DER STRAFRECHTLICHE SCHUTZ GEGEN SOGENANNTE STAATSGEFÄHRENDE PROPAGANDA

Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes

vorgelegt von Albert Hammes

1970

DER STRAFRECHTLICHE SCHUTZ GEGEN SOGENANNTE STAATSGEFÄHRENDE PROPAGANDA

Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes

vorgelegt von Albert Hammes

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Tag der mündlichen Prüfung: 4.5.1970
Erstberichterstatter: Prof. Dr. Maihofer
Zweitberichterstatter: Privatdozent Dr. Folz

Inhaltsübersicht

	Seite
Literaturverzeichnis	IV
Einleitung	1
A. Propagandaverbote der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus	3
B. Entstehungsgeschichte des § 93 StGB (1953)	13
I. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1950	13
1. Die Vorlage im Bundestag	15
2. Stellungnahme der Rechtsanwälte	18
3. Der 38. Deutsche Juristentag	18
4. Die Vorlage im Rechtsausschuß	19
5. Die Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag	20
II. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1953	22
C. Der Tatbestand des § 93 StGB in der Fassung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes von 1953	24
I. Der äußere Tatbestand	24
1. Gegenstand der Tat	24
2. Der Inhalt der Schriften	25
3. Verfassungsfeindliche Bestrebungen	26
4. Der Bestand der Bundesrepublik	28
5. Die Verfassungsgrundsätze des § 88 Abs. 2 StGB (1953)	29
6. Das Tatbestandselement "zur Unterdrückung der demokratischen Freiheit	31
7. Das Ziel der verfassungsfeindlichen Bestrebungen	32
8. Die Tathandlung	33
II. Die Rechtswidrigkeit	34
III. Der innere Tatbestand	36
IV. Konkurrenzen	37
V. Strafen und Nebenfolgen	37

	Seite
Anhang	41
1. Der Fall "UZ"	41
2. Der Fall Woile	48
3. Der Fall "heute"	52
4. Der Fall Brückenverlag	55
5. Der Fall Otto, Stemmer und Ewert	64
D. Kritik des Tatbestandes - Kritik der Rechtsprechung	83
I. Die Schutzobjekte des § 93 in § 88 StGB (1953)	83
1. Der Bestand der Bundesrepublik	83
2. Die Verfassungsgrundsätze des § 88 Abs. 2 StGB (1953)	84
II. Die Angriffshandlungen	9o
III. Die Angriffsmittel	91
IV. Die Angriffsziele	96
E. Das Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote	99
F. Verfassungsrechtliche Kritik	1o5
I. Art. 5 GG	1o5
1. Freiheit der Meinungsäußerung	1o5
2. Informationsfreiheit	1o9
II. Brief- und Postgeheimnis	113
III. Art. 1o3 Abs. 2 GG	115
IV. Art. 18 GG	12o
G. Rechtsvergleichung	135
I. Freiheitliche Demokratien	135
1. Schweiz	135
2. England	138
3. Schweden	139
4. Vereinigte Staaten	14o
5. Zusammenfassung	142
II. Kommunistische Volksdemokratien	143
1. Sowjetunion	143
2. Tschechoslowakei	145

	Seite
3. Ungarn	147
4. Deutsche Demokratische Republik	149
5. Zusammenfassung	152
H. Reformvorschläge zu § 93 StGB (1953)	154
I. Der Entwurf 1960	154
II. Der Entwurf 1962	156
III. Das Achte Strafrechtsänderungsgesetz	156
IV. Der SPD- Entwurf	160
V. Die Vorschläge Ruhrmanns	160
VI. Die Vorschläge Willms'	163
VII. Die Bedeutung des Art. 18 GG	163
VIII. Der Alternativentwurf	165
1. Rechtsfolgetatbestand	167
2. Propagandaverbot	168
I. Das geltende Recht	171
I. Darstellung und strafrechtsimmanente Kritik	171
II. Verfassungsrechtliche Kritik	179
K. Schlußbemerkung	182

Literaturverzeichnis

Ammann:	Aufgaben der Verteidgung in der derzeitigen Situation, besonders seit der Spiegelaffaire, in: Referate und Diskussionsbeiträge der 9. Arbeitstagung des erweiterten Initiativausschusses, S. 6 ff
Anschütz:	Die Verfassung des Deutschen Reiches, Kommentar, 14. Aufl.,Berlin 1933
Arndt, A.:	Die geistige Freiheit als politische Gegenwartsaufgabe AnwBl. 1956, S. 79 ff
Baumann:	Justiz und Politik JZ 1961, S. 18 ff
Bertram:	Bestrafung von Parteimitgliedern und Parteienprivileg NJW 1961, S. 1099 ff
Carr:	Die Grundrechte in den Vereinigten Staaten, in: Neuman-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd.I, S. 82 ff
Comtesse:	Der strafrechtliche Staatsschutz gegen hochverräterische Umtriebe im schweizerischen Bundesrecht, Zürich 1942
Copic:	Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art Tübingen 1967
Dennewitz-Wernicke u.a.:	Kommentar zum Bonner Grundgesetz Hamburg 1950 (zit. BK)
Dreher:	Das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz JZ 1953, S. 421 ff
Dürig:	Die Verwirkung der Grundrechte nach Art. 18 des Grundgesetzes JZ 1952, S. 513 ff
Evers:	Anmerkung zu BGH, Urt. v.11.1.1963 - 3 StR 46/62 - JZ 1963, S. 405

Geiger:	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht, Kommentar, Berlin und Frankfurt/M 1959
Güde:	Probleme des politischen Strafrechts, Veröffentlichungen der Gesellschaft Hamburger Juristen, Heft 4, 1957 (zit. Probleme)
ders.	Das politische Strafrecht, in: Schuld und Sühne, Dreizehn Vorträge über den deutschen Strafprozeß München 196o, S. 119 ff (zit.Politisches Strafrecht)
Hamann:	Das Grundgesetz, Kommentar 2. Aufl., Neuwied-Berlin 1963 (zit. Hamann GG)
ders.	Der "Staatsschutz" im Strafgesetzentwurf und das Grundgesetz NJW 1962, S. 1845 ff
Handschuh:	Die Überwachung der Einfuhr und Verbreitung verfassungsfeindlicher Schriften Diss. Tübingen 1967
Hannover:	Politische Diffamierung der Opposition im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat Dortmund 1962
Häntzschel:	Das Recht der freien Meinungsäußerung, in: Handbuch des deutschen Staatsrechts, 2.Bd. Tübingen 1932
Heinemann:	Die Rechtsordnung des politischen Kampfes, NJW 1962, S. 889 ff
Heinemann-Posser:	Kritische Bemerkungen zum politischen Strafrecht in der Bundesrepublik Deutschland NJW 1959, S. 121 ff
Heinitz:	Staatsschutz und Grundrechte, Kleine Schriften für den Staatbürger, Heft 17 Frankfurt/M-Berlin 1953
Hennke:	Der Begriff "Verfassungsmäßige Ordnung" im Strafgesetzbuch und Grundgesetz GA 1954, S. 14o ff
Herbst:	Zum Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote DVBl 1964, S. 47o ff

Hönsch:	Die Verwirkung von Grundrechten nach Art. 18 GG und das Monopol des Bundesverfassungsgerichts aus Art. 18 GG Diss. Hamburg 1962
Jagusch-Mezger u.a.:	Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. I, 8. Aufl. Berlin 1957 (zit.LK)
Jasper:	Der Schutz der Republik Tübingen 1963
Jeschek:	Der strafrechtliche Staatsschutz im Ausland, ZStW 74, S. 71 ff
Kirchheimer:	Political Justice, The use of Legal Procedure for Political Ends Princeton 1961
ders.	Politische Justiz, in : Politik und Verfassung Frankfurt/M 1964, S. 96 ff
Kohlrausche-Lange:	Strafgesetzbuch, Kommentar, 43. Aufl. Berlin 1961
Krauth-Kurfess-Wulf :	Zur Reform des Staatsschutz-Strafrechts durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz JZ 1968, S. 577 ff
Küster:	Zum Strafrechtsänderungsgesetz Votum des Rechtsausschusses des Bundesrates JZ 1951, S. 659
Lehmann:	Legal und Opportun, Politische Justiz in der Bundesrepublik Berlin 1966
Leibholz:	Der Begriff der freiheitlich demokratischen Grundordnung und das Bonner Grundgesetz DVBl 1951, S. 554 ff
Löffler:	Presserecht, Kommentar München-Berlin 1955
Louven:	Zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals "zur Unterdrückung der demokratischen Freiheit" in § 93 StGB NJW 1959, S. 2103 ff
Lüttger:	Zum Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote MDR 1961, S. 809 ff

Maihofer:	Staatsschutz im Rechtsstaat Sonderdruck aus "Blätter für deutsche und internationale Politik" Heft 1/2 1964 (zit. Staatsschutz)
ders.	Der vorverlegte Staatsschutz, in: Mißlingt die Strafrechtsreform? Neuwied und Berlin 1969, S. 186 ff (zit. vorverl. Staatsschutz)
v. Mangoldt-Klein:	Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, Bd.I, 2. Aufl. Berlin und Frankfurt/M 1957
Maunz:	Deutsches Staatrecht, 9. Aufl. München und Berlin 1959
Maunz-Dürig:	Grundgesetz, Kommentar München Tübingen 1964
Maurach:	Deutsches Strafrecht, Besonderer Teil, 3. Aufl. Karlsruhe 1959 (zit. Maurach, Lehrb.)
ders.	Die Objekte der Einzeihung nach § 86 StGB, JZ 1964, S. 529 ff
Mezöfy:	Der strafrechtliche Staatsschutz in Ungarn, in: Studien des Instituts für Ostrecht, Bd. 15, S. 149 ff Herrenalb 1963
Mischke:	Hochverrat und Staatsgefährdung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unter besonderer Berücksichtigung der in der sog. DDR geübten Kritik Diss. Bonn 1962
Nüse:	Zum dritten Strafrechtsänderungsgesetz (Strafrechtsbereinigungsgesetz) JR 1953, S. 227
Oehler:	Postgeheimnis, in Neumann-Nipperdey-Scheuner: Die Grundrechte, Bd. II 1954 S. 605 ff
Pfannenschwarz-Schneider:	Das System der Gesinnungsverfolgung in Westdeutschland Berlin (ost) 1964
Posser:	Politische Strafjustiz aus der Sicht des Verteidigers Karlsruhe 1961

Real:	Staatsschutzrevision, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 1950 S. 61 ff
Reißmüller:	Das Monopol des Bundesverfassungsgerichts aus Art. 18 GG JZ 1960, S. 529 ff
Ridder:	Meinungsfreiheit, in: Neumann-Nipperdey-Scheuner: Die Grundrechte, Bd. II 1954 S. 143 ff (zit. GR II)
Ritter v. Lex:	Die Voraussetzungen eines wirksamen Staatsschutzes in der Bundesrepublik DÖV 1960, S. 281 ff
Rothenbücher:	Das Recht der freien Meinungsäußerung, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer Heft 4, S. 6 ff (zit. VVDStRL)
Ruhrmann:	Angriffsziele der Staatsgefährdungsdelikte "Staatsgefährdende Absichten und Bestrebungen NJW 1960, S. 992 ff
ders.	Grenzen strafrechtlichen Staatsschutzes NJW 1957, S. 1897 ff
ders.	Rechtsfragen der Staatsgefährdung NJW 1954, S. 1512 ff
ders.	Staatsgefährdung de lege lata und de lege ferenda Diss. Köln 1959
Sax:	Grundsätz der Strafrechtspflege, in: Bettermann-Nipperdey-Scheuner: Die Grundrechte, Bd. III, S. 909 ff
Schäfer-von Dohnanyi:	Die Strafgesetzgebung der Jahre 1931 bis 1935 Tübingen 1936
Schafheutle:	Das Strafrechtsänderungsgesetz JZ 1951, S. 609 ff
Schmid, R.:	Das Politische Strafrecht DRZ 1950, S. 337 ff

ders.	Ein neues Kommunistenurteil des Supreme Court JZ 1958, S. 5o1 ff
Schmidthals:	Die Neugestaltung des strafrechtlichen Staatsschutzes in der Sowjetischen Besatzungszone Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 22, Berlin 1962
Schmidt-Leichner:	Das Strafrechtsänderungsgesetz vom 3o.8.1951 NJW 1951, S. 857 ff
Schmied:	Der strafrechtliche Staatsschutz in der Tschechoslowakei, in: Studien des Instituts für Ostrecht, Band 15, S. 113 ff Herrenalb 1963
Schmitt Glaeser:	Mißbrauch und Verwirkung von Grundrechten im politischen Meinungskampf - Eine Untersuchung über die Verfassungsschutzbestimmung des Art. 18 GG und ihr Verhältnis zum einfachen Recht, insbesondere zum politischen Strafrecht Bad Homburg Berlin Zürich 1968
Schneidewin:	Zur Auslegung der Begriffe Verfassungsverrat und Landesverrat JR 1954, S. 241 ff
Schneider:	KP im Untergrund München 1963
Schönke:	Die strafrechtlichen Staatsschutzbestimmungen des Auslands, Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft, Neue Folge Heft 1o Bonn 1953 (zit. Staatsschutzbestimmungen)
ders.	Der strafrechtliche Staatsschutz im ausländischen Recht NJW 195o, S. 281 ff (zit. Staatsschutz)
Schönke-Schröder:	Strafgesetzbuch, Kommentar, 11. und 14. Aufl. München und Berlin 1963 und 1969
Schroeder:	Der strafrechtliche Staatsschutz in der Sowjetunion, in: Studien des Instituts für Ostrecht, Bd. 15, S. 53 ff Herrenalb 1963

Schwarz- Dreher:	Strafgesetzbuch, Kommentar, 26.u.3o. Aufl. München und Berlin 1964u. 1968
Smend:	Das Recht der freien Meinungsäußerung, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer Heft 4, S. 44 ff
Stiller:	Die Staatsverbrechen, Beiträge zum Strafrecht Heft 3, Berlin (Ost) 1959
Wagner:	Aus der Rechtsprechung in Staatsschutzverfahren GA 1963, S. 225 ff, S. 353 ff GA 1966, S. 288 ff GA 1961, S. 1 ff
ders.	Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Staatsschutzsachen in den Jahren 1959 und 196o DRiZ 1961, S. 168 ff
ders.	Zur Beschlagnahme und Einziehung staatsgefährdender Massenschriften MDR 1961, S. 93 ff
ders.	Zur Einziehung nach § 86 StGB MDR 1964, S. 797 ff
v. Weber:	Die Verbrechen gegen den Staat in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, in: Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben Festgabe Bd. V Strafrecht und Strafprozeß 1929 S. 173 ff (zit. RG-Praxis)
ders.	Das Strafrechtsänderungsgesetz MDR 1951, S. 517 ff, 641 ff
ders.	Der Schutz des Staates, in: Verhandlungen und Diskussionsbeiträge des 38. Deutschen Juristentages Tübingen 1951 (zit. Referat DJT)
Wenkebach	Die vorbeugende Einziehung verfassungsfeindlicher Schriften NJW 1962, S. 2o94
Weyhenmeyer:	Die Staatsschutzbestimmungen im ausländischen Strafrecht Diss. Freiburg i.B. 1956

Wilke: Die Verwirkung der Pressefreiheit und das Berufsverbot
Diss. Berlin 1964

Willms: Art. 18 GG und der strafrechtliche Staatsschutz
NJW 1964, S. 125 ff

ders. Ist § 93 StGB zu entbehren?
NJW 1965, S. 1457 ff

ders. Staatsschutz im Geiste der Verfassung, Schriften des Forschungsinstitutes für Politische Wissenschaftder Universität Köln
Heft 7, Frankfurt/M-Bonn 1962
(zit. Staatsschutz)

ders. Verfassungsfeindliche Schriften
JZ 1958, S. 601 ff

ders. Zum Begriff der verfassungsfeindlichen Bestrebungen
JZ 1959, S. 629 ff

ders. Zum Verbot der Einfuhr verfassungsfeindlicher Schriften
NJW 1965, S. 2177 ff

Zippelius: Das Verbot übermäßiger Beschränkungen von Grundrechten
DVBl 1956, S. 353 ff

Materialien:

Bundestagsdrucksachen Nrn.	563/I;1307/I;3713/I;4250/I; 2150/III;102/V;2860/V;3863/V (zit. BT-Drucks.)
Bundesratdrucksachen Nrn.	20/63;264/66 (zit. BR-Drucks.)
Stenographische Berichte	der 47., 83.,158.,265. und 269. Sitzung des Deutschen Bundestages (zit. BTS, Prot.)
Stenographischer Bericht	der 65. Sitzung des Deutschen Bundesrates (zit. BRS,Prot.)
Ausschußdrucksachen Nrn.	29 und 30 des Rechtsausschusses (zit. RA-Drucks.)
Stenographische Berichte	der 94.,99.,114. und 116. Sitzung des Rechtsausschusses (zit. RAS, Prot.)
Stenographische Berichte	der 9.,10.,11.,22.,72. und 73. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform (zit. SAS,Prot.)

Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches
Besonderer Teil: Politisches Strafrecht, Tübingen 1968

Einleitung

Das Bemühen eines Staates, sich gegen die Zerstörung seiner verfassungsmäßigen Grundlagen mit den Mitteln des Strafrechts zur Wehr zur setzen, ist zur Erhaltung der Existenz des Staates im Geiste seiner Verfassung notwendig und deshalb im Prinzip legitim. Die Bundesrepublik Deutschland ist hierbei durch die DDR in eine andere Situation hineingestellt, als sie die Gesetzgeber anderer Länder mit einer geschlossenen staatlichen Einheit vorfinden. Der freiheitliche Rechtsstaat und die sozialistische Volksdemokratie stehen sich an einer ideologischen Grenze, die zugleich Staatsgrenze ist, unmittelbar gegenüber. Hieraus läßt sich erklären, daß das Staatsschutzrecht in unserem Land weit mehr von der ideologischen und politischen Auseinandersetzung zwischen Ost und West bestimmt ist, als von dem Gedanken der Abwehr akuter Gefahren für Staat und Verfassung.

Symtomatisch hierfür ist die Strafbestimmung innerhalb der Staatsschutzdelikte, die die Herstellung, Verbreitung und Einfuhr verfassungsfeindlichen Schrifttums unter Strafe stellte, § 93 StGB in der Fassung des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes von 1953.

Mit Hilfe dieser Vorschrift hat man in der Vergangenheit weitgehend die politische und geistige Auseinandersetzung zwischen zwei Staaten verhindert, von denen jeder für sich in Anspruch nimmt, Existenz und Ordnung dem Willen des Volkes zu verdanken.

Nach § 93 StGB (1953) wurden nicht nur Verfassungsfeinde bestraft, sondern auch diejenigen, die den in der Bundesrepublik vorherrschenden politischen Doktrinen Alternativen entgegensetzten, die die verfassungsmäßige Ordnung unangetastet ließen. In Verbindung mit dem Gesetz zur Überwa-

chung strafrechtlicher und andere Verbringungsverbote die fast lückenlose Erfassung aller Druckschriften, die aus der DDR in die Bundesrepublik eingeführt werden sollten.

§ 93 StGB (1953) ist kein geltendes Recht mehr. Das am 1.8.1968 in Kraft getretene 8. Strafrechtsänderungsgesetz brachte in § 86 StGB ein neugefaßtes Propagandaverbot. Es erscheint beim ersten Hinsehen liberaler zu sein, als der alte § 93 und doch spiegelt sich auch in ihm die gleichbleibend verfehlte Grundhaltung des Gesetzgebers wider, der immer noch glaubt, "Staatsgefährdendes Gedankengut" mit Hilfe von Sondertatbeständen pönalisieren zu können.

Es ist das Ziel dieser Arbeit, eine Untersuchung über die strafrechtlichen Propagandaverbote in unserem Staat zu liefern, wobei es mit der Darstellung der strafrechtlichen und rechtspolitischen Problematik nicht sein Bewenden haben kann. Vor allem muß auch die Frage geprüft werden, ob diese Strafnormen vor eben der Verfassung, deren Schutz sie dienen, Bestand haben können. An dem negativen Ergebnis zeigt sich: die Reform des politischen Strafrechts ist noch nicht zum Ende gekommen.

A Propagandaverbote der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus

Propaganda- und Druckschriftenverbote sowie die entsprechenden Strafbestimmungen gab es sowohl in der Weimarer Republik als auch im nationalsozialistischen Staat. Sie bezogen sich nicht nur auf den Hochverrat, sondern auch auf ihm vorgelagerte Bereiche und konstituierten einen relativ umfassenden und früh einsetzenden Strafschutz.

Es ist daher durchaus legitim, diese Normen als Vorläufer des § 93 StGB (in der Fassung des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes 1953) zu bezeichnen und demzufolge auch notwendig, sie als solche seiner Entstehungsgeschichte voranzustellen.

Ein erstes Druckschriftenverbot in der Weimarer Republik enthielt die Verordnung des Reichspräsidenten aufgrund des Artikels 48 WRV vom 29. August 1921 [1]. Sie gab den Behörden die Möglichkeit, "periodische Druckschriften, deren Inhalt zur gewaltsamen Änderung oder Beseitigung der Verfassung, zu Gewaltakten gegen Vertreter der republikanisch-demokratischen Staatsform, zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen auffordert(e) oder anreizt(e)", zu verbieten[2].

Das Gesetz zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922[3] enthielt in § 21 ein Druckschriftenverbot, das für eine Dauer von 6 Monaten ausgesprochen werden konnte. Die Ver-

---

1) RGBl I S. 1239

2) Die Verordnung erging unmittelbar nach dem Mord an Erzberger am 26. August 1921. Sie war eine Antwort auf die mit den Mitteln der Publizistik betriebene Agitation bzw. die unverhohlen zustimmenden Kommentare der rechten Presse zu dem Mord. Eine unmittelbare Folge der Verordnung war das Verbot mehrerer nationaler Zeitungen. Ausführlich hierzu Jasper, S. 36 f. Noch am gleichen Tag, an dem Rathenau ermordet wurde, am 24.6.1922, erließ die Reichsregierung eine Verordnung zum Schutz der Republik (RGBl I S. 521), die in ihrem zweiten Abschnitt das öffentliche Verherrlichen, Billigen, Belohnen oder Begünstigen von Gewaltakten gegen die republikanische Staatsform oder gegen Mitglieder der Regierung unter Strafe stellte.

3) RGBl I S. 585; zu der Entstehungsgeschichte und den politischen Hintergründen Jasper, S. 69 ff

botsgründe (§§ 1 -8 des Gesetzes) waren im wesentlichen diejenigen, die auch schon die Verordnung vom 29.8.1921 genannt hatte, wie dort waren auch nur periodische Druckschriften erfaßt.

§ 22 des Gesetzes stellte das Herausgeben, Verlegen, Drucken und Vertreiben solcher Schriften unter Strafe[4].

In den folgenden Jahren standen die politischen Debatten um Parteien- und Vereinigungsverbote im Vordergrund[5], ein Druckschriftenverbot fand sich wieder im Republikschutzgesetz vom 25. März 1930[6].

Dieses Gesetz sprach in § 13 insofern ein erweitertes Verbot aus, als die §§ 81 - 86 RStGB, also die Hochverratsbestimmungen, als neue Verbotsgründe eingeführt wurden. § 14 enthielt die entsprechende Strafvorschrift.

§ 1o der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28.3.1931[7] ermöglichte bereits die Beschlagnahme und Einziehung von Flugblättern und Plakaten. Ausreichend war, daß sie geeignet waren, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden. Nach Abs. 2 der Vorschrift mußten die genannten Schriften 24 Stunden vor ihrer Veröffentlichung der zuständigen Polizeibehörde "zur Kenntnisnahme" vorgelegt werden. Für die Verbreitung nicht vorgelegter Plakate oder Flugblätter normierte § 11 der Verordnung eine Strafsanktion.

§ 12 enthielt ein weiteres Verbot für Druckschriften, das jedoch nicht mehr auf Periodika beschränkt war.

Ebenso wie diese Verordnung nicht mehr versuchte, wenigstens den Schein der Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit der Normen zu wahren, verzichtete auch die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschrei-

---

4) über die Wirkungen dieses Gesetzes vergl. Jasper, S. 19o ff
5) vergl. Jasper, S. 139 ff
6) RGBl I S. 91
7) RGBl I S. 79

tungen vom 17. Juli 1931[8] auf genaue Tatbestände. § 2 gab die Möglichkeit, alle Arten von Druckschriften bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzuziehen, zu beschlagnahmen oder zu verbieten.

Neu war die in § 1 legalisierte Beschränkung der Presse, wonach der Schriftleiter einer Zeitung verpflichtet war, "auf Verlangen der obersten Reichs- oder Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten Stellen Kundgebungen sowie Entgegnungen ... ohne Einschaltung oder Weglassung unentgeltlich aufzunehmen." Bei Zuwiderhandlung konnte die Zeitung verboten werden[9].

Am 6. Oktober 1931 erging die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen[10]. Im 7. Teil enthielten § 2 ein Druckschriftenverbot, § 3 eine Erweiterung der Strafgründe: Zu bestrafen war jetzt auch, wer von dem Vorhandensein eines Vorrats von verbotenen Druckschriften zeitlich vor einer Behörde glaubhaft Kenntnis erhielt und es unterließ, bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten[11]. § 5 enthielt den für die Notverordnungen obligatorischen Straftatbestand hinsichtlich des Herausgebens, Verlegens, Druckens oder Verbreitens.

Die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus am 7.2.1933 in Kraft getretene Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933[12] enthielt eine Zusammenfassung all der Druckschriftenverbote, die bereits in der Weimarer Zeit erlassen worden waren. Die Verbotsgründe waren in § 9 der Verordnung

---

8) RGBl I S. 371
9) Zu den beiden genannten Verordnungen ergingen zahlreiche Änderungs- und Ausführungsbestimmungen: DurchführungsVO zur 1. Verordnung RGBl I S. 129/130; DurchführungsVO zur 2. Verordnung vom 18.Juli RGBl I S. 373;Änderung der 2. Verordnung vom 1o. August RGBl I S. 435; Neufassung der 2. Verordnung RGBl I S. 435; Ausführungsbestimmungen und Richtlinien vom 1o. August RGBl I S. 436
1o) RGBl I S. 573 ff
11) a.a.O. S. 566
12) RGBl I S. 35

zusammengestellt: Verstoß des Inhalts der Schrift gegen §§ 81 - 86 und 92 Nr. 1 RStGB, Auffordern zum Ungehorsam gegen Gesetze, Aufreizung zu Gewalttätigkeiten, Verherrlichung begangener Gewaltakte, Aufforderung zum Generalstreik, Beschimpfung der Organe, Einrichtungen und Behörden des Staates, sowie Verbreitung offensichtlich unrichtiger Nachrichten, deren Verbreitung geeignet war, lebenswichtige Interessen des Staates zu gefährden. Nach § 9 Abs. 2 erfaßte ein bereits erlassenes Verbotdie in demselben Verlag erscheinenden Kopfblätter der Zeitung sowie jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellte oder als ihr Ersatz anzusehen war. § 13 erlaubte das Verbot ausländischer periodischer Druckschriften, wenn in ihnen eine Veröffentlichung der in § 9 bezeichneten Art enthalten war.

Im Abschnitt IV war mit § 18 eine Strafbestimmung aufgenommen worden, nach der bestraft wurde, wer eine nach §§ 9 oder 13 verbotene Druckschrift herausgab, verlegte, druckte oder verbreitete. § 2o bedrohte denjenigen mit Strafe, der Druckschriften politischen Inhalts herstellte, verbreiterte oder zum Zweck der Verbreitung vorrätig hielt, auf denen die presserechtlich vorgeschriebenen Angaben über Drucker, Verleger, Verfasser, Herausgeber, oder verantwortlichen Redakteur nicht enthalten oder unrichtig, unvollständig oder unleserlich waren. Weitere Strafbarkeitsvoraussetzung war, daß durch die Schrift die schon genannten Straftaten, z.B. Hochverrat oder Anreizung nach den §§ 11o - 112 RStGB begründet wurden. Es reichte aus, daß die Schrift als solche den äußeren Tatbestand der genannten strafbaren Handlungen verwirklichte, "auf die Strafbarkeit des Inhalts der Schrift (kam) es nicht entscheidend an[13)].

§ 6 der "Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28.2. 1933[14)] führte als neues Element, das nunmehr zum Tatbestand

---

13) Schäfer- von Dohnanyi, Anhang Nr. 4 Anm. zu § 2o
14) RGBl I S. 85

des Hochverrats gerechnet werden konnte, den Streik ein[15]. Schließlich erging am 31.1o.1933 das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens[16], dessen § 2[17] folgenden Wortlaut hatte: "Mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren wird bestraft, wer es unternimmt, in das Inland in der Absicht der Verbreitung zu staatsgefährdenden Zwecken eine Druckschrift einzuführen, durch die der äußere Tatbestand

1. eines nach dem Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933[18] strafbaren Verbrechens oder
2. einer nach den §§ 11o - 112 des Strafgesetzbuches strafbaren Aufforderung oder Anreizung oder
3. einer nach § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933[19] strafbaren Handlung

erfüllt wird."

§ 2 Nr. 3 wurde später gegenstandslos durch das Außerkrafttreten der VO vom 21.3.1933 nach Art. 3 § 9 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 2o.12.1934 (RGBl I S. 1269).

Nr. 1 betraf § 2 des Parteienbildungsgesetzes, nach dem bestraft wurde, wer es unternahm, "den organisatorischen Zusammenhalt einer anderen politischen Partei (als die NSDAP) aufrechtzuerhalten oder eine neue politische Partei zu bilden"[2o]. Unter organisatorischem Zusammenhalt verstand das Reichsgericht die Verbundenheit, "die durch die bewußte Unterordnung unter einen Gesamtwillen und durch die gemeinschaftliche Förderung gemeinsamer Ziele entsteht"[21]. Ausreichend konnte in diesem Sinne schon die Verbreitung von Flugblättern sein[22]. Ein tatsächliches Gelingen, also die

---

15) Diese Vorschrift fand als § 85 teilweise Eingang in das Strafgesetzbuch aufgrund der Novelle vom 24.4.1934.
16) RGBl I S. 723
17) der auch nach der Neuregelung des politischen Strafrechts noch fortgalt
18) RGBl I S. 479
19) RGBl I S. 135
2o) RGBl I S. 479
21) Schäfer- von Dohnanyi, IV Anm. III zu § 83 RStGB
22) RGSt 68, S. 15

aktisch eingetretene Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhalts war zur Strafbarkeit nicht erforderlich.

Nr. 2 bezog sich auf das gesamte Verhalten, das vor allem nach § 11o RStGB unter Strafe gestellt war: das Auffordern vor einer Menschenmenge oder durch öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtskräftige Verordnungen oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen. Auch die bürgerlich- rechtlichen Vorschriften waren von dem Strafrechtsschutz erfaßt[23].

Die in Nr.3 enthaltene Generalklausel erlaubte die Bestrafung jedweder dem Regime nicht genehmer Äußerung. Zwar galt die in Bezug genommene Verordnung vom 21.3.1933 nicht sehr lange, das an ihre Stelle getretene Heimtückegesetz vom 20.12.1934 brachte jedoch keine wesentliche Änderung. Der Tatbestand der "Greuelpropaganda" wurde übernommen, strafbar war, "wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art" aufstellte oder verbreitete, die geeignet war, "das Wohl des Reiches oder das Ansehen der Reichsregierung oder der NSDAP oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen". (§1)

§ 2 bestrafte "gehässige, ketzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP".

Bemerkenswert erscheint, daß sich im Gesetz vom 13.1o. 1935 auch der Begriff der Staatsgefährdung findet. Eine Handlung war dann staatsgefährdend, "wenn sie in ihren Auswirkungen geeignet (war), die Aufrechterhaltung der inneren staatlichen Ordnung oder der äußeren Machtstellung des Reiches im Verhältnis zu anderen Staaten in Frage zu stellen[24].

---

23) vergl. RGSt 54, S. 266
24) Schäfer- Donanyi Anhang Nr. 11 Anm. II zu § 2. Diese Sinngebung ist nicht weit von dem entfernt, was man unter dem modernen Begriff der Staatgefährdung versteht.

Es war nicht erforderlich, daß die Schrift verbreitet wurde oder daß eine Verbreitung der einzuführenden Druckschriften objektiv staatgefährdend war. Es reichte aus, wenn der Täter sie für staatsgefährdend hielt und in dieser Absicht handelte[25].

Als Ergänzung zu den genannten Bestimmungen können die §§ 83 und 85 RStGB angesehen werden, die durch die Novelle vom 24.4.1934 in das Strafgesetzbuch eingeführt wurden.

§ 85 RStGB bedrohte denjenigen mit Strafe, der eine Druckschrift, "deren Inhalt den äußeren Tatbestand des Hochverrats (§§ 80 - 83) begründet, herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält, obwohl er bei sorgfältiger Prüfung der Schrift den hochverräterischen Inhalt hätte erkennen können"[26].

§ 83 enthielt die unvermeidliche Generalklausel, die sich auf hochverräterische Unternehmungen bezog.

Strafschärfend war es, wenn die Tat "auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften, Schallplatten oder bildlichen Darstellungen" oder im Ausland dadurch begangen wurde, daß der Täter es unternahm, die genannten Objekte zum Zwecke der Verbreitung ins Inland aus dem Ausland einzuführen.

Der Begriff der Massenbeeinflussung war deshalb gewählt worden, weil die Masse "als solche nicht in wahrnehmbare Erscheinung tritt"[27], und demnach die Beeinflussung einer einzelnen Person schon den Tatbestand erfüllen konnte.

---

25) Schäfer- von Dohnanyi a.a.O.
26) Diese Bestimmung ist der unmittelbare Vorläufer des § 84 StGB (1951)
27) Schäfer- von Dohnanyi, IV Anm. II zu § 83

Die Rechtsprechung hatte am Ausverkauf rechtsstaatlicher Prinzipien im Bereich des Staatsschutzes einen wesentlichen Anteil. Wäre sie nicht von vorn herein dem Weimarer Gesetzgeber bereitwillig auf seinem Weg gefolgt, so wäre die hier geschilderte Entwicklung nicht möglich gewesen.

Dabei ist anzumerken, daß das Reichsgericht seine frühere Rechtsprechung förmlich ins Gegenteil verkehren mußte, um zu systemgerechten Entscheidungen zu kommen.

Ursprünglich war das Reichsgericht der Auffassung gewesen, daß die "Verfolgung abstrakter Theorien oder die bloße Unterweisung in hochverräterischen Ideen" nicht strafbar sei, solange der Täter kein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen damit fördere[28].

In der Weimarer Republik war dann schon strafbar, wer bereits bekannte, rechtlich nicht beanstandete Gedichte in kommunistischen Veranstaltungen rezitierte[29]. Verurteilt wurden Buchhändler, die "an sich nicht hochverräterische, wissenschaftliche oder künstlerische Schriften"verkauften[30]. Die vom Gericht gelieferte Begründung ist entlarvend: Maßgeblich sei nicht der Inhalt der Schrift oder die vom Verfasser verfolgten wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke. Entscheidendes Kriterium war für das Reichsgericht, daß die Schriften geeignet waren, der Vorbereitung der gewaltsamen Änderung der Verfassung zu dienen und daß sie zu diesem Zweck verbreitet wurden. Denn eine hochverräterische Vorbereitungshandlung könne auch durch geistige Einwirkung auf andere begangen werden[31]. Hierbei sei aber nicht die Propaganda schlechthin gemeint, sondern nur soweit, als sie sich in den Dienst eines bestimmten hochverräterischen Unternehmens stelle[32].

Da die Täter immer der kommunistischen Partei nahestanden

---

28) RGSt 16, S. 165/169
29) Die Justiz I (1925/26) S. 75 f
30) RG JW 1927 S. 2oo3/o4; S. 2oo5 Nr. 17
31) RG a.a.O. S. 2oo4 Nr. 15
32) v. Weber, RG Praxis Bd. V S. 182

oder selbst Kommunisten waren, war Strafgrund letztlich nicht der Verwendungszweck der Schrift, sondern die politische Überzeugung der Täter.

Die Rechtsprechung hatte aber nicht nur die Rolle des Erfüllungsgehilfen im Kampf gegen den Staatsfeind übernommen, mitunter übernahm sie auch die Funktion eines Schrittmachers.

Als Beleg mag ein Urteil des Reichsgerichts dienen[33], dessen Ausführungen zur subjektiven Tatseite im Schrifttum immerhin noch auf starke Kritik stieß[34].

Ein kommunistischer Redakteur hatte sich mehrere Wochen im Ausland aufgehalten. Während dieser Zeit war in seiner Zeitung ein Artikel erschienen, der Reichswehr und Polizei angriff. Dem angeklagten Redakteur wurde bedingter Vorsatz mit folgender Begründung unterstellt: Er habe gewußt, daß derartige Artikel als Hauptvorbereitungsmittel der Revolution von Zeit zu Zeit in kommunistischen Zeitungen erscheinen würden. Demnach habe er mit der Möglichkeit des Erscheinens solcher zersetzender Artikel auch in seiner Zeitung gerechnet und sei für den Fall der Einsendung solcher Artikel mit ihrer Aufnahme in die Zeitung einverstanden gewesen. Das Einverständnis liege deshalb vor, weil der Angeklagte Funktionär der kommunistischen Partei sei.

Die Folge solcher Argumentation, die mit rechtsförmiger Justiz nicht mehr das mindeste gemein hat, war ein Fahrlässigkeitstatbestand in § 2o der Verordnung vom 4. Februar 1933.

Diese Darstellung der Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung spricht eigentlich für sich selbst: Waren in Weimar zunächst nur periodische Druckschriften verboten, so folgten diesen Verboten alsbald entsprechende Strafnormen. Es schloß sich eine Erweiterung der Verbotsgründe und der Verbotsobjekte an. Schließlich war nicht mehr nur das Herstellen oder Verbreiten verbotener Druckschriften strafbar, die bloße Kenntnis von der Existenz solcher Schriften konnte bereits ein Strafgrund sein. Der National-

---

33) Die Justiz III (1927/28) S. 279 ff
34) vergl. v. Weber, a.a.O. S. 184 ff

sozialismus führte formelle Elemente in die Liste der Strafgründe ein, der Begriff des Hochverrats erfuhr durch die Aufnahme des Streiks in den Katalog eine Erweiterung. Den Abschluß bildeten ein Fahrlässigkeitstatbestand und § 2 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens.

Am Ende dieser sich steigernden und extendierenden Entwicklung steht § 93 StGB (1953), der sich nur der Form nach, nicht aber- wie noch zu zeigen sein wird- der Sache nach von dem abwich, was eine absterbende Demokratie und ein totalitäres System im Bereich der Propaganda zu ihrem Schutz taten.

B Entstehungsgeschichte

I. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1950

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches waren die Vorschriften des politischen Strafrechts im Strafgesetzbuch über Hochverrat, Landesverrat und sonstige Staatsschutzdelikte, die §§ 80 - 94 und 134 a, durch die Gesetze Nrn. 1 und 11 des Kontrollrats vom 20. September 1948 und vom 30. Januar 1946[1] aufgehoben worden. Die dadurch entstandene Lücke füllte im Recht des neuen deutschen Staates Art. 143 GG aus, der den Hochverrat unter Strafe stellte. Anfeindungen der Bundesrepublik von außen, ebenso wie politische Vorgänge im Innern des Landes[2] machten jedoch rasch deutlich, daß diese Bestimmung allein nicht ausreichte, um den notwendigen Schutz der jungen Demokratie zu gewährleisten; man wurde sich bewußt, daß eine Neuregelung des Staatsschutzrechts notwendig geworden war.

Unter dem 15. Februar 1950 legte die SPD- Fraktion dem Deutschen Bundestag den 17 Paragraphen umfassenden "Entwurf eines Gesetzes gegen die Feinde der Demokratie" vor[3]. Die Vorlage beruhte auf dem Entwurf eines hessischen Staatsschutzgesetzes vom Januar 1948 und dem im Rechtsausschuß des Hessischen Landtages ausgearbeiteten Entwurf eines "Gesetzes zum Schutze der demokratischen Freiheit" vom März 1949[4].

Bei der ersten Beratung des SPD- Entwurfes im Bundestag am 16. März 1950[5] war den Abgeordneten bekannt, daß auch die Bundesregierung an einem Entwurf zur Regelung des politischen Strafrechts arbeitete. Diesen bereits auf einer Pressekonferenz des Bundesjustizministeriums am 7.3.1950

---

1) Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, 1946 S. 6 S. 55; vergl. im einzelnen hierzu Copic S. 7, Fußn. 20
2) z. B. der Fall Hedler; vergl. Lehmann, S. 37 f
3) BT-Drucks. Nr. I/563
4) Drucks. Nr. 592 des Hess. Landtages 1948, Drucks. Nr. 557 des Hess. Landtages, zit. nach Schafheutle, JZ 51, S. 609
5) 47. BTS 1950, Prot. S. 1592 - 1608

angekündigten "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches" (Strafrechtsänderungsgesetz 1950)[6], der als wichtigsten Bestandteil eine Neuformulierung des Staatsschutzrechts enthielt, legte die Bundesregierung im September 1950 vor. Der Bundestag verabschiedete das Strafrechtsänderungsgesetz, das nunmehr ausschließlich auf eine Neuregelung des politischen Strafrechts beschränkt war, am 11. Juli 1951, der Bundesrat befaßte sich in seiner Sitzung vom 27. Juli 1951[7] mit dem Gesetz, das am 30. August 1951 ausgefertigt und einen Tag später verkündet wurde.

Der im 2. Teil unter dem 2. Abschnitt "Staatsgefährdung" des Strafgesetzbuches aufgeführte, am 7.7.1968 außer Kraft getretene § 93 (in der Form des StÄG) war im Bundestagsausschuß für Rechtswesen und Verfassungsschutz erarbeitet worden, weder in dem SPD-Entwurf noch in der Vorlage der Bundesregierung war eine Bestimmung enthalten, die die Herstellung oder Einfuhr verfassungsfeindlicher Publikationen unter Strafe stellte.

Der Regierungsentwurf hatte lediglich eine Bestimmung enthalten, die unter der Bezeichnung "Verfassungsstörung" all das erfassen wollte, was noch nicht Hoch- oder Landesverrat war[8]. Diese Erweiterung des Staatsschutzes wurde nach der Begründung für notwendig gehalten, "damit die Bundesrepublik Deutschland nicht das Schicksal des Weimarer Staates erleiden sollte"[9], ein Argument, das auch im Bundestag immer wieder zu hören war.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf Bedenken gegen die Generalklausel des § 90 erhoben und seine Streichung mit dem Bemerken vorgeschlagen, grund-

---

6) BT-Drucks.Nr. I/1307
7) 65. BRS 1951, Prot. S. 587 - 189
8) § 90 Abs. 1 RegE "Wegen Verfassungsstörung wird mit Gefängnis bestraft, wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder zu ändern oder zu stören."
9) Schmid, DRZ 1950, S. 337 hat diese Begründung unter Hinweis auf die Rechtsprechung der Weimarer Zeit zu recht einen historischen Irrtum genannt.

sätzlich werde zwar die Schaffung von Strafbestimmungen gegen Verfassungsstörung oder Verfassungsgefährdung gebilligt, die Fassung des Entwurfs grenze jedoch den Tatbestand nicht hinreichend eindeutig ab, so daß er rechtsstaatlichen Anforderungen nicht gerecht werde. "Eine geeignete, diesen Anforderungen entsprechende Fassung dürfte sich erst nach eingehender Erörterung dieses Rechtsproblems in Wissenschaft und Praxis und in der breitesten Öffentlichkeit finden lassen"[10].

1. Die Streichung des § 90 lehnte die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu der Äußerung des Bundesrates mit dem Hinweis auf die politische Lage ab[11]. Der Tatbestand wurde jedoch unter der Bezeichnung "Staatsgefährdung"wie folgt neu gefaßt und in dieser Form den Beratungen im Bundestag zugrunde gelegt:

"(1) Wer in der Absicht, die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder zu ändern oder zu untergraben,

1. durch Anwendung von Massenterror, durch planmäßige Irreführung der Massen oder sonst mit verwerflichen Mitteln

   a) die Einführung von Maßnahmen oder Einrichtungen betreibt, die mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung unvereinbar sind, oder
   b) auf die Ausschaltung oder Lahmlegung verfassungsmäßiger Einrichtungen hinarbeitet, oder

2. ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Unternehmen oder eine seiner Anlagen, eine öffentlichen Zwecken dienende Fernmeldeanlage, auch einen Rundfunksender, eine der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienende Anlage oder einen für die Versorgung

---

10) BT-Drucks. Nr. 1307/I, Anlage 2, S. 60; vergl. auch v. Weber, MDR 1951, S. 517
11) a.a.O., Anlage 3, S. 76

der Bevölkerung lebenswichtigen Betrieb außer Tätigkeit setzt oder ihr ordnungsgemäßes Arbeiten lahmlegt

und dadurch eine Gefahr für die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder herbeiführt, wird wegen Staatsgefährdung mit Gefängnis bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist."[12)]

Der damalige Justizminister Dr. Dehler hat dazu vor dem Plenum des Bundestages mit dem zumindest heute nicht mehr verständlichen Hinweis auf den Beginn des Koreakrieges die Notwendigkeit des Staatsgefährdungsparagraphen darzulegen versucht: "Wenn der Bundesrat meint, man müsse dieses Problem (der Staatsgefährdung) erst in der Wissenschaft klären ..., so war vielleicht am Tag der Beschlußfassung des Bundesrates - das war der 23. Juni - noch darüber zu reden. Aber zwei Tage später ... war Korea. Ich meine, das müßte jedem Zauderer die Augen geöffnet haben. Wir brauchen ja nicht in koreanische Fernen zu schweifen ... Für uns genügt das, was in der Ostzone vorgeht. Von dort aus wird mit allen Mitteln der Propaganda, der Wühlarbeit, der Zersetzung der Bundesrepublik gearbeitet, um sie zu Fall zu bringen ... Die Bundesregierung ist der Meinung, daß diese Bestimmung das Kernstück des Entwurfes ist."[13)]

Dieses Kernstück war Vorschlägen im schweizerischen Recht nachgebildet, um der durch die Gegebenheiten des "Kalten Krieges" drohenden akuten Gefährdung der Bundesrepublik mit den Mitteln des Strafrechts Rechnung zu tragen[14)]. Mit dem ständig wiederkehrenden Hinweis auf die über alle Zweifel erhabene Demokratie der Schweiz,

---

12) a.a.O., S. 77/78
13) 83. BTS 1950, Prot. S. 3107; Copic, S. 10 hat hierzu richtig bemerkt: "Innenpolitisch bewirkte der Koreakrieg die späterhin zur politischen und rechtlichen Selbstverständlichkeit aufrückende Identifikation von Verfassungsfeindschaft und Kommunismus."
14) 83. BTS 1950, Prot. S. 3107

die ebenfalls solch weitreichenden Staatsschutz anstrebte, wollte man offensichtlich die Bedenken ausräumen, die sich auf eine zu starke Einschränkung der demokratischen Freiheiten durch § 9o bezogen [15]. Indessen wurde dabei unterschlagen, daß nach Art. 1o5 des schweizerischen Gesetzes über die Bundestsrefrechtspflege über die gerichtliche Verfolgung politischer Straftaten jeweils der Bundesrat durch Beschluß entscheidet. Die meisten Abgeordneten, die zu dem Regierungsentwurf Stellung nahmen, waren sich bewußt, daß sie mit dem Tatbestand "Staatsgefährdung" juristisches Neuland betraten[16] und es nicht abzusehen war, wie diese Vorschrift sich im einzelnen auswirken würde[17]. Am eindringlichsten formulierte der SPD-Abgeordnete Dr. Arndt seine Bedenken gegen die Grundkonzeption des Entwurfs und den hiermit übereinstimmenden § 9o. Er trat entschieden der Auffassung des Bundesjustizministers entgegen, der von der Notwendigkeit gesprochen hatte, Freiheitsopfer zu bringen, um die Freiheit zu wahren[18]. In der Fassung des § 9o sah Arndt eine uferlose Bestimmung der Strafbarkeit, die an die verfehlten Versuche mit den Republikschutzgesetzen erinnerte[19].

Zwar war man sich hinsichtlich der Notwendigkeit eines Staatsschutzes über den Hoch- und Landesverrat hinaus einig, aber es wurde deutlich, daß man die Lösung des Regierungsentwurfs in § 9o mißbilligte, und zwar besonders wegen seiner unbestimmten und tatbestandlich zu wenig konkretisierten Fassung. Vor allem war es der Begriff der demokratischen Grundordnung, der den Abgeordneten zu weit und mit dem rechtsstaatlichen Prinzip der Bestimmtheit der Tatbestände zu unvereinbar erschien, als daß er zum Tatbestandsmerkmal getaugt hätte[2o].

---

15) vergl. BT-Drucks. Nr. 1307/I, S. 34/35; kritisch hierzu: Copic, S. 1o, Anm. 29; Willms, Staatsschutz, S. 36 Anm. 1; v. Winterfeld, NJW 1959, S. 747
16) vergl. auch Güde, Politisches Strafrecht, S. 124
17) vergl. Euler, 83. BTS 195o, Prot. S. 3112; Ewers, a.a.O. S. 3115; Reismann, a.a.O. S. 3121; s. auch v.Weber, MDR 1951, S. 519
18) 83 BTS 195o, Prot. S. 3105; ähnlich auch Schmid, DRZ 195o, S. 34o, der über einem allumfassenden Staatsschutz die Freiheiten des einzelnen in den Hintergrunf gedrängt sah.
19) 83 BTS 195o, Prot. S. 3118
2o) vergl. Fußn. 17

2. Auch die Rechtsanwälte meldeten zu § 9o des Entwurfs Bedenken an. Der Strafrechtsausschuß der Rechtsanwaltskammern hatte auf seiner Tagung am 24. und 25. April 1950 folgenden Beschluß gefaßt: "§ 9o soll gestrichen werden... Der Tatbestand... ist zu unklar und allgemein gefaßt, als daß eine geeignete und tatbestandliche Grundlage zur Verurteilung gefunden werden könnte. Eine andere Fassung kann zur Zeit noch nicht vorgeschlagen werden, da es an einer ausreichenden wissenschaftlichen Durchdringung des Problems bisher fehlt..."[21]. Dieser Beschluß wurde dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Bundestages zugeleitet.

3. Der 38. Deutsche Juristentag, der im September 1950 in Frankfurt tagte, beschäftigte sich in seiner strafrechtlichen Abteilung ebenfalls mit Fragen des politischen Strafrechts. Im Hauptreferat brachte von Weber zum Ausdruck, daß die 2. Fassung des § 9o im wesentlichen seiner Auffassung entspräche[22]. Professor Bader wandte sich gegen den Regierungsentwurf und sagte u.a.: "Wir überschreiten die Grenzen, die dem Strafgesetz und der Strafrechtsregelung gesetzt sind, wenn wird an die Stelle klarer Tatbestandsmäßigkeit die schillernde Beweglichkeit gesinnungsmäßiger Wertung setzen und dies besonders wenn es sich um die Wertung einer politischen Gesinnung handelt."[23] Ebenso warnte der damalige bayerische Justizminister Dr. Müller davor, die politische Entscheidung darüber, was staatsgefährdend sei, den Gerichten zuzuschieben[24]. Die strafrechtliche Abteilung faßte ihre Bedenken gegen den Regierungsentwurf und insbesondere gegen dessen § 9o in Nr. 4 ihres Beschlusses zusammen: "Der strafrechtliche Schutz der inneren Ordnung darf nur mit Mitteln erfolgen, welche mit den Grundsätzen der freiheitlichen Demokratie in Einklang stehen. Vorsichtige Fassung der Normen muß das Abgleiten in ein politisches Gesinnungsstrafrecht verhindern[25].

---

21) zit. nach "Die Justiz" 1951, S. 147
22) Referat DJT E S. 3 ff
23) a.a.O. E S. 3of
24) a.a.O. E S. 54
25) a.a.O. F S. 26

4. Der von Parlamentariern und Juristen gleichermaßen kritisierte Entwurf wurde nach der Lesung vom 12.9.1950 dem Rechtsausschuß überwiesen, der sich in der Zeit vom 14.2. bis zum 4.7.1951 damit beschäftigte. Es wurden drei Unterausschüsse gebildet, die die Komplexe Hochverrat, Landesverrat und Staatsgefährdung gesondert berieten. In dem Unterausschuß, der sich mit dem Bereich der Staatsgefährdung beschäftigte, bestanden von Anfang an heftige Meinungsverschiedenheiten[26]. In der 99. Sitzung des Ausschusses erklärte der Abgeordnete Ewert, daß ein Redaktionskomitee neue Vorschläge erarbeitet habe, die von der Begründung zu § 90 des Regierungsentwurfs ausgingen[27]. An die Stelle des § 90 waren in diesen Vorschlägen 10 Einzelbestimmungen getreten, deren § 90a einen Katalog derjenigen Verfassungsgrundsätze enthielt, die den Begriff der verfassungsmäßigen Ordnung interpretieren sollten.

Der spätere § 93 StGB(1953) war als § 91 in der Drucksache Nr. 29 enthalten und hatte folgenden Wortlaut:

"(1) Wer in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne behördliche Genehmigung zum Zwecke der Verbreitung Schriften, Schallplatten, Tonbänder oder Bildliche Darstellungen einführt, deren Inhalt darauf gerichtet ist, die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder ganz oder in einem ihrer Grundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben oder eine solche Bestrebung zu fördern, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar."

---

26) 94.RAS vom 14.3.1951, Prot. S. 5
27) 99. RAS vom 19.4.1951, Prot. S. 4/5

.ne Änderung dieser Fassung erfolgte durch die Aus-
.chußdrucksachen Nrn. 36, 37 und 38. Dr. Schafheutle be-
.erkte hierzu, " es scheine dem Bundesjustizministerium zu weit zu gehen, eine Strafbestimmung zu schaffen, die auch die Herstellung derartiger Schriften im Inland unter eine Strafandrohung stelle, weil es da um das Grundprinzip der freien Meinungsäußerung gehe"[28]

3. Am 9. Juli 1951 beriet der Bundestag über die vom Ausschuß erarbeitete Neufassung des Regierungsentwurfs. Die "Staatsgefährdung" umfaßte jetzt einen Abschnitt (§§ 88 - 89), an dessen Anfang die Legaldefinition der geschützten Verfassungsgrundsätze gestellt war und der im folgenden Einzeltatbestände enthielt, die verschiedene Arten staatsgefährdenden Verhaltens umschrieben. Die grundsätzliche Berechtigung für die Staatsgefährdungstatbestände leitete der Berichterstatter Dr. Wahl aus dem Grundgesetz her, nach dessen Willen man " zur Verteidigung der demokratischen Freiheiten diese demokratischen Freiheiten einschränken und teilweise außer kraft setzen" dürfe[29]. Das Kriterium, mit dem man die verfassungstreue Opposition von der Strafbarkeit ausschließnen wollte, waren subjektive Unrechtselemente. .eren eines Delikts der Staatsgefahrdung sollte derjenige, der einen Beitrag zur gewaltlosen revolutionären Entwicklung lieferte, nur dann bestraft werden, " wenn er diesen Beitrag in der Absicht liefert, die Staatsumwälzung herbeizuführen"[3o]. In der Erläuterung der einzelnen Tatbestände durch den Berichterstatter wurde zu § 93, der die Einfuhr verfassungsfeindlicher Publikationen pönalisierte, nur bemerkt, daß die Bestrafung der Herstellung solchen Materials im Rahmen eines neu zu schaffenden Presserechts erfolgen sollte. In der der Berichterstattung folgenden Aussprache lagen Wort-

---

28) 116 RAS vom 26. Juni 1951, Prot. S. 8/9; in der Folgezeit war von derartigen Bedenken nicht mehr die Rede
29) 158. BTS 1951, Prot. S. 6304
3o) a.a.O.
31) A.a.O. S. 6305

meldungen zu § 93 nicht vor[32].

Die Vorschrift schien nicht weiter problematisch zu sein, nachdem die Verwendung des Begriffes der verfassungsmäßigen Ordnung jetzt vermieden war und § 88 die Schutzobjekte der Staatsgefährdungsdelikte enumerierte. Nach der Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag wurde es dem Bundesrat zugeleitet, der trotz weiterer Bedenken, vor allem gegen die Tatbestände der Staatsgefährdung[33], mit der Hoffnung auf ein die Mängel des Gesetzes behebendes zweites Strafrechtsänderungsgesetz von der Anrufung des Vermittlungsausschusses absah.

§ 93 erlangte so in der folgenden Fassung Gesetzeskraft:

"(1) Wer in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne behördliche Genehmigung zum Zwecke der Verbreitung Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen einführt, durch deren Inhalt Bestrebungen herbeigeführt oder gefördert werden sollen, die darauf gerichtet sind,

> den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder einen der in § 88 Abs. 2 StGB bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben,

wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen, die dem Verbot des Abs. 1 zuwider in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt worden sind, ohne behördliche Genehmigung verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält.

(3) Der Versuch ist strafbar."[34]

---

32) a.a.O. S. 6316
33) Küster, Votum des Rechtsausschusses im Bundesrat, JZ 1951, S. 659
34) BGBl. I 1951, S. 739 ff

II. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1953

Noch bevor der Rechtsausschuß des Bundestages den Rest des Regierungsentwurfs zum StÄG 1951[35] durchberaten konnte, legte die Bundesregierung unter dem 19. September 1952 den Entwurf eines Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes (Strafrechtsbereinigungsgesetz) dem Bundestag vor[36]. Die Vorlage wurde dem Rechtsausschuß überwiesen, der sich mit dem Entwurf des Strafrechtsbereinigungsgesetzes beschäftigte und zusammen mit neuen Beschlüssen, die sich auf die Vorlage von 1950 bezogen, eine neue Gesamtvorlage mit der Bezeichnung "Drittes Strafrechtsänderungsgesetz" erarbeitete[37]. In Art. 2 Nr. 8 a der Vorlage war die Fassung des § 93 dahingehend erweitert worden, daß nun nicht mehr nur die Einfuhr, sondern auch die Herstellung verfassungsfeindlicher Publikationen in der Bundesrepublik unter Strafe gestellt war. Im Plenum rechtfertigte der Berichterstatter die Neufassung der Vorschrift mit dem Hinweis darauf, daß sich in der Praxis § 93 durch die Beschränkung auf die Bestrafung der Einfuhr staatsgefährdenden Propagandamaterials als zu eng erwiesen habe[38]. In der gleichen Sitzung beantragte der Abgeordnete Arndt für die SPD- Fraktion die Streichung des § 93 mit der Begründung, die Vorschrift in der vorgelegten Formulierung schränke die Freiheit der Meinungsäußerung in nicht mehr vertretbarer Weise ein[39]. Bundesjustizminister Dr. Dehler begegnete diesen Bedenken mit dem Hinweis, Rechtsprechung und Wissenschaft würden bei der Durchführung des § 93 den richtigen Weg finden. Der Antrag auf Streichung wurde mit 130 gegen 115 Stimmen abgelehnt[40].

In der 3. Beratung des Entwurfs stellte die SPD den Antrag, die Worte "zur Unterdrückung der demokratischen Freiheit" in den § 93 einzufügen[41]. Man wollte damit sicherstellen, daß legale Bestrebungen im Rahmen der Demokratie auf ge-

---

35) BT-Drucks. Nr. 1307/I
36) BT-Drucks. Nr. 3713/I
37) BT-Drucks. Nr. 4250/I
38) 265 BTS. 1953, Prot. S. 12994; vergl.auch Dreher, JZ 1953, S. 426
39) 265 BTS. 1953, Prot. S. 13012/13
40) a.a.O. S. 13014
41) 269 BTS. 1953, Prot. S. 13265

wisse Änderungen oder Verschiebungen nicht unter die Bestimmung fallen sollten. Hiergegen erhoben sich keine Einwände, und der Antrag wurde angenommen[42]. § 93 StGB erlangte damit in der Fassung, die bis zum 31.7.1968 galt, Gesetzeskraft.

Am auffälligsten bei der Betrachtung dieser Entstehungsgeschichte ist, daß die zum Teil massive Kritik nur so lange anhielt, wie die Gegenralklausel der "Verfassungsstörung" zur Debatte stand. Sobald diese Klausel in Einzeltatbestände aufgelöst war, wurden grundsätzliche Bedenken gegen die Bestrafung der Staatsgefährdung nicht mehr erhoben.

Es hat den Anschein, als seien sich die Beteiligten- von wenigen Ausnahmen abgesehen- letztlich gar nicht über die Tragweite ihrer gesetzgeberischen Entscheidung im klaren gewesen. Es soll nicht verkannt werden, daß die Bedeutung der Grundrechte in den frühen Jahren der Bundesrepublik nicht voll erkannt und wissenschaftlich ausdiskutiert war. Bekannt war indessen, daß das Grundgesetz auf einen freiheitlichen Rechtsstaat hin angelegt war. Dies allein wäre Anlaß genug gewesen, bei der Fassung von strafrechtlichen Staatsschutznormen besonders vorsichtig zu agieren.

Bestimmend war indessen allein der in der Hysterie des Kalten Krieges geborene Gedanke, Staat und Verfassung so umfassend wie möglich gegen feindliche Propaganda schützen zu müssen ohne Rücksicht darauf, ob dieser Schutz auch rechtsstaatlich ausgebildet war.

---

42) a.a.O. S. 13270

C Der Tatbestand des § 93 StGB in der Fassung des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes von 1953

I. Der äußere Tatbestand

1. Gegenstand der Tat waren Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen.

Unter dem Begriff der Schrift waren alle körperlichen Zeichen zu verstehen, die durch ihre sinnliche Wahrnehmbarkeit geeignet waren, die Vorstellung von Lauten und Worten unmittelbar und von Gedanken mittelbar zu erwecken. Es kam nicht darauf an, in welcher Form die Schriftzeichen, also Buchstaben, Zahlen oder stenographische Zeichen, äußerlich erschienen. So unterfielen dem Begriff mit der Hand oder Schreibmaschine Geschriebenes, Druckwerke oder auf sonstige Art Vervielfältigtes[1]. Der Bundesgerichtshof[2] hat den Begriff der Schrift insofern enger gefaßt, als er die Bestimmung zur Vervielfältigung oder anderweitigen Verbreitung als Wesensmerkmal der Schrift im Sinne des § 93 StGB (1953) ansah. Ein Brief an einen einzelnen Empfänger fiel also nicht unter die Vorschrift. Jedoch konnten sog. Massenbriefe Schriften im Sinne der Strafvorschrift sein, auch wenn sie persönlich gehalten waren[3].

Die Schallaufnahmen, die das Reichsgericht[4] noch zu den Schriften gezählt hatte, waren in § 93 nur zur Klarstellung genannt[5].

Den Schriften und Schallaufnahmen waren die Abbildungen gleichgestellt, also Zeichnungen, Gemälde und Pläne; auch Lichtbilder und Filme gehörten hierher[6].

Die Darstellung schließlich war nur der Oberbegriff, der Schriften und Abbildungen mit umfaßte[7] und als Gesamtheit

---

1) Schönke-Schröder, Anm. 3 zu § 84; Schwarz-Dreher, Anm. 2 A zu § 41; LK, Anm. A 2 zu § 84; RGSt 47, S. 224
2) BGHSt 13, S. 376
3) BGH a.a.O.
4) RGSt 47, S. 223
5) vergl. Schönke-Schröder, Anm. 3 zu § 84
6) Schönke-Schröder a.a.O.; Schwarz-Dreher, Anm.2 B zu § 41; RGSt 39, S. 183
7) RGSt 47, S. 406

von stofflichen Zeichen, welche etwas Wahrnehmbares oder einen Gedanken vorstellten, umschrieben wurde[8].

2. Durch den I n h a l t d e r S c h r i f t e n[9] mußten staatsgefährdende Bestrebungen herbeigeführt oder gefördert werden. Der Wortlaut der Vorschrift ließ den Schluß zu, daß für die Beurteilung der Schrift ausschließlich deren Inhalt maßgeblich war. Daher konnte die Verfassungsfeindlichkeit einer Publikation nicht allein daraus hergeleitet werden, daß sie nach dem Willen ihrer Hersteller oder Verbreiter verfassungsfeindlichen Zielen dienen sollte[10]. An dieser Interpretation hat der Bundesgerichtshof auch in weiteren Entscheidungen festgehalten[11] und sie exemplarisch wie folgt begründet: "Ob eine Druckschrift einen verfassungsfeindlichen Inhalt hat, muß sich aus ihr selbst ergeben und kann nicht ohne weiteres aus dem Umstand gefolgert werden, daß sie von einer verfassungsfeindlichen Vereinigung herausgegeben oder verbreitet wird, ja nicht einmal aus der Tatsache, daß sie anderweitigen verfassungsfeindlichen Zielen dieser Vereinigung dient, sonst würden auch politisch gleichgültige Schriften, etwa Liederbücher mit unpolitischem Text, unter § 93 fallen, sobald sie von einer verfassungsfeindlichen Vereinigung gebraucht werden. Solche Schriften will aber § 93 nicht treffen. Es muß sich vielmehr um solche handeln, die verfassungsfeindlich sind"[12].

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes war auf den Inhalt abzustellen, wie ihn ein verständiger Durchschnittsleser verstehen mußte. Es reichte jedoch aus, daß Schrift "Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Zielsetzung im Sinne des § 93 StGB" aufwies, die durch allgemeinkundige Tatsachen ergänzt werden konnten[13]. Bei der

---

8) Schwarz-Dreher, Anm. 2 C zu § 41
9) Der Begriff Schrift wird im folgenden stellvertretend auch für Schallaufnahmen, Abbildungen und Darstellungen verwandt.
10) BGHSt 8, S. 247
11) BGHSt 12, S. 174; 13, S. 34
12) StR 71/55, Urteil vom 27.7.1955, nicht veröffentlicht
13) vergl. u.a. BGHSt 8, S. 247; 12, S. 174; ebenso schon RGSt 57, S. 212

somit notwendigen Auslegung der Schrift waren auch "solche Gedanken zu berücksichtigen, die dem einsichtigen Leser erkennbar sind, selbst wenn sie nur zwischen den Zeilen stehen"[14]. Ohne rechtliche Bedeutung war, daß eine Druckschrift in fremder Sprache erschienen war und deshalb nur einen sehr begrenzten Abnehmerkreis hatte[15]. Auch Klebezettel konnten illegale Schriften sein, wenn sie nicht nur Parolen enthielten, sondern durch Zusammenhang von Bild und Text (z.B. Hitlerbild mit der Aufschrift "Er hat Recht") einen für den Durchschnittsleser verständlichen Inhalt ergaben, durch den verfassungswidrige Bestrebungen gefördert werden sollten[16].

3. Die Schrift mußte auf die Herbeiführung oder Förderung verfassungsfeindlicher B e s t r e b u n g e n gerichtet sein.

Der Begriff der Bestrebungen, im Gesetz nicht definiert, ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht einheitlich verstanden worden. Im Agartz- Urteil wird festgestellt, daß unter Absicht im Sinne der Staatsgefährdungsbestimmungen der dolus directus zu verstehen sei; in diesem Zusammenhang ist auch der Begriff der Bestrebungen erörtert worden[17]. Der BGH war der Auffassung, bei dem 'Fördern der Bestrebungen' handele es sich um "ein außerhalb der Person des Täters und unabhängig von seinem Willen vorhandenes Tatbestandsmerkmal, in dem die verfassungsfeindlich motivierte Zielsetzung objektiv Gestalt gewonnen hat"[18], die auf die verfassungsfeindlichen Bestrebungen bezogenen Tatbestände seien als Organisationsdelikte im weiteren Sinne anzusehen. Damit sollte nach dem Strafbestimmungen, die auf das Merkmal der Verfassungsfeindlichkeit abstellen und den Begriff der Bestrebungen enthalten,

---

14) BGHSt 8, S. 165
15) BGH in GA 1963, S. 357 Nr. 21
16) so BGH in GA 1966, S. 301 Nr. 30
17) BGHSt 11, S. 171, 175
18) BGH a.a.O.; ebenso OLG Köln in GA 1961 S. 8 Nr. 6: "Der Tatbestand des § 93 StGB setzt die Feststellung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen außerhalb der Person des Täters voraus, der seinerseits selbst keine verfassungsfeindliche Absicht zu haben braucht."

nur der bestraft werden, der ein fremdes, bereits existentes Kollektiv fördern wollte[19]. Für das Herbeiführen der Bestrebungen im Sinne der §§ 93 und 1oo d Abs. 2 StGB (1953) galt dies dann mit der Abweichung, daß der Täter einen kollektiven verfassungsfeindlichen Angriff heraufbeschwören wollte[2o].

In einer späteren Entscheidung hat der Bundesgerichtshof einen anderen Standpunkt eingenommen und damit den Wandel des § 93 StGB (1953) zum Individualdelikt vollzogen[21]. Im Fall Nieland[22] handelte es sich um einen Einzelgänger, der eine antisemitische Schrift verfaßt, selbst finanziert und veröffentlicht hatte, die nach Ansicht des Gerichts Ziele vertrat, die im Sinne von § 88 Abs. 2 StGB (1953) verfassungsfeindlich waren. In tatsächlicher Hinsicht war nicht festgestellt, daß der Täter einer verfassungsfeindliche Ziele verfolgenden Organisation angehörte, auch nicht, daß er durch seine Schrift organisierte Bestrebungen verfassungsfeindlicher Art auslösen wollte. Das Gericht ging davon aus, daß der Täter die Leser ersucht habe, "seine Gedanken zu prüfen, anzunehmen und für die vorgeschlagene Sonderbehandlung (der Juden) einzutreten. Er will daher Bestrebungen im Sinne dieses Begriffes im § 93 StGB herbeiführen und seine eigenen Bestrebungen dieser Art fördern"[23]. Zumindest der letzte Halbsatz läßt erkennen, daß nach Ansicht des Senats nicht nur der Förderer von verfassungsfeindlichen Kollektiven, sondern auch der individuelle Verfassungsfeind von § 93 betroffen werden sollte[24].

---

19) vergl. Ruhrmann, Staatsgefährdung, S. 96 f
2o) Willms, JZ 1959, S. 269
21) BGHSt 13, S. 32 ff
22) BGH a.a.O.; es handelte sich hierbei um ein objektives Verfahren, nachdem das LG Hamburg die Eröffnung des Hauptverfahrens nach §§ 93, 185 StGB abgelehnt hatte, Wagner, DRiZ 1961, S. 169/7o
23) BGH a.a.O. S. 351
24) vergl. auch BGHSt 16, S. 49; 19, S. 63, wo es sich ebenfalls um antisemitisches bzw. neonazistisches Schrifttum handelte

4. Die Bestrebungen mußten darauf gerichtet sein, den **Bestand der Bundesrepublik Deutschland** zu beeinträchtigen.

Was unter diesem Tatbestandselement zu verstehen war, ergab zunächst die Legaldefinition des § 88 Abs. 1 StGB (1953):

"(1) Im Sinne dieses Abschnitts (Staatsgefährdung) ist eine Handlung auf die Beeinträchtigung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland gerichtet, wenn sie darauf hinzielt, die Bundesrepublik Deutschland ganz oder teilweise unter fremde Botmäßigkeit zu bringen, ihre Selbständigkeit sonst zu beseitigen oder einen Teil des Bundesgebiets loszulösen."

Da ein sachlicher Unterschied zwischen dem "Hinzielen" und "darauf-gerichtet-sein" nicht bestand[25], mußten die durch den Inhalt der Schrift herbeigeführten oder geförderten Bestrebungen also darauf gerichtet sein, die Bundesrepublik in einen Satellitenstaat zu verwandeln, den Bundesstaat aufzulösen oder Teile des Bundesgebietes loszulösen[26], das heißt z.B., ein Bundesland in einen selbständigen Staat zu verwandeln[27]. Als sonstige Beseitigung der Selbständigkeit der Bundesrepublik zählte auch die Zerschlagung des Bundes in Einzelstaaten[28].

Uneinigkeit herrschte im Schrifttum darüber, ob mit dem Merkmal "Darauf-gerichtet- sein" eine von den subjektiven Absichten des Handelnden losgelöste, also eine objektive bestandsbeeinträchtigende Tendenz angesprochen war[29], oder ob die Handlung auf die Bestandsbeeinträchtigung gerichtet war, "wenn es dem Handelnden darauf ankam, den Erfolg zu erreichen"[30]. Für § 93 kann diese Streitfrage unentschieden bleiben, da hier allein der Inhalt der

---

25) ähnlich Schneidewin, JR 1954, S. 242; Kohlrausch-Lange, Anm. 2 zu § 88; LK Anm. 5 zu § 88
26) Schwarz-Dreher, Anm. 2 zu § 88
27) Schönke- Schröder, Nr. 5 zu § 88
28) Schafheutle, JZ 1951, S. 612
29) so Kohlrausch-Lange, Anm. 2 zu § 88
30) Schwarz-Dreher, Anm. 2 zu § 88; LK, Anm. 5 a zu § 88

Schrift, nicht aber die damit verfolgte Absicht der Herausgeber maßgeblich war.

Gemäß § 88 Abs. 1 Satz 2 StGB (1953) war die Teilnahme der Bundesrepublik an einer Staatengemeinschaft oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung, auf die sie Hoheitsrechte überträgt oder zu deren Gunsten sie Hoheitsrechte beschränkt, keine Bestandsbeeinträchtigung.

5. Nach der zweiten Alternative des § 93 StGB (1953) traten neben die Bestrebungen auf die Beeinträchtigung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland die Bestrebungen, einen der in § 88 Abs. 2 bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben. § 88 Abs. 2 StGB (1953) enthielt den - nach Auffassung des Bundesgerichtshofes[31] - nicht vollständigen Katalog der geschützten Verfassungsgrundsätze. Im einzelenen waren es

   1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
   2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
   3. das Recht auf die verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
   4. die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung,
   5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
   6. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.

Geschützt waren nach Nr. 1 Volkssouveränität, Gewaltenteilung und das Wahlrecht, wie es im Grundgesetz festgelegt ist (Art. 2o Abs. 2, 79 Abs. 3, 28 Abs. 1, 38 Abs. 1 GG)[32].

---

31) BGHSt 7, S. 227
32) gegen den Schutz des Wahlsystems: Küster, JZ 1951, S. 66o

Nr. 2 betraf die rechtsstaatliche Bindung der drei Gewalten, wie sie Art. 2o Abs. 3 GG normiert[33]. Durch Nr. 3 wurde die Bildung und Ausübung einer verfassungskonformen parlamentarischen Opposition geschützt. Dieses Verfassungsprinzip hat seine Grundlage in Art. 21 GG, der die Freiheit der Gründung und Betätigung politischer Parteien gewährleistet. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes waren Bestrebungen zur Einführung eines "volksdemokratischen" Regimes auch darauf gerichtet, das Recht auf die durch § 88 Abs. 2 Nr. 3 StGB (1953) geschützte Opposition zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen[34]. Ferner gehörten auch Bestrebungen auf die Errichtung eines Einparteiensystems hierher[35].

In Nr. 4 war die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung angesprochen. Wahl sah darin die Gesamtheit aller das Verhältnis zwischen Regierung und Parlament betreffenden Rechtsgrundsätze[36]. Nach Schafheutle gehörte zu dem Begriff jede verfassungsrechtliche Ordnung, bei der die Regierung unter der Kontrolle des Parlaments steht und vom Parlament zur Rechenschaft gezogen werden kann[37].

Durch Nr. 5 wurde die in Art. 97 Abs. 3 GG verankerte richterliche Unabhängigkeit zum strafrechtlich geschützten Verfassungsgrundsatz erhoben. Bestrebungen etwa, die darauf gerichtet gewesen wären, das Volksrichtersystem der DDR in der Bundesrepublik einzuführen, wären diesem Verfassungsgrundsatz zuwider gelaufen.

In der sehr weit gehaltenen Formulierung "Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft" in Nr. 6 waren die in Nrn. 1 - 5 genannten Grundsätze der Verfassung zusammengefaßt, gleichzeitig wollte der Gesetzgeber damit all das treffen, was sonst noch das Wesen der freiheitlich demokratischen

---

33) vergl. Hennke, GA 1954, S. 147
34) BGH NJW 1956, S. 1725
35) Schönke-Schröder, Nr. 11 zu § 88; Schafheutle JZ 1951, S. 613.
36) DRiZ 1951, S. 182
37) JZ 1951, S. 613; vergl. auch Ruhrmann, Staatsgefährdung, S. 32

Grundordnung ausmacht[38]. Arndt war der Ansicht, durch die Aufnahme der Nr. 6 in den Grundsatzkatalog sei den Gerichten nicht die Möglichkeit eingeräumt worden, von sich aus politische Wertungen zu treffen. Die Gerichte hätten ausschließlich rechtlich zu prüfen, ob ein Täter eine Unordnung anstrebe, in der die Unmenschlichkeit zum System und zur Struktur gehöre, wie dies beim Nationalsozialismus der Fall war, "und wie es auch für die Sowjetzone bewiesen" sei[39]. Jagusch meinte daß es sich primär um einen politischen Begriff handele, sich aber hierdurch an seiner rechtlichen Bestimmtheit und Bestimmbarkeit nichts ändere[40].

Der Bundesgerichtshof hat im Fall Nieland ausgeführt, daß es Willkürherrschaft wäre, wenn kein Jude in der Bundesrepublik auf irgendeinem maßgebenden Posten sitzen dürfe, da Träger der staatlichen Gewalt, die solchen Forderungen nachgäben, Kernsätze der verfassungsmäßigen Ordnung und wesentliche Grundsätze mißachteten[41]. In einer späteren Entscheidung hat das Gericht festgestellt, daß eine Gewalt- und Willkürherrschaft nicht schon dadurch entstehe, daß einzelne in ihrem Tätigkeitsbereich die Grundrechte mißachteten und dem Geist der Verfassung zuwiderhandelten, sofern sie nicht maßgebliche Staatsämter innehätten. Der Tatbestand des § 93 könne vielmehr nur dann in Betracht kommen, wenn der Täter letztlich auf verfassungswidrige staatliche Maßnahmen gegen die Juden abgezielt habe[42].

6. Die Bestrebungen mußten z u r U n t e r d r ü c k u n g d e r d e m o k r a t i s c h e n F r e i h e i t gegen die genannten Verfassungsgrundsätze gerichtet sein.

---

38) Schafheutle, JZ 1951, S. 614
39) in DRiZ 1951, S. 183; vergl. auch OGHSt 1, S. 15; dort war der Begriff aufgrund des Kontrollratsgesetzes Nr. 1o bereits 1948 als Rechtsbegriff verwendet worden.
40) LK, Anm. 4 zu § 88
41) BGHSt 32, S. 35 f; ebenso BGHSt 16, S. 49, wo es um das antisemitische Pamphlet "Die Bankier-Verschwörung von Jekyl-Island" ging; vergl. weiter BGH in GA 1961, S. 1 Nr. 3; GA 1963, S. 353 Nrn. 8 - 1o
42) BGHSt 13, S. 375, 378

Mit der Einführung dieses Merkmals ist der Tatbestand des § 93 (1953) eingeschränkt worden[43], zugleich aber wurde neben der verfassungsfeindlichen Absicht - in den §§ 90, 92 und 94 StGB (1953) - und der Ersetzungsabsicht - § 91 StGB (1953) - eine dritte Absichtsform eingeführt. § 93 wurde damit zum Tendenzdelikt; aufgrund der Klausel sollte publizistisches Eintreten für eine Änderung der in § 88 StGB (1953) genannten Verfassungsgrundsätze nur dann pönalisiert werden, wenn den Schriften eine verfassungsfeindliche Tendenz innewohnte, wenn die Staatswirklichkeit durch Beseitigung der Freiheitsrechte umgewandelt werden sollte[44]. Da dem Tatbestandsmerkmal eine gewisse Kontrollfunktion dafür zukam, daß wirklich nur diejenigen publizistischen Äußerungen von § 93 StGB (1953) erfaßt wurden, die eine Staatsumwälzung im Wege der Beseitigung tragender Verfassungsprinzipien vorbereiten sollte, war es in jedem Fall eingehend zu prüfen[45]. Wissenschaftliches Schrifttum fiel nicht unter die Strafvorschrift, da es sich hier nicht um Tendenzschriften handelte[46].

7. Die Bestrebungen mußten darauf gerichtet sein, die geschützten Verfassungsprinzipien **Z u b e s e i t i g e n, a u ß e r G e l t u n g z u s e t z e n** oder **z u U n t e r g r a b e n.**

Unter Beseitigung war die förmliche Abschaffung, die Vernichtung der rechtlichen Existenz zu verstehen[47]. Ein Verfassungsgrundsatz war außer Geltung gesetzt, wenn er zwar förmlich noch existierte, seine Anwendung faktisch, und zwar nicht nur für den Einzelfall[48] unmöglich gemacht

---

43) vergl. Dreher, JZ 1953, S. 426; Nüse, JR 1953, S. 278
44) Ein immer wieder genanntes Beispiel für das Fehlen einer staatsgefährdenden Tendenz ist die Befürwortung einer Änderung des unmittelbaren Wahlsystems in Sinne einer Einführung von Wahlmännern nach amerikanischem Muster.; vergl. z.B. Nüse a.a.O.; Ruhrmann, NJW 1957, S. 1899/1900
45) Louven, NJW 1959, S. 2104; vergl. auch Küster, Anmerkung zu dem Beschluß Ws724/58 des OLG Hamburg vom 6.1.1959 (im Fall Nieland), JZ 1959, S. 179
46) vergl. BGHSt 19, S. 249 für nur der Information dienende Schriften
47) Schwarz-Dreher, Anm. 1 zu § 89; Schönke-Schröder, Nr. 4 zu § 89
48) Schafheutle, JZ 1951, S. 621

wird. Unbeachtlich war eine zweitliche oder örtliche Begrenzung des Außer-Geltung-Setzens. Der Begriff 'untergraben' faßte all das zusammen, was darauf hinzielte, die geschützten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, zu ändern oder auch nur zu erschüttern.[49)]

8. Tathandlung des § 93 StGB (1953) war nach Abs. 1 Nr. 1 der Vorschrift das H e r s t e l l e n, V e r v i e l f ä l t i g e n oder V e r b r e i t e n der verfassungsfeindlichen Schriften, nach Abs. 1 Nr. 2 auch das zur Verbreitung oder Vervielfältigung V o r r ä t i g h a l t e n, B e z i e h e n oder E i n f ü h r e n in den räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuchs.

Herstellen war gleichbedeutend mit anfertigen; "es umfaßt alles von Menschen unmittelbar oder mittelbar bewirkte Geschehen, das ohne weiteres in fortschreitender Entwicklung ein bestimmtes Ergebnis zustande bringt"[5o)]. Hersteller einer Schrift waren nicht nur der Verfasser, sondern auch der Verleger, außerdem alle Personen, die beim Herstellungsprozeß beteiligt waren. Ausreichend war auch eine rein mechanische Tätigkeit[5o)]. Bei der Vervielfältigung reichte schon die Herstellung eines Exemplares aus[51)].

Eine Schrift wurde verbreitet, wenn sie durch den Täter einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht wurde. Die Weitergabe an eine Person reichte aus, wenn der Täter mit dem Willen oder dem Glauben gehandelt hatte, diese Person werde die Schriften weiteren Personen zugänglich machen[52)].

Unter Vorrätighalten war das Besitzen zu verstehen, wobei der Besitz schon eines Exemplares ausreichte, wenn es verbreitet oder vervielfältigt werden sollte[53)]. Dabei brauchte jedoch nicht schon festzustehen, wer die Schriften verbreiten würde. Das Vorrätighalten mußte zum Zwecke des Ver-

---

49) BGHSt 4, S. 293; Schönke-Schröder, Nr. 1o zu § 9o
5o) Schönke- Schröder, Nr. 8 zu § 84
51) ders. Nr. 4 zu § 93
52) ders. Nr. 8 zu § 84
53) BGH 6 StR 218/54 vom 24.11.1954

breitens geschehen. Es war deshalb eine das Verbreiten vorbereitende Handlung und schied aus, wenn es zum Verbreiten gekommen war. Wurde nach der Verbreitung dieselbe Druckschrift zum Zwecke erneuter Verbreitung vorrätig gehalten, so lag darin eine weitere strafbare Handlung; unter Umständen konnte jedoch eine natürliche Handlungseinheit angenommen werden[54].

Auch das Beziehen verfassungsfeindlicher Schriften war strafbar, wenn sie verbreitet oder vervielfältigt werden sollten. Ein Diebstahl war kein Beziehen[55]; nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs war aber die Entgegennahme unerlaubter Zusendungen dann ein Beziehen, wenn der Täter die politischen Absichten und Ziele ihrer Herausgeber billigte und mit der Zusendung einverstanden war[56].

Eine Schrift war dann eingeführt, wenn sie von einem Gebiet außerhalb des Geltungsbereiches des § 46 StGB (1953) in dessen Geltungsbereich verbracht worden war. Unter den Begriff des Einführens fielen auch solche Handlungen, die dazu beitrugen, die Schriften im Geltungsbereich der Bestimmung an eine Hauptverteilungsstelle zu bringen. Mit dem Verbringen über die Grenze war das Einführen zwar noch nicht beendet, wohl aber vollendet[57]. Eine Teilnahme war daher auch noch nach dem Verbringen über die Grenze möglich. Eine bloße Durchfuhr durch das Gebiet der Bundesrepublik war noch keine Einfuhr[58].

II. Die Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit der Tat entfiel, wenn eine zuständige Behörde eine Genehmigung erteilt hatte. Im einzelnen hat der Bundesgerichtshof dazu bemerkt: "Wenn eine verfassungsfeindliche Schrift in dienstlichem Auftrag oder mit zulässiger Erlaubnis einer zuständigen Behörde oder in berechtigter Ausübung eines Amtes, z.B. zu Unterrichtszwecken

54) BGH 6 StR 18/54 vom 2.7.1954
55) RGSt 77, S. 118
56) BGH MDR 1958, S. 441
57) BGH in GA 1961, S. 9 Nr. 7
58) BGH MDR 1965, S. 756

oder zu wissenschaftlichem Gebrauch verbreitet wird, ist die Rechtswidrigkeit nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen ausgeschlossen[59]. Nicht rechtswidrig war auch die Tat, wenn Anhänger, Mitglieder oder Funktionäre einer in der Bundesrepublik nicht verbotenen Partei gegen die Verfassung gerichtetes parteiamtliches Gedankengut propagierten; sie handelten, wie es da Bundesverfassungsgericht formuliert hat, "im Rahmen einer verfassungsmäßig verbürgten Toleranz"[60]. Der Bundesgerichtshof hat sich diese aus Art. 21 Abs. 2 GG ergebende Feststellung für seine Rechtsprechung zu eigen gemacht und unter Bezugnahme auf das vorerwähnte Urteil für den Bereich des § 93 ausdrücklich ausgesprochen, daß Funktionäre, Mitglieder oder Anhänger einer Partei, die die von dieser herausgegebenen verfassungsfeindlichen Schriften verbreiten oder herstellen, nicht nach § 93 strafbar sind, solange die Partei nicht durch das Bundesverfassungsgericht verboten wird. Der BGH hat seine Auffassung im Anschluß an das Bundesverfassungsgericht damit begründet, daß eine nicht verbotene Partei ihre Ziele, auch wenn sie verfassungsfeindlich seien, aufgrund des Parteienprivilegs des Art. 21 GG mit allgemein erlaubten Mitteln verfolgen dürfe. Es sei auch nicht angängig, einen Unterschied danach zu machen, ob dies durch die mündliche Rede oder die Verbreitung von Schriften erfolge[61]. Zwar hat der Bundesgerichtshof nur davon gesprochen, daß die Verbreitung von Propagandaschriften im Sinne des § 93 durch eine nicht verbotene Partei nicht strafbar sei, aus den Urteilsgründen insgesamt läßt sich jedoch herleiten, daß der BGH den Status des Nichtverbotenseins einer Partei als Rechtfertigungsgrund ansah[62].

---

59) BGHSt 19, S. 225; vergl. auch die Regelung im Hamburg und Nordrhein-Westfalen, wo auf Antrag die Genehmigung zum Bezug von Schriften im Sinne des § 93 erteilt werden konnte.

60) BVerfG NJW 1961, S. 724

61) BGH NJW 1964, S. 1481 ff (S. 1482), der BGH ist in dieser Entscheidung ausdrücklich von BGHSt 6, S. 318 abgerückt, wo in Art. 21 Abs. 2 GG lediglich ein Prozeßhindernis gesehen worden war.

62) so auch Bertram, NJW 1961, S. 1099; Welzel, S. 438

III. Der innere Tatbestand

Zur inneren Tatseite hat sich der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung BGHSt 19, S. 221 ausführlich geäußert. Danach war Vorsatz erforderlich, aber auch ausreichend.[63] Vorsatz bedeutete hier das Wissen desjenigen, der die Schrift herstellt, vervielfältigte oder verbreitete, von dem verfassungsfeindlichen Inhalt der Schrift. Bedingter Vorsatz reichte ebenfalls aus, er lag dann vor, wenn der Täter es für möglich hielt, daß die Schrift einen vom gesetz mißbilligten Inhalt hatte, sie aber dennoch herstellte, wenn er also die Tatbestandsverwirklichung billigend in Kauf nahm[64]. § 93 setzte nicht voraus, daß der Täter den Inhalt der Schrift billigte, mit ihm der Sache nach übereinstimmte oder daß er die in der Schrift verkörperten verfassungsfeindlichen Bestrebungen selbst verfolgte. "Eine solche Einschränkung liefe im Grunde darauf hinaus, dem Tatbestand das Merkmal der verfassungsfeindlichen Absicht... einzufügen, und ist daher schon mit dem Wortlaut der Vorschrift, erst recht aber mit ihrem Zweck unvereinbar... Denn das Herstellen, Verbreiten, Einführen usw. von Schriften ist in der Regel an sich schon verfassungsgefährdend, auch wenn der Täter keinen verfassungsschädlichen Erfolg anstrebt"[65]. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes[66] mußte sich also der Vorsatz des Täters einmal auf den Inhalt der Schrift im Sinne eines Wissens von dessen Verfassungsfeindlichkeit, zum anderen auf die eigentliche Tathandlung richten, wobei jeweils bedingter Vorsatz ausreichend war. Eine verfassungsfeindliche Absicht brauchte der Täter nicht zu haben.

---

63) st. Rspr. BGHSt 6, S.319; HuSt II, S. 159
64) BGHSt 19, S. 222/223
65) BGH a.a.O. S. 223
66) der sich das Schrifttum überwiegend angeschlossen hat, vergl. u.a.: Schönke-Schröder, Nr. 8 zu § 93; Maurach, S. 541; a.A. JaguschLK, Anm. 5 zu § 93, der, allerdings ohne Begründung, das Vorliegen einer staatsgefährdenden Absicht für erforderlich hält.

IV. Konkurrenzen

Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen die Bundesrepublik durch verbotenen, zum Zweck der Verbreitung geschehene Einfuhr von Schriften in das Bundesgebiet vorbereitete, verwirklichte den Tatbestand des § 93 StGB (1953) in Tateinheit mit dem des § 81 StGB (1953)[67]. Ebenso war Idealkonkurrenz mit § 130 StGB (Volksverhetzung) möglich[68]. Auch mit § 185 StGB konnte ein Vergehen nach § 93 in Tateinheit stehen[69]. Trafen § 84 StGB (1953) (hochverräterische Publikationen) und § 93 tateinheitlich zusammen, konnte der Schuldspruch nur auf § 93 StGB (1953) gestützt werden, da diese Vorschrift in Verbindung mit § 98 StGB (1953) eine schwerere Strafe androhte[70]. Der Täter, der eine verfassungsfeindliche Schrift hergestellt hatte und sie bei sich aufbewahrte mit dem Ziel, sie später zu veröffentlichen, konnte nicht noch wegen Vorrätighaltens zur Verbreitung oder Vervielfältigung bestraft werden[71].

V. Strafen und Nebenfolgen

Die Strafe, die § 93 StGB (1953) androhte, war Gefängnis. Nach § 98 Abs. 1 StGB (1953), der Bestimmungen über die Nebenstrafen bei Staatsgefährdungsdelikten enthielt, konnte daneben auf Geldstrafe erkannt werden. Wenn eine Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten verhängt wurde, konnte für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit, sowie auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, neben jeder Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Gemäß § 98 Abs. 2 galt § 86 StGB (1953) entsprechend. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift konnten Gegenstände, die durch eine im Abschnitt Staatsgefährdung mit Strafe bedrohte

---

67) BGH LM § 93 Nr. 1; OLG Köln NJW 1954, S. 1259
68) Schönke-Schröder, Nr. 11 zu § 93
69) BGH GA 1963, S. 359
70) BGHSt 8, S. 249
71) BGH JZ 1966, S. 486

Handlung hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht oder bestimmt waren, eingezogen und unbrauchbar gemacht werden.

Voraussetzung für den Eintritt der Nebenfolgen aus §§ 98, 86 StGB (1953) war, daß der Täter mindestens den äußeren Tatbestand eines Delikts nach §§ 89 - 97 verwirklicht hatte[72]. Für § 93 StGB (1953) hatte der Bundesgerichtshof entschieden, daß es für eine Einziehung nach §§ 98 Abs. 2, 86 Abs. 1 nicht ausreiche, wenn eine Schrift einen verfassungsfeindlichen Inhalt habe, weil der äußere Tatbestand des § 93 erst dann erfüllt sei, wenn eine der dort aufgeführten Tathandlungen zumindest in ihrem äußeren Verlauf hinzukomme[73]. Daraus, daß nach § 86 Abs. 2 auch die Einziehung der dem Täter nicht zu Eigentum gehörenden Gegenstände möglich war, sowie aus dem Staatsschutzzweck wurde allgemein gefolgert, daß die Einziehung nach § 86 StGB (1953) eine Sicherungsmaßnahme war[74]. Es konnten grundsätzlich nur Gegenstände, d.h. körperliche Sachen eingezogen werden, § 86 Abs. 1 stellte die Vermögenswerte den Gegenständen gleich, die an deren Stelle getreten waren[75]. Abs. 3 des § 86 StGB (1953) schrieb die Einziehung des vom Täter empfangenen Entgelts oder eines ihm entsprechenden Geldbetrages zwingend vor. Hier handelte es sich um eine Nebenstrafe[76]. Der Einziehung unterlagen deshalb nur Gelder, die der Täter für eine auch in subjektiver Hinsicht verwirklichte strafbare Handlung erhalten hatte[77]. § 86 Abs. 4 StGB (1953) bestimmte, daß auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig

---

72) BGHSt 18, S. 138

73) BGHSt 19, S. 63; zustimmend Wagner, MDR 1964, S. 798; allerdings hat der BGH die vorbeugende Einziehung schon dann für zulässig erachtet, wenn die Schrift den äußeren Tatbestand des § 93 StGB samt seinen subjektiven Voraussetzungen (gefördert werden sollen, darauf gerichtet sein) erfüllt. BGH NJW 1960, S. 1030

74) BGHSt 18, S. 159/160; BGH GA 1963, S. 226 Nr. 11 Kohlrausch-Lange, Anm. I zu § 86; Maurach, JZ 1964, S. 530 sieht in § 86 StGB eine "vorbeugende Maßregel eigener Art"

75) BGHSt 19, S. 158; Jagusch, LK, Anm. 4 zu § 86; Maurach JZ 1964, S. 536 will zu den "Gegenständen" auch Rechte, insbesondere Bankguthaben rechnen

76) BGHSt 10, S. 235; BGH GA 1963, S. 226, Nrn. 7 - 9 Wagner JZ 1963, S. 797

77) OLG Köln GA 1963, S. 228 Nr. 13; s. dort weitere Rspr

im objektiven Verfahren nach §§ 43o ff StPO erkannt werden konnte, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht möglich war. Diese Vorschrift stellte, soweit es die Durchführung des objektiven Verfahrens betraf, eine Erweiterung der §§ 4o,42 StGB dar. Nach den Bestimmungen des allgemeinen Teils muß mindestens der Versuch einer vorsätzlichen Straftat nach der äußeren und inneren Tatseite vorliegen[78]. Gemäß § 86 war aber eine Einziehung bereits möglich, wenn lediglich die objektiven Voraussetzungen einer Straftat vorlagen. Die Unmöglichkeit der Strafverfolgung oder Verurteilung konnte auf tatsächlichen[79] oder aber auf rechtlichen Gründen beruhen. Waren die Schriften teils strafbar verbreitet, teils straflos zum Verbreiten vorrätig gehalten worden, so waren alle Schriften einzuziehen. Das objektive Verfahren konnte, wenn die Einziehung eine Nebenstrafe darstellte, nur durchgeführt werden, wenn eine Verurteilung des Täters aus rein tatsächlichen Gründen nicht erfolgen konnte, im übrigen aber in seiner Person alle Voraussetzungen für das Vorliegen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegeben waren[8o].

Neben der Einziehung erlaubte § 86 auch die Unbrauchbarmachung der Gegenstände, die durch ein Staatsgefährdungsdelikt hervorgebracht oder zu seiner Begehung gebraucht oder bestimmt waren. Auf die Besitzverhältnisse kam es dabei nicht an. Für § 93 StGB (1953) bedeutete dies, daß die Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen und Darstellungen sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten, Matrizen und Formen unbrauchbar gemacht werden konnten.

Die §§ 4o - 42 StGB, die nach herrschender Auffassung Nebenstrafen normieren[82], blieben auch innerhalb der Staatsschutzdelikte anwendbar[83]. Sie wurden von § 86

---

78) Schönke-Schröder, Nr. 5 zu § 42
79) z.B. Abwesenheit: BGH GA 1961, S. 54
8o) vergl. BGHSt 21, S. 56
81) Schönke-Schröder, Nr. 1o zu § 86
82) BGHSt 19, S. 158; BGHSt 13, S. 32 ff; Jagusch, Lk, Anm. 1 zu § 4o; Kohlrausch-Lange, Anm. I zu § 4o
83) BGH MDR 1964, S. 247

nicht schlechthin verdrängt, sondern von dieser Vorschri
nur erweitert und ergänzt[84].

84) Maurach, JZ 1964, S. 798; Schwarz-Dreher, Anm.1 zu § 86

Anhang

Anhand von Prozeßmaterial - Anklageschriften und Urteile -, das dem Verfasser zur Verfügung stand, soll aufgezeigt werden, welches Schicksal dem § 93 StGB (1953) in der Praxis beschieden war. Die Schriften, die die Verfahren in Gang setzten, werden dabei soweit zitiert werden, soweit es erforderlich scheint.

Das Ergebnis, welches die dargestellten Fälle erkennen lassen, ist für den freiheitlich demokratischen Rechtsstaat mehr als beschämend. Es weist die Bundesrepublik aus als einen Staat, in dem die Freiheit der Meinungsäußerung schon dort ihre Grenze findet, wo Kommunisten mehr oder minder heftig zum Ausdruck bringen, daß sie mit der in unserem Land betriebenen Politik nicht einverstanden sind.

1. Der Fall "UZ"

Seit Mai 1952 gab der Schlossermeister Eugen Straub in Mannheim die 14-tägig erscheinende Zeitschrift "UZ - Unsere Zeit" mit einer Auflagenhöhe von 3o ooo Exemplaren heraus. Nach einer Hausdurchsuchung und der Beschlagnahme der Verlagsunterlagen prüfte die Staatsanwaltschaft Karlsruhe mehrere Monate lang eine Vielzahl der bereits erschienenen Nummern und erhob schließlich unter dem 5.8.1964 Anklage[1]. Straub und sein Mitarbeiter, der Journalist Eberhard Weber wurden beschuldigt, gemeinsam eine Ersatzorganisation der verbotenen KPD geschaffen und unterhalten, nach § 93 StGB (1953) inkriminierte Schriften hergestellt und verbreitet, sowie landesverräterische Beziehungen unterhalten zu haben[2]. Straub hatte der KPD angehört; 1959 war er Kandidat der anläßlich der Gemeindewahlen gegründeten Mannheimer Wählervereinigung, deren Wahlvorschlag zurückgewiesen wurde, da der Gemeindewahlausschuß in ihr eine Ersatzorganisation

---

1) vergl. "Der Spiegel" Nr. 13/1965; Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 5.8.1964
2) Anklageschrift, S. 2 f

der verbotenen KPD sah. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte diese Auffassung bestätigt und zur Begründung u.a. ausgeführt, daß Straub Herausgeber der "UZ" sei, die der Deutschen Friedens-Union nahestehe und die in zahlreichen Artikeln die Rüstungspolitik der Bundesregierung bekämpfe. Weiter heißt es: "Die Verhinderung der Wiederaufrüstung und insbesondere der atomaren Bewaffnung der Bundesrepublik ist aber eines der wichtigsten heutigen Tagesziele der aufgelösten KPD"[3].

Dieser Art der Beweisführung bediente sich auch die Staatsanwaltschaft. Sie stellte auf 2o Seiten ihrer Anklageschrift Schlagworte, Begriffe und Parolen, die in der vom ZK der SED herausgegebenen Zeitschrift "Wissen und Tat" verbreitet worden waren, Schlagzeilen und Überschriften der "UZ" gegenüber. Dabei ergaben sich zahlreiche Übereinstimmungen, was die Staatsanwaltschaft zu der Folgerung veranlaßte: "Die Gegenüberstellungen lassen erkennen, daß die "UZ" ein Sprachrohr der KPD/SED ist. Sie übernimmt deren Parolen und Schlagzeilen"[4].

In Nr. 1/62 von "Wissen und Tat" fand sich die Schlagzeile "Schluß mit der atomaren Aufrüstung in der Bundesrepublik". Nr. 1/62 der "UZ" enthielt die Überschrift "Nicht H-Waffen, nicht Völkermord, sondern Abrüstung und Frieden"[5]. Fast den gleichen Wortlaut wie die beanstandete "UZ"-Schlagzeile hatte auch die Mailosung des DGB aus dem Jahr 1962 "Nicht Atomwaffen, nicht Völkermord, sondern Abrüstung und Völkerfrieden"[6]. "Wissen und Tat" schrieb in seiner Nummer 3-4/63 "Die Last der maßlosen Rüstung", "UZ" brachte in Nummer 9/63 die Schlagzeile "Man kann sich auch zu Tode rüsten"[7]. Den gleichen Satz hatte bereits vorher Sebastian Haffner in der Nr. 21/64 des "Stern" geschrieben[8].

Diese Beispiele ließen sich noch weiter fortführen. Vor dem Eröffnungsbeschluß brachte die Verteidigung noch Beweisan-

---

3) zit. nach der Anklageschrift, S. 6
4) a.a.O., S. 32
5) a.a.O., S. 16 und 18
6) vergl. Der Spiegel, Nr. 13/65
7) Anklageschrift, S. 17 und 19
8) vergl. Frankfurter Rundschau vom 24.2.1965

träge ein, die den Nachweis erbrachten, daß Formulierungen der "UZ" auch in anderen unverdächtigen Zeitungen wie "Frankfurter Rundschau", "Der Spiegel" und "Süddeutsche Zeitung" zu finden waren.

Eine Fehlleistung der Staatsanwaltschaft verdient hier noch besondere Erwähnung, da sie deutlich macht, mit welcher Voreingenommenheit und fehlender Sachkenntnis eine Anklage wegen Staatsgefährdung konstruiert wurde.

Weber hatte zum Metallarbeiterstreik in Baden-Württemberg eine Druckschrift unter dem Titel "Der große Kampf" verfaßt. Hierin gab Weber einen Aufruf der Arbeitgeber wieder, der von diesen in Form von Zeitungsanzeigen veröffentlicht worden war. Der Aufruf war auch von der IG-Metall für eigene Anzeigen benutzt worden, wobei allerdings in glossierender Form die Argumente der Arbeitgeber angegriffen wurden. Weber hatte eine solche Anzeige in seiner Broschüre veröffentlicht und den Text des Arbeitgeberaufrufs auch in seiner Broschüre zitiert[9].

Dem Streik brachte man auch in der DDR Interesse entgegen. So war der Aufruf der Arbeitgeber gegen den Streik auch in den "Informationen" der Schrift "Dokumente der Zeit", Ausgabe 287/63, abgedruckt. Dieses Exemplar war bei Weber gefunden und beschlagnahmt worden. Die Staatsanwaltschaft folgerte, wahrscheinlich ohne den Text des Aufrufs überhaupt gelesen zu haben, auch in diesem Fall, daß Weber Schlagworte und Parolen der KPD/SED verwendet und zur Abfassung seiner Broschüre die ostdeutschen "Informationen" benutzt habe[10].

Zusammenfassend kam die Anklageschrift zu dem Ergebnis, "UZ"-Verlag und Redaktion seien eine Ersatzorganisation der verbotenen KPD, zugleich stelle die "UZ" eine Schrift dar, durch deren Inhalt Bestrebungen der SED gefördert werden sollten, den Bestand der Bundesrepublik zu beeinträchtigen und deren geltenden Verfassungsgrundsätze zu beeinträchtigen.

---

9) Weber, a.a.O., S. 7 und Umschlagseite 3
10) Anklageschrift, S. 35

Verfassungsfeindlich war nach Meinung der Staatsanwaltschaft der folgende Artikel:

"Ein Arbeiter als Staatsmann - Zum 7o. Geburtstag des Staatsratsvorsitzenden der DDR."
Am 3o. Juni war Walter Ulbricht, der Vorsitzende des Staatsrats der DDR, 7o Jahre alt geworden. Von den reaktionären, revanchistischen Kräften in der Bundesrepublik wird er seit Jahren zur Zielscheibe einer wüsten Hetze gemacht. Sie sagen 'Der Spitzbart muß weg' und meinen damit den Sozialismus.
Walter Ulbricht ist ein langjähriger bewährter Arbeiterfunktionär, der sich im Kampf gegen das faschistische Terrorsystem an der Spitze des Widerstandes bewährt hat. Er steht heute in einer geschichtlichen Stunde an der Spitze des deutschen Staates, der die friedliche Zukunft Deutschlands verkörpert. Vom einfachen Tischler zum ersten Staatsmann der deutschen demokratischen Republik, das ist der Weg Walter Ulbrichts, und zugleich ein Stück Geschichte deutscher Arbeiterbewegung. Sein politischer Weg begann mit 15 Jahren, als er Mitglied der sozialistischen Arbeiterjugend wurde, einige Jahre später war er Mitglied der SPD. Er war Gründungsmitglied der KPD, wurde in der Weimarer Zeit Gewerkschaftssekretär im Holzarbeiterverband, Mitglied des sächsischen Landtags und des Reichstags.
Im Kampf gegen die Nazifaschisten wurde er mit einer der bekanntesten Arbeiterfunktionäre. Immer gehörte er zu denen, die gegen die Hitlerdiktatur, für ein demokratisches Deutschland kämpften. 1939 schrieb er in der in Basel erscheinenden "Rundschau", wie ein künftiges Deutschland aussehen müsse. Man dürfe nicht nur wie in der Weimarer Zeit die Fassade ändern. "Die einzige Garantie ist die Erkämpfung einer demokratischen Republik, die den Faschismus mit der Wurzel ausrottet, den imperialistischen faschistischen Kreisen des deutschen Finanzkapitals die materiellen Machtmittel nimmt und damit die Wiederholung der Entwicklung von 1918 - 1933 unmöglich macht."

Bekannt sind seine Bemühungen um die Lösung des deutschen Problems. Wir erinnern hier an die zahlreichen Verständigungsvorschläge, an das Anfang des Jahres unterbreitete 7-Punkte-Programm zur Versachlichung der Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten, den Vorschlag, einen Nichtangriffspakt abzuschließen, um einen Krieg Deutsche gegen Deutsche unmöglich zu machen.
Man mag zu Walter Ulbricht stehen wie man will, aber wer ehrlich für Frieden und Verständigung ist, muß die Realität Walter Ulbrichts genauso anerkennen wie die Realität der DDR. Wer ehrlich Verhandlungen will, kann Verhandlungen mit Walter Ulbricht nicht ausschließen"[11].

Als verfassungsfeindlich sah die Staatsanwaltschaft außerdem den folgenden - teilweise wiedergegebenen - Artikel über den Kommunisten Erwin Eckert an:

"Nennt man die bestan Namen - Ein Grußwort an Erwin Eckert zum 7o. Geburtstag.
Nun, Erwin Eckert, wiewohl er funkelnde Essays geleistet, möchte nicht zu den Schriftstellern gezählt werden. Gewiß, er ist ein homme de lettres, ein Literat von hohen Graden (hätte man doch die besten seiner Reden gesammelt in einem umfangreichen Band!)... Doch das sage ihm keiner! Er will nichts anderes sein, ein Mann des Volkes, der Mann aus dem Volk und für das Volk.
Der am 16. Juni 1893 im Badischen Zaisenhausen zur Welt geborene Erwin Eckert hat 3 Mal in seinem Leben einen Punkt hinter einen Lebensabschnitt gesetzt - und kein Komma. Das erste Mal, als er mit der furchtbaren Erkenntnis des Mitschuldigen jenem 'vaterländischen Krieg', des unseligen Kaisers und seiner Militärclique, in den er 1914 als Freiwilliger gezogen war, überzeugt, das deutsche Vaterland verteidigen zu müssen, den Krieg erklärte! Das zweite Mal, als seine im ganzen Badischen Raum von Sonntag zu Sonntag mit

---

11) zit. nach dem Urteil des LG Karlsruhe, VI KMs 6/64, Nr. 3o

neuer Spannung erwartete Rede in der alten Mannheimer Trinitatis-Kirche von der Kirchenleitung verboten ward, diese Predigt eines freien Mannes, der nicht von dem Gedanken abzubringen war, einen 'Friedenssonntag' in der Kirche einzuführen, einen, der in ganz Deutschland begangen werden sollte, in jenem Deutschland der Junker und Offiziere, in der sterbenden Weimarer Republik...
Das dritte Mal in seinem Leben setzte nun der älteste Sohn des Hauptlehrers Eckert, der neben seinem Beruf als Armenpfleger und Leiter eines Waisenhauses tätig war, einen Punkt hinter einen Lebensabschnitt, einen Punkt und kein Komma. Erwin Eckert, dem SPD-Vorstand seine Solidarität mit der Opposition innerhalb der Partei bekundend, wird von der Partei nach 2o-jähriger Mitgliedschaft ausgeschlossen. In der SPD, die er 'meine Partei' nannte, war der rechte Flügel an der Macht. Eckert schrieb einmal darüber: "Sie stützte die Regierung Brüning, trotz Warnungen Rudolfs Breitscheids und anderer. Sie lehnte es ab, mit den Kommunisten zusammen eine Einheitsfront gegen die Nationalisten zu bilden. Sie schloß die Mitglieder aus, die versuchten, die Wände des Mißtrauens zwischen SPD und KPD niederzulegen..."[12].

In diesem Stil wird der Lebensweg Eckerts weiter geschildert, schließlich geht der Artikel auf die Verurteilung Eckerts im sog. Düsseldorfer Friedensprozeß ein. Ein weiterer verfassungsfeindlicher Beitrag war eine Zusammenstellung von Auszügen aus den Reden August Bebels anläßlich dessen 5o. Todestages. In diesem Artikel findet sich auch der bekannte Satz Bebels: "Ich will ein Todfeind dieser bürgerlichen Gesellschaft und dieser Staatsordnung bleiben, um sie in ihren Existenzbedingungen zu untergraben und sie, wenn ich kann, beseitigen"[13].

Bemerkenswert ist schließlich der Hinweis der Anklageschrift, Straub und Weber hätten eine für illegal tätige

12) a.a.O., S. 56 - 6o
13) vergl. a.a.O., Nr. 66

Kommunisten typische Verhaltensweise gezeigt, indem sie gegen die Durchsuchungen der Wohnungen und der Verlagsräume sowie gegen die Beschlagnahme von Beweismitteln protestiert und sogar Beschwerke eingelegt hätten. Auch darin, daß beide die Aussage zur Person und Sache verweigerten und keine Erklärung für die Beschlagnahme von Unterlagen abgaben, sah die Staatsanwaltschaft eine "gleichmäßige Anwendung kommunistischer Verteidigungsmethoden"[14].

Ein von der Verteidigung vorgelegtes Gutachten des Presserechtlers Dr. Löffler kam u.a. zu folgenden Ergebnissen: "Die Haltung der "UZ" mag zwar politisch unerwünscht sein, rechtlich unzulässig oder gar im Sinne der §§ 42, 47 BVerfG, 93, 94, 97, 187 a, 1oo d Abs. 3, 128 StGB ist sie jedoch nicht.... Es handelt sich bei der "UZ" auch nicht um eine verfassungsverräterische Publikation. Die "UZ" steht vielmehr - unbeschadet aller Kritik an den westdeutschen Verhältnissen - betont auf dem Boden des Grundgesetzes"[15].

Die 4. Strafkammer des Landgerichts Karlsruhe eröffnete das Hauptverfahren gegen Straub und Weber nur wegen Verstoßes gegen §§ 9o a Abs. 1, 47, 4o und 41 StGB, nicht jedoch nach § 93 StGB (1953)[16]. Dennoch ging das Urteil in seinen Gründen auch auf die angeblich verfassungsfeindlichen Artikel ein und kam, ohne um eine besonders enge Auslegung der Vorschrift bemüht sein zu müssen, zu dem Ergebnis, daß in der "UZ" keine verfassungsfeindlichen Artikel erschienen seien[17].

Eine - in diesem Fall gewiß nicht schwer durchzuführende - mit politischen Vorurteilen unbelastete juristische Subsumtion des Inhalts der von der Staatsanwaltschaft beanstandeten Texte unter die Tatbestandsmerkmale des § 93 hätte genügt, um die Erkenntnis zu gewinnen, daß nicht alles, was linksoppositionell erscheint, auch schon staatsgefährdend im Rechtssinne ist. An diesem Beispiel wird deutlich, daß

---

14) Anklageschrift, S. 43; vergl. auch Amelunxen, S. 23 und S. 31 ff, der das den Beschuldigten zur Last gelegte Verhalten ebenfalls als typisch kommunistisch kennzeichnet.
15) Gutachten Loeffler-Wenzel vom 3o.9.1964
16) Eröffnungsbeschluß des LG Karlsruhe vom 21.1.65
17) Urteil des LG Karlsruhe, S. 146 f

ein blinder Eifer im Dienste des Staatsschutzes auch den Blick für juristische Realitäten, mögen diese noch so anfechtbar sein, trübt.

2. Der Fall Woile

Ähnlich gelagert ist der Fall des Schriftstellers Hans-Peter Woile. Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe beschuldigt ihn in ihrer Anklageschrift vom 15.8.1962, landesverräterische Beziehungen unterhalten und staatsgefährdende Schriften hergestellt und verbreitet zu haben. (§§ 100 d Abs. 2, § 93 StGB (1953).

Der heute 63-jährige Woile war 1928 Mitglied der KPD geworden, nach 1945 jedoch der Partei nicht wieder beigetreten. Er ist, wie aus der Anklageschrift hervorgeht[18], Mitglied des Demokratischen Kulturbundes Deutschland und der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, Mitglied des Präsidiums des deutschen Friedenskomitees und Mitglied der Aktionsgemeinschaft gegen atomare Aufrüstung geworden. Organisationen, die sämtlich als kommunistisch unterwandert gelten. Woile hatte im Juli 1960 die Redaktion der Zeitung "Badischer Volksbote" übernommen. Die Staatsanwaltschaft wirft ihm vor, in seiner Eigenschaft als Redakteur bemüht gewesen zu sein, "von kommunistisch ausgerichteten Institutionen Pressematerial zu erhalten, das zur Werbung für die Politik der Machthaber in der SBZ unter der Bevölkerung der Bundesrepublik geeignet war"[18]. Woile hatte Kontakt mit dem Verband der deutschen Journalisten in Ostberlin und mit dem Verlag Neues Deutschland aufgenommen. Hierzu schreibt die Staatsanwaltschaft: "Mit diesen Stellen oder Personen hat der Angeschuldigte Beziehungen aufgenommen oder unterhalten mit dem Ziel, kommunistisch orientiertes Pressematerial zur Verwendung im "Badischen Volksboten" zu erhalten. Mit den Veröffentlichungen im Badischen Volksboten wollte der Angeschuldigte, der als Bewohner der Bundesrepublik diesem Staat gegenüber zur Treue verpflichtet ist, die Politik und Propaganda der kommunistischen Machthaber

---

18) Anklageschrift der STA Karlsruhe vom 15.8.1962, S. 6

unterstützen, obwohl er wußte, daß sie auf die Errichtung einer von der Sowjetunion abhängigen kommunistischen Parteidiktatur und damit auf die Beseitigung der in der Bundesrepublik herrschenden freiheitlich demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung und auf die Beeinträchtigung des Bestandes und der Sicherheit der Bundesrepublik abzielt. Er handelte daher mit dem Bewußtsein, daß seine Tätigkeit letztlich diesem Erfolg diente, auch wenn dieses Ziel nicht direkt angesprochen, sondern unter zeitgemäßen Schlagworten verhüllt wurde"[19].

Solche Formulierungen, die aus dem Schlagwörterrepertoire des Kalten Krieges herrühren, machten es der Staatsanwaltschaft auch leicht, im Badischen Volksboten Artikel zu finden, die unter Verwendung des im Wege landesverräterischer Beziehungen erlangten Materials staatsgefährdenden Inhalts sein sollen. Die Beschuldigung zu § 93 hat folgenden Wortlaut:

> "In der 2. Ausgabe des Monats Oktober 1961 der Zeitung "Badischer Volksbote" veröffentlichte der Angeschuldigte Artikel, aus deren Gesamtinhalt der Durchschnittsleser den Eindruck gewinnen muß, daß diese Zeitung für die politischen Bestrebungen der kommunistischen Machthaber in der SBZ unter der Bevölkerung der Bundesrepublik werben soll. Insbesondere geht dies aus den Stellen hervor, die in dem bei den Akten befindlichen Exemplar besonders gekennzeichnet sind (Bd. I, AS 15). U.a. werden Politiker in der Bundesrepublik als Militaristen und Revanchisten verächtlich gemacht. An die Arbeiter wird die Forderung gerichtet: "Keine Gemeinsamkeit mit den geschworenen Feinden des Volkes...! Dafür entschlossener Kampf für den Abschluß eines Friedensvertrages mit beiden deutschen Staaten." (S. 1 der Zeitung). Es wird zum Widerstand gegen die Errichtung militärischer Anlagen aufgefordert (S. 1). Es wird behauptet, der Bundespräsident wolle, "daß die Soldaten der Bundeswehr auf die eigenen Landsleute schießen" (S. 2).

---

19) a.a.O., S. 7 f

Die Errichtung der Mauer in Berlin wird verteidigt. Die Regierung der "DDR" habe "damit den Frieden gerettet und einen entscheidenden Schlag gegen den westdeutschen Militarismus geführt" (S. 3). Es wird über die Feier des 12. Jahrestages "der Gründung des ersten deutschen Arbeiter- und Bauernstaates" berichtet. Dabei werden aus einer Ansprache Ulbrichts die Bemerkungen erwähnt:

"Die Fahne der Arbeiter- und Bauernmacht auf dem Brandenburger Tor kündet von der neuen Lage in Deutschland. Wenn in Westdeutschland Abzeichen verbreitet werden mit dem Brandenburger Tor, so möge jeder erkennen, daß auf diesem Brandenburger Tor für alle Zeiten das Staatsbanner der deutschen Arbeiter- und Bauernmacht wehen wird." (S. 2)

Die Arbeiter werden gewarnt, "sich durch antikommunistische Hetze zugunsten der Militaristen mißbrauchen zu lassen für einen Krieg Deutsche gegen Deutsche" (S. 3, vergl. auch S. 1 und 4).

Mit Äußerungen dieser und anderer Art werden die Bemühungen der Bundesrepublik um die Erhaltung und Sicherung eines freiheitlichen, demokratischen Staatswesens in den Augen der Leser herabgesetzt und verächtlich gemacht. Die Leser sollen zu der Überzeugung geführt werden, daß die Ziele der westdeutschen Politik verbrecherisch und deshalb abzulehnen und zu bemämpfen seien. Als einzige billigens- und erstrebenswerte Alternative wird dagegen als Vorbild das Regime der SBZ und der von kommunistischer Seite propagierte Friedensvertrag hingestellt. In Verbindung mit den bekannten wahren Zielen der kommunistischen Machthaber kommt damit zum Ausdruck, daß deren Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, die Bundesrepublik zu einem von der Sowjetunion abhängigen Satellitenstaat zu machen und entgegen den in § 88 StGB bezeichneten Verfassungsgrundsätzen eine kommunistische Parteidiktatur auch in Westdeutschland aufzurichten, gefördert werden sollen."[20]

---

20) a.a.O., S. 8 f

Prüft man die beanstandeten Stellen auf die Tatbestandsmerkmale des § 93 StGB (1953) hin, so ergibt sich das folgende: Die Bezeichnung einzelner Politiker der Bundesrepublik als Militaristen und Revanchisten gefährdet weder den Bestand der Bundesrepublik noch ist darin die Herbeiführung oder Förderung von Bestrebungen auf eine Beseitigung oder Untergrabung der im § 88 Abs. 2 StGB (1953) bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu sehen. Es geht nicht an, die Politiker der herrschenden Partei mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung gleichzusetzen und in demselben Umfang strafrechtlich zu schützen. Die Forderung nach dem Abschluß eines Friedensvertrages zwischen beiden deutschen Staaten ist ebenfalls keine Forderung, die dazu geeignet wäre, den Bestand der Bundesrepublik zu beeinträchtigen, denn hierbei wird ja gerade der Bestand der Bundesrepublik als deutscher Staat vorausgesetzt. Die Behauptung, der Bundespräsident wolle, daß die Soldaten der Bundeswehr auf die eigenen Landsleute schießen, mag unwahr oder entstellt wiedergegeben sein, sie läßt jedenfalls nicht den Schluß zu, verfassungsgefährdend im Rechtssinne zu sein. Das Gesagte gilt auch für die Äußerung, mit denen eine Rechtfertigung der Mauer versucht wird, und auch die Warnung an die Arbeiter vor einem Mißbrauch für einen Krieg Deutsche gegen Deutsche. All dies drückt eine mit der Politik der großen Parteien nicht zu vereinbarende oppositionelle Haltung aus, rechtfertigt aber in keiner Weise den Vorwurf, gegen die tragenden Grundsätze unserer Verfassungsordnung gerichtet zu sein.

Zur Staatsgefährdung gelangt man erst mit jener fatalen Logik, die auch in dieser Anklageschrift ihren Niederschlag gefunden hat. Wer mit der westdeutschen Tagespolitik nicht übereinstimmende Auffassungen vertritt, die sich mit der politischen Haltung Ostberlins decken, macht sich damit notwendigerweise auch die Bestrebungen der SED zu eigen, die Bundesrepublik zu einem Satellitenstaat zu machen und in ihr eine kommunistische Parteidiktatur zu errichten. So, und nur so gelingt es, einer linken Opposition zu unterstellen, sie unterstütze und fördere verfassungsfeindliche Bestrebungen. Das Landgericht Karlsruhe hat durch Beschluß vom

15. Febr. 1962[21] das Hauptverfahren aufgrund hinreichenden Tatverdachts wegen Vergehen nach §§ 1oo d Abs. 2, 93 Abs. 1 Ziff. 1, 88, 74 StGB eröffnet[22].

Gegen Woile war nicht zum ersten Mal ermittelt worden. Unter dem Pseudonym "Pelle Igel" hatte er in einem Stuttgarter Verlang eine Sammlung seiner Erzählungen, Gedichte, satirischen Artikel und Glossen unter dem Titel "Stiefel bleibt Stiefel" veröffentlicht. Durch richterliche Beschlagnahmeanordnung des Amtsgerichts Stuttgart vom 19.8. 1958[23] wurde die Schrift gemäß §§ 94, 98 StPO beschlagnahmt mit der Begründung, sie sei in einem Ermittlungsverfahren wegen Staatsgefährdung als Beweismittel von Bedeutung. Außerdem unterliege sie gemäß §§ 86, 98 StGB der Einziehung. Die gegen die Beschlagnahme gerichtete Beschwerde wurde vom Landgericht Stuttgart durch Beschluß vom 17. Nov. 1958 als unbegründet verworfen, da das Amtsgericht in der Druckschrift zu Recht einen nach §§ 93, 97 StGB (1953) strafbaren Inhalt gesehen habe. Wegen dieser Schrift wurde ein Hauptverfahren gegen Woile dann allerdings nie durchgeführt.

Im Jahre 1960 wurde abermals gegen Woile wegen eines Vergehens gegen § 93 StGB (1953) ermittelt, ein Hauptverfahren nie eröffnet. Das Ermittlungsverfahren diente immerhin zur Rechtfertigung für die Beschlagnahme von ostzonalen Postsendungen[24].

3. Der Fall "heute"

Unter dem 8. März 1965 erhob die Staatsanwaltschaft Lüneburg Anklage gegen den Redakteur und Herausgeber eines Informationsdienstes mit dem Titel "heute", Heinrich Meyer aus Hildesheim[25]. Ihm wurde vorgeworfen, die verbotene KPD als Rädelsführer fortgeführt und ihren organisatorischen

21) Az.: VI KMs 362 - V AK 6/62
22) Die Hauptverhandlung hat bisher noch nicht stattgefunden. Sie mußte wegen einer schweren Nebenniereninsuffizienz, an der Woile seit 1944 leidet, bisher immer wieder verschoben werden.
23) B 11 Gs 3587/58 - 14 Js 4086/58
24) Beschluß des LG Karlsruhe vom 28.6.1960
25) Anklageschrift der StA Lüneburg 2 Js 388/62

Zusammenhalt aufrecht erhalten zu haben, in verfassungsverräterischer Absicht an einem Geheimbund teilgenommen und eine kriminelle Vereinigung gegründet, sowie landesverräterische Beziehungen unterhalten zu haben. Ein weiterer Vorwurf ging dahin, durch die Herausgabe der seit dem 1.9.1961 erscheinenden Zeitung "heute"[26] verfassungsfeindliche Schriften im Sinne des § 93 StGB (1953) hergestellt, vervielfältigt und verbreitet zu haben[27]. Die Termini, die in der Anklageschrift zu finden sind, sind die hinreichend bekannten Vorwürfe: "Unsachliche und gehässige Berichterstattung", "einseitige Kritik", "Verächtlichmachung" der Politik der Bundesregierung und der Benutzung kommunistischer Thesen[28]. In der Ergänzungsanklageschrift vom 2.8.1966 wird Meyer vorgeworfen, bei der Berichterstattung über den Briefwechsel zwischen SPD und SED in der Zeitung "heute" seien "fast ausschließlich die Argumente der SED zu Gehör gekommen[29] und im Zusammenhang mit der Solidarität für die verurteilten und inhaftierten ehemaligen KPD-Angehörigen sei die Justiz "geradezu hemmungslos" angegriffen worden[30]. Unter anderem wurden als tatbestandsmäßig im Sinne von § 93 StGB (1953) die folgenden Zitate der Zeitung angesehen:

> "Die Bundesregierung verlangt die Verfügungsgewalt über Atomwaffen. Diese Tatsache, unter dem Begriff der multilateralen Atombewaffnung bekanntgeworfen, ist für uns die größte Bedrohung. Zweimal sind von Deutschland Weltkriege ausgegangen. Die Rüstungsindustrie ist so mächtig wie eh und je. Hitlers Generale, wie etwa der Verantwortliche an der Zerstörung von Rotterdam und Florenz, General Trettner, führen das Steuer in der Bundeswehr. Atombomben in den Händen solcher Leute sind gewiß die größte Gefahr für den Weltfrieden..."[31].

---

26) Die Zeitschrift erscheint unter dem Titel "meinung" noch heute.
27) Anklageschrift, S. 4
28) a.a.O., S. 123 ff
29) Ergänzungsanklageschrift, S. 14 - 17
30) a.a.O., S. 27 - 32
31) "heute" 1. April-Ausgabe 1964; Anklageschrift vom 8.3.1965, S. 80

"Die Verhandlungsfeindlichkeit Bonns ist in aller Welt hinreichend bekannt. Desgleichen die unter dem Signum eines blindwütigen Antikommunismus stehende Ablehnung jedweder östlicher Vorschläge"[32].

"Die Beseitigung der Bürgerrechte war, wie unsere deutsche Vergangenheit deutlich zeigt, fast immer das Vorspiel zu einem Krieg. Und weil diese Vergangenheit nicht wieder Zukunft werden darf, deshalb muß jetzt stärker als je zuvor die Kraft der Gewerkschaften, der Arbeiterschaft in die Waagschale geworfen werden. Diese Kraft steht hinter den Abgeordneten, in deren Hände es jetzt gegeben ist, die Notstandsgesetze zu verhindern. Sie sind es, die um einer friedlichen deutschen Zukunft willen Nein zu den Notstandsgesetzen sagen müssen und die in dieser Meinung um keinen Fingerbreit zurückweichen dürfen"[33].

Diese Beispiele mögen hier genügen. Sie machen deutlich, daß das, was in der Zeitung Meyers zu lesen steht, auch nicht in Anhaltspunkten mit der Gefährdung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland oder der Untergrabung ihrer Verfassungsgrundsätze zu tun hat. Aber auch hier wird nach einem bewährten Schema verfahren: Meyer ist - wie er offen bekennt - Kommunist. Auch die "SED-Machthaber" sind Feinde unseres Staates und damit gegen eine atomare Aufrüstung in der Bundesrepublik und gegen eine Notstandsgesetzgebung. Danach ist auch derjenige - zumal wenn er Kommunist ist - ein Feind unseres Staates und der Verfassung, der die gleichen Ansichten vertritt[34].

Das Landgericht Lüneburg hatte im Herbst 1967[35] durch Beschluß die Hauptverhandlung im Hinblick auf die bevorstehende Reform des politischen Strafrechts "zunächst für die Dauer von fünf Monaten, längstens bis zur Verabschiedung eines Gesetzes über das Staatsschutzstrafrecht" ausgesetzt. Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hat der 5. Senat des OLG Celle diesen Beschluß am 2o.12.1967 aufgehoben.

---

32) Anklageschrift vom 8.3.1965, S. 46
33) a.a.O., S. 62 f
34) vergl. Hannover, S. 5
35) Aktenzeichen nicht bekannt

4. Der Fall "Brückenverlag"

Der Düsseldorfer Brückenverlag hatte vom Dezember 1961 bis zum Februar 1962 von dem "Verlag für fremdsprachige Literatur" in Moskau Material über den XXII. Parteitag der KPdSU, der im Oktober 1961 stattgefunden hatte, bezogen und im Bundesgebiet verkauft. Im einzelnen handelte es sich um folgende Schriften:

1. Programm der KPdSU, beschlossen auf dem XXII. Parteitag am 31.1o.1961
2. N. Chrustschow: Rechenschaftsbericht an die Partei und das Volk, Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU an den XXII. Parteitag vom 17. Oktober 1961
3. N. Chrustschow: Das Programm der Kommunisten, Referat über das Programm der KPdSU auf dem XXII. Parteitag vom 18. Oktober 1961
4. Statut der Kommunistischen Partei, vom 31.1o.1961
5. F.R. Koslow: Über die Abänderungen am Statut der KPdSU, Referat vom 28.1o.1961
6. N. Chrustschow: Schlußwort auf dem XXII. Parteitag der KPdSU vom 27.1o.1961
7. Resolution des XXII. Parteitages der KPdSU zum Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU vom 31.1o. 1961.

Diese in deutscher Sprache erschienenen Dokumente wurden auf Beschluß des Amtsgerichts Düsseldorf von der Kriminalpolizei in den Verlagsräumen beschlagnahmt. Schon ausgelieferte Exemplare wurden den Beziehern wieder weggenommen, sofern sie nicht ein besonderes Informationsinteresse nachweisen konnten[36]. Die Rechtsmittel des Verlags gegen die Beschlagnahme hatten keinen Erfolg. Nach Ansicht des LG Düsseldorf ergab sich aus dem Material eindeutig die Werbung für eine Staatsumwälzung auch in der Bundesrepubli,. Weiter war die Beschlagnahme nach Auffassung des Gerichts auch deshalb gerechtfertigt, weil der dringende Verdacht bestand, daß die Schriften als Schulungsmaterial für Mitglieder der verbotenen KPD vorgesehen waren[37].

---

36) vergl. Lehmann, S. 147
37) Beschluß des LG Düsseldorf vom 5.4.1962, IV Qs 135/62 - 8 Js 688/62

Gegen den Geschäftsführer des Verlages Zass war ein Ermittlungsverfahren wegen Verbreitung staatsgefährdender Schriften eingeleitet worden. Es wurde jedoch mangels Nachweises des inneren Tatbestandes wieder eingestellt. Im selbständigen Verfahren wurde dann aber durch Urteil des LG Düsseldorf vom 14.2.1963[38] das Material eingezogen. In den Urteilsgründen wird zunächst ein Überblick über die Verfassungseinrichtungen des von der SED in der SBZ errichteten volksdemokratischen Regimes gegeben. Die KPdSU, die SED und die KPD handeln nach Auffassung des Gerichts gemeinsam mit dem Ziel, auch in der Bundesrepublik Deutschland eine kommunistische Gewaltherrschaft zu errichten. Das Urteil fährt dann fort:

> "In der Verfolgung ihres Ziels... handeln die genannten Parteien gemeinsam. Sie betreiben insbesondere Zersetzungsarbeit. Ein wesentliches Mittel der Zersetzungsarbeit ist es, Propagandaschriften zu vertreiben. Diesen Schriften ist gemeinsam, daß sie an Ereignisse und Begebenheiten, an Vorgänge und Zustände, an tatsächliche und scheinbare Mißstände und an Meinungsverschiedenheiten im öffentlichen und politischen Leben der Bundesrepublik und der sonstigen westlichen Welt anknüpfen, diese aufbauschen, entstellen oder verfälschen und hierbei nur Negatives zusammentragen. In systematischer Propaganda entwerten sie die bestehenden staatsrechtlichen und politischen Einrichtungen in der Bundesrepublik, diskriminieren die Regierung, würdigen ihre Politik herab und verunglimpfen alle staatstragenden Institutionen. Demgegenüber schildern sie die Verhältnisse in der SBZ und den anderen Volksdemokratien als vorbildlich und für die Bundesrepublik und die westliche Welt beispielhaft. Dadurch soll die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik untergraben werden, ihre Anerkennung durch das Volk erschüttert und die Bereitschaft zu ihrer Verteidigung zersetzt werden und so der Über-

38) IV - 37/63 8 KLs 1/63

tragung der in der SBZ herrschenden Verhältnisse auf die Bundesrepublik der Boden bereitet werden"[39].

Diese Ausführungen sind deshalb im Wortlaut wiedergegeben worden, weil sie in ähnlicher Form immer wieder in Anklageschriften und Urteilen zu finden sind. Exemplarisch sind auch die Schlußfolgerungen, die das Gericht aus der - doch anfechtbaren - Schilderung kommunistischer Propagandamethoden gezogen hat. Denn inwiefern durch die geschilderten Methoden die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik untergraben wird, ist nicht gesagt. Man kann sich allerdings bei dieser simplifizierenden Beweisführung die Prüfung ersparen, welche Verfassungsgrundsätze im einzelnen betroffen sind. Das Urteil formuliert das folgendermaßen:

"Die Schriften sind sämtlich verfassungsfeindlich im Sinne von § 93 StGB... Durch diese Schriften sollen Bestrebungen herbeigeführt oder gefördert werden, die darauf gerichtet sind, den Bestand der Bundesrepublik zu beeinträchtigen oder zur Unterdrückung der demokratischen Freiheit einen der in § 88 Abs. 2 StGB bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben. Die in der SBZ und der Sowjetunion errichtete Herrschaft ist eine Gewalt- und Willkürherrschaft, die mit der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik unvereinbar ist. Keiner der in § 88 StGB erwähnten tragenden Verfassungsgrundsätze ist in jenen Staaten gewährleistet. In den auszugsweise wiedergegebenen Schriften wird unverhüllt für die in den Volksdemokratien herrschende Staats- und Gesellschaftsform geworben und zwar mit dem Ziel, auch in der Bundesrepublik und der anderen westlichen Welt dieses System aufzurichten. Diese Schriften haben gemeinsam, daß sie die Vorzüge des Kommunistischen Gesellschaftssystems einseitig und entstellt herausstellen und demgegenüber an den in westlichen Ländern herrschen-

39) LG Düsseldorf, Urteilsausfertigung vom 24.2.1963, S. 415 ff

> den Staats- und Gesellschaftsformen nichts Gutes lassen. Teilweise werden in diesen Schriften die Bundesrepublik, die anderen westlichen Länder der Kriegsvorbereitung beschuldigt. Damit wird bezweckt, die Verteidigungsbereitschaft der Bevölkerung in diesen Ländern zu untergraben... Die Schriften richten sich bei erster Betrachtung zwar nur an die Bevölkerung der Sowjetunion. Die auf den kommunistischen Parteitagen gehaltenen Reden und getroffenen Beschlüsse sind jedoch dem kommunistischen Endziel der Welteroberung entsprechend zugleich auch als Propaganda-"Exportartikel" gedacht"[39].

Solche Reden und Beschlüsse werden aber doch in Vollzug der in der Sowjetunion "herrschenden Gewaltherrschaft" gehalten bzw. gefaßt. Sie müßten folgerichtig in ihrem Inhalt unfreiheitlich, diktatorisch, kurz, verkörperter Ausdruck der Gewalt- und Willkürherrschaft sein. Daß die Reden und Beschlüsse dann als propagandistische Exportartikel zur Werbung für das eigene Regime dienen, kann nicht richtig sein, denn, wie es der Bundesgerichtshof einmal richtig formuliert hat, gewinnt man die Massen nicht, indem man ihnen Tyrannei in Aussicht stellt. Es bliebe indes noch eine andere Schlußfolgerung, die nämlich, daß man die in der Sowjetunion herrschenden machtpolitischen Verhältnisse nicht einfach als Gewalt- und Willkürherrschaft abtun kann, um sich die Rechtsfindung zu erleichtern.

Gleichgültig wie man im einzelnen die Schriften rechtlich beurteilen mag, aus der Begründung, die das Urteil gibt, folgt ihre Verfassungsfeindlichkeit jedenfalls nicht. Es muß nachdrücklich bestritten werden, daß die beabsichtigte Untergrabung der Verteidigungsbereitschaft in den westlichen Ländern in irgendeiner Relation zu den Verfassungsprinzipien des § 88 StGB (1953) zu bringen ist. Das gleiche gilt auch für einseitige Kritik an den Verhältnissen in der Bundesrepublik und dem übrigen westlichen Ausland. Wenn gar die "Welteroberung" durch den Kommunismus nocht dafür herhalten muß, um § 93 StGB (1953) zu interpretieren, so zeigt dies eigentlich nur, daß das Gericht, in veralteten Denk-

schablonen verhaftet, mit der Vorschrift des § 93 einfach überfordert war. Schließlich vermißt man in dem Urteil Ausführungen darüber, inwiefern gerade durch den Inhalt der Schriften verfassungsfeindliche Bestrebungen herbeigeführt oder gefördert sein sollen. Ersichtlich ist hier nicht auf den Inhalt, sondern auf die Herkunft der Schriften abgestellt worden, was zwar für die Rechtsfindung mehr bequem, aber nichtsdestoweniger unzulässig ist.

Bemerkenswert ist auch, wie sich das Gericht über Art. 5 GG hinwegsetzte.

> "Jeder hat zwar das Recht, sich über das Weltgeschehen, vor allem über die Verhältnisse in der Sowjetunion und die politischen Absichten ihrer Führer zu unterrichten. Dieses Informationsinteresse ist jedoch dann nicht schutzwürdig, wenn die Informationsquellen nur eine unsachliche Gegenüberstellung der Systeme in den Volksdemokratien und in den westlichen Ländern enthält, und darin die wahren politischen Absichten der kommunistischen Führer entstellt und beschönigt werden"[40].

Art. 5 GG sagt nichts darüber, daß es nur ein Recht auf sachliche Information gibt und daß über eben diese Sachlichkeit oder Unsachlichkeit die Strafgerichte befinden.

Eine abschließende Anmerkung zu dem Verfahren vor dem Landgericht sei durch die diesbezüglichen Ausführungen von Posser vor dem Sonderausschuß für die Strafrechtsreform gegeben: "...Dabei war aufschlußreich, daß in der mündlichen Urteilsbegründung der Vorsitzende... sagte: Wir müssen die Bürger vor solchem Schrifttum schützen, denn auch die Verteidigung hat nicht bestreiten können, daß Chrustschow und Suslow Propaganda für den Kommunismus gemacht haben; sicherlich eine zutreffende Bemerkung. Daran wurde dann folgende weitere Erörterung angeknüpft: Niemand, auch der Angeklagte und der Verteidiger, wird bestreiten, daß eine Rechtsgemeinschaft die Aufgabe hat, die Jugend vor Schmutz und Schund zu bewahren; so wie wir die jungen Menschen vor

---

40) a.a.O., S. 25

Schmutz und Schund bewahren, müssen wir auch unsere Bürger vor diesen kommunistischen Auslassungen schützen. - Mir scheint, daß hinter einer solchen Judikatur ein Bild des Bürgers steht, das mit der Verfassung und dem Leitbild des mündigen Staatsbürgers auf keinen Fall zu vereinbaren ist; man stellt hier den Bürger unter eine Art Vormundschaft; man möchte ihm - unter strafrechtlicher Pönalisierung - vorschreiben, was er nicht lesen darf, mit wem er nicht sprechen darf und wohin er nicht fahren darf. Das geht nicht"[41].

Das Urteil des Landgerichts ist vom Bundesgerichtshof auf die Revision des einziehungsbeteiligten Verlages mit Urteil vom 28.2.1964 aufgehoben worden[42]. Der BGH stellte zunächst klar, daß eine Schrift im Sinne von § 93 StGB (1953) eine verfassungsfeindliche Zielsetzung aufweisen müsse und es nicht genüge, wenn eine Schrift lediglich geeignet sei, verfassungsfeindliche Bestrebungen zu fördern oder wenn sie allgemeine Ausführungen enthalte, die mit einem oder einigen der in § 88 Abs. 2 StGB (1953) aufgezählten Verfassungsgrundsätzen nicht in Einklang stünden. Darüber hinaus sei der Inhalt einer Schrift nur dann tatbestandsmäßig, wenn sie in Inhalt nach darauf abziele, gerade gegen die Bundesrepublik verfassungsfeindliche Bestrebungen herbeizuführen oder zu fördern. "Schriften, bei denen das Herbeiführen oder Fördern solcher Bestrebungen eine bloße, möglicherweise zwangslaufige Neben- und Rückwirkung ihre auf ein anderes Ziel gerichteten Inhalts ist", fallen nach Ansicht des Senats nicht unter die Vorschrift.

Das Gericht befaßte sich auch ausführlich mit der Frage, was bei solchen Dokumentationen unter dem "Inhalt der Schrift" zu verstehen sei.

> "Gibt... die Schrift fremdes Gedankengut in Form von Reden, Äußerungen, Entschließungen, politischen Programmen usw. wieder, so kann dieser fremde Text nicht ohne weiteres als "Inhalt" der Schrift gewertet werden. ... Aus der bloßen Wiedergabe von verfassungs-

41) 22. SAS, Prot. S. 414
42) BGH 3 StR 40/63, BGHSt 19, S. 245 ff

feindlichen Reden... kann der Leser in der Regel noch nicht ohne weiteres schließen, daß durch den Inhalt der Schrift verfassungsfeindliche Bestrebungen gefördert werden sollen. Deshalb wird es bei einer fremdes Gedankengut wiedergebenden Schrift neben dem Text auch die äußere Aufmachung, auf Hervorhebungen im Druck, auf Überschriften, Hinweise, Anmerkungen und Erläuterungen ankommen, vor allem aber darauf, welche Bedeutung die berichteten oder wiedergegebenen Vorgänge für den Leser in der Bundesrepublik haben können. Werden übliche Hetzreden sowjetzonaler Funktionäre gegen die Bundesrepublik ohne einen berichtenswerten sachlichen Gehalt in einer Schrift wiedergegeben, so wird sich schon nach dem Wortlaut dieser Reden, falls keine kritischen Anmerkungen beigefügt sind, dem Leser eine verfassungsfeindliche Zielrichtung der Schrift selbst ohne weiteres aufdrängen. Das Gegenteil davon kann zutreffen, wenn es sich etwa um das Programm einer ausländischen kommunistischen Partei handelt, dessen Kenntnis für zahlreiche Bundesbürger von Wert sein kann. Auch wenn ein solches Programm einzelne verfassungsfeindliche Wendungen gegen die Bundesrepublik enthält, läßt dies für sich allein noch nicht den Schluß zu, durch den Inhalt der Schrift, die das Programm im vollen Wortlaut lediglich wiedergibt, sollten verfassungsfeindliche Bestrebungen gefördert werden... Der verständige Leser wird von vornherein einen Unterschied machen etwa zwischen Ausführungen des 1. Sekretärs der KPdSU und Ministerpräsidenten der UdSSR auf einem Parteitag der KPdSU und Ausführungen von SED/KPD-Funktionären in der Sowjetzone. Wenn die sowjetzonalen Machthaber die politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein in der nichtkommunistischen Welt und besonders in der Bundesrepublik herabwürdigen und die Zustände in ihrem Machtbereich rühmen, so ist heute

> allgemein bekannt, daß es sich dabei um Umschreibungen für ihr Bestreben handelt, auch den freien Teil Deutschlands ihrer Funktionärsdiktatur zu unterwerfen. Bei ihnen ist immer die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik mindestens in erster Linie, meist sogar allein der Angriffsgegenstand. ... Schriften, die nur zur Unterrichtung (Information) oder zum Nachweis von Sachverhalten (Dokumentationen) bestimmt sind, werden nach diesen Grundsätzen kaum jemals tatbestandsmäßig im Sinne des § 93 StGB sein, weil ihnen ihrer Natur nach keine Tendenz innewohnt"[43].

Das Ergebnis, zu dem der Bundesgerichtshof im letzten Satz gelangt, verdient Zustimmung. Bedenklich aber erscheint die Unterscheidung, die das Gericht - ohne daß es für den zu entscheidenden Fall notwendig gewesen wäre - zwischen den Äußerungen von SED-Funktionären und anderen ausländischen kommunistischen Politikern macht. Wenn ein Funktionär der DDR den Weltsieg des Kommunismus vorhersagt, so ist darin - laut BGH - stets ein Angriff auf die tragenden Verfassungsgrundsätze der Bundsrepublik zu sehen, nicht aber, wenn ein KP-Funktionär eines anderen Landes dies tut. Der Unterschied vermag nicht recht einzuleuchten, beruht aber indessen auf dem starren Denkschema: alles was von amtlicher Seite in der DDR mit Bezug auf die Bundesrepublik gesagt wird, zielt immer schon gegen ihren Bestand und ihre Verfassungsgrundsätze ab. Schließlich erscheint auch der Hinweis auf den verständigen Leser in diesem Zusammenhang verfehlt.

Im übrigen ist die Auffassung des Bundesgerichtshofs, es komme darauf an, welche Bedeutung die berichteten oder wiedergegebenen Vorgänge für den Leser der Bundesrepublik haben können, von § 93 StGB (1953) wohl kaum noch gedeckt. Denn letztlich kann für die Frage, ob eine Schrift eine verfassungsfeindliche Tendenz aufweist, nicht das Informationsinteresse der Bevölkerung maßgeblich sein[44]. Die Ar-

---

43) BGH 3 StR 40/63, Urteil S. 6 - 8

44) vergl. Copic, S. 325

gumentation des Gerichts wird nur aus dem Bemühen heraus verständlich, eine Einengung des § 93 StGB (1953) dahin vorzunehmen, daß es nicht angängig erscheint, mit Hilfe dieses Tatbestandes der Bevölkerung der Bundesrepublik den Zugang zu wichtigen Dokumenten des modernen Kommunismus zu verwehren.

Immerhin hat der Bundesgerichtshof die Beurteilung des Landgerichts hinsichtlich des Inhalts der Materialien als "rechtlich teils verfehlt, teils bedenklich" angesehen[45]. Die oben wiedergegebenen allgemeinen Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts über den üblichen Inhalt kommunistischer Propagandaschriften sah der Senat durch den im Urteil wiedergegebenen Inhalt der beanstandeten Schriften "teils überhaupt nicht, teils nicht ausreichend bestätigt"[45].

Das Urteil des Bundesgerichtshofs verdient im Ergebnis trotz der dargelegten Bedenken Zustimmung; die Sache wurde zur erneuten Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen. In der erneuten Hauptverhandlung am 8. Dez.1964 wies das Landgericht Düsseldorf den Antrag auf Einziehung der Schriften zurück[46].

Die Staatsanwaltschaft hatte für diesen Termin einen über 150 Seiten langen Vermerk ausgearbeitet und zu den Gerichtsakten gereicht. In ebenso mühsamer wie unnützer Arbeit war der gesamte Inhalt des Materials unter ausführlicher wörtlicher Wiedergabe dargelegt und rechtlich gewürdigt worden. Die Staatsanwaltschaft war zu dem Ergebnis gekommen, daß die Schriften einzuziehen seien, da sie sämtlich eine verfassungsfeindliche Zielsetzung aufwiesen. Anders als beim Bundesgerichtshof war es jetzt nicht mehr der verständige Leser, sondern der "Durchschnittsleser", dem die Verfassungsfeindlichkeit der Schriften offenkundig wird[47]. Das Hauptargument, aus dem die Verfassungsfeindlichkeit der Parteitagsschriften hergeleitet wurde, war die "Verherrlichung des Kommunismus"[48]. Im ausdrücklichen Widerspruch

---

45) Urteil S. 9
46) vergl. Lehmann, Anm. 198
47) StA Düsseldorf 8 I KMs 1/63 vom 7. Okt. 1964, S. 154
48) a.a.O., S. 156, 158, 160, 161 f

zur ständigen Rechtsprechung des BGH, nach der nicht die Herkunft sondern allein der Inhalt der Schrift maßgebend sein soll, sah die Staatsanwaltschaft ein Judiz für die Verfassungsfeindlichkeit der Schriften darin, daß sie "nicht von einem unabhängigen und in der Herausgabe von Schriften freien Verlag, sondern von einem kommunistisch sowjetischen Verlag herausgegeben" wurde[49]. Nach Zurückweisung des Einziehungsantrags hatte die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt, sie jedoch später wieder zurückgezogen[50].

5. Der Fall Otto, Stemmer und Ewert

Am 15. März 1963 verurteilte die Erste Große Strafkammer des Landgerichts Flensburg den Journalisten Karl Otto wegen Vergehens nach § 93 StGB (1953) in Tateinheit mit Geheimbündelei in staatsgefährdender Absicht zu einer Gefängnisstrafe von 9 Monaten, der mitangeklagte Kraftfahrer Albert Stemmer erhielt wegen Verbrechen und Vergehen nach §§ 93, 128, 94 StGB (1953) eine Gefängnisstrafe von 7 Monaten. Der Kaufmann Paul Ewert wurde wegen Vergehens nach § 93 StGB (1953) zu einer Gefängnisstrafe von 4 Monaten verurteilt[51].

Gegenstand des Verfahrens war im wesentlichen folgender Sachverhalt:

Am 19.1o.1946 wurde in Frankfurt/M. die "Sozialdemokratische Aktion" (SDA) ins Leben gerufen. Nach den Feststellungen des Urteils handelte es sich im eine kommunistische Tarnorganisation, die dazu geschaffen wurde, kommunistisches Gedankengut in die SPD hineinzutragen. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der SDA lag in der Herausgabe und Verbreitung mehrerer periodisch erscheinender Druckschriften wie "Unsere Aktion", "Informationen über Jugendfragen", "Der junge Sozialist" und "Stimme der Opposition".

---

49) a.a.O., S. 164
5o) vergl. Lehmann, Anm. 198
51) Urteil des LG Flensburg vom 15.3.1963 2 KLs 1/58 (I 326/58)

Die SDA wurde in allen Bundesländern als verfassungsfeindliche Vereinigung nach Art. 9 Abs. 2 GG verboten und aufgelöst, dennoch bestand sie bis zum Frühjahr 1960 heimlich fort[52].

Die "Stimme der Opposition", mittlerweile das einzige Presseorgan der SDA, erschien bis zum Herbst 1960, nachdem sie seit 1946 immer wieder von deutschen Gerichten beschlagnahmt worden war[53].

Nach der Bundestagswahl am 15. Sept. 1957 wollte der damalige Herausgeber der "Stimme der Opposition", der inzwischen verstorbene Rudolf Sundermann, eine Sondernummer mit Bemerkungen zur Bundestagswahl herausgeben. Da die Druckerei, die sonst die Zeitung druckte, überlastet war, erklärte sich der Angeklagte Ewert bereit, die Sonderausgabe mit dem Impressum jener Druckerei zu drucken. Das Manuskript wurde ihm von Sundermann überbracht. Der Angeklagte Otto las die Korrektur der Druckfahne, am 24.9.1957 war die Sondernummer fertiggestellt. Der Angeklagte Stemmer, der als Kraftfahrer gegen festes Gehalt bei der SDA angestellt war, holte zusammen mit dem Angeklagten Otto in einem geliehenen Wagen die 40 0000 Exemplare der Sondernummer in der Druckerei Ewerts ab, um sie nach Hamburg zur Verteilung zu bringen.

Die Sondernummer der "Stimme der Opposition" hatte den folgenden Wortlaut, der hier soweit wiedergegeben werden soll, wie ihn das Gericht als relevant im Sinne der damals geltenden Staatsschutzbestimmungen angesehen hat.

"STIMME DER OPPOSITION"

September 1957 Sondernummer

Bemerkungen zur Bundestagswahl

Marsch zum Atomfriedhof noch zu stoppen - 9,5 Millionen SPD-Wähler eine mächtige Kraft

Die Bundestagswahl 1957 liegt hinter uns. Sie sollte, wie das hessische Funktionärsorgan "Der Sozialdemo-

---

52) a.a.O., S. 19 f, S. 22
53) a.a.O., S. 27

krat" schrieb, die Entscheidung darüber bringen, "ob das deutsche Volk endlich aus dem Teufelskreis herauskommt, der darin besteht, daß es von den herrschenden Oberschichten nach jedem Aufstieg in eine neue Katastrophe geführt wird". Die Entscheidung fiel noch einmal zugunsten der herrschenden Oberschichten aus. Zwar gelang es der SPD, durch die aufopfernde Kleinarbeit der Parteimitglieder 1,5 Millionen Stimmen und 18 Mandate zu gewinnen. Dennoch blieben nicht nur die reaktionären Kräfte an der Macht, sie vermochten über dies neue Wählerschichten irrezuführen und ihre Alleinherrschaft auszubauen.

Dieser Wahlausgang ist das Ergebnis eines seitens der CDU rücksichtslos geführten Klassenkampfes. Zu Beginn der Wahlkampagne hatte Dr. Adenauer erklärt: "Wir werden die SPD nicht an die Macht lassen" und damit den Willen des Großkapitals zu erkennen gegeben, die Herrschaft auf keinen Fall aus der Hand zu geben. Dementsprechend wurde der Wahlkampf geführt. Gestützt auf die Millionenbeträge des Unternehmertums und auf die Organe des Staatsapparates, machte die CDU jede echte Orientierungsmöglichkeit für die Wähler zuschanden. Kein Mittel blieb ungenutzt. Systematisch wurde der politische Gegener verleumdet und diffamiert. Presse und Rundfunk stellten sich vorzugsweise der CDU zur Verfügung. Der Klerus übte auf die christlichen Wähler einen skrupellosen Gewissenszwang aus. Flüchtlings- und Soldatentreffen verbreiteten in der Bevölkerung das Gift einer nationalistischen Revanchestimmung. Selbst vor Überfällen auf sozialdemokratische Wahlhelfer schrechte man nicht zurück.

Die CDU verschaffte sich dadurch solche Vorteile, daß der CDU-Abgeordnete Buccerius in seiner Wochenzeitschrift "Die Zeit" bereits vor der Wahl feststellen konnte, 8o % der gut placierten Kandidaten könnten bereits als gewählt gelten.

Bereits jetzt ist zu erkennen, wohin die Reise nach dem CDU-Wahlsieg gehen wird. Das rapide Steigen der Börsenkurse gleich nach dem Bekanntwerden des Wahlergebnisses und die Danksagung Eisenhowers an Adenauer zeigen deutlich, wem allein der CDU-Wahlsieg zugute kommt: Den Großindustriellen und den Vertretern der "Politik der Stärke".

Wahlmillionen sollen Zinsen tragen

"Die Geldgeber der CDU, die sich den Wahlkampf der CDU sehr viel kosten ließen, werden mit ihrer Rechnung nicht lange auf sich warten lassen", stellte das Hamburger Echo einen Tag nach der Wahl fest, und die Frankfurter Rundschau sagte voraus, "daß nach der Wahl in jedem Falle eine neue Teuerungswelle über die Bevölkerung hereinbrechen und zusammen mit den Auswirkungen einer abflauenden Konjunktur... eine innenpolitische Krisenstimmung erzeugen wird".
Den Hamburgern wurde die erste Rechnung bereits präsentiert. Am 15. September war die Wahl und schon am 17.9. wurden die S-Bahntarife erhöht.
Was heute in Hamburg geschah, das wird morgen in der gesamten Bundesrepublik erfolgen. Die Folge ist die schrittweise Senkung des Realeinkommens. Aber auch die Nettolöhne sollen drastisch gekürzt werden, ist doch für den 1.1. nächsten Jahres die Einführung einer Rüstungssteuer geplant, die alle Lasten der kostspieligen Atomrüstung auf die Schultern der kleinen Steuerzahler abwälzen wird.

Kalter Staatsstreich in Sicht

Innenpolitisch zeichnet sich die restlose Entwertung der Demokratie ab.
Schon in den nächsten Tagen geht die zweite Welle der Zwangsaushebung über unsere Jugend. Daneben wird die Einberufung der weißen Jahrgänge und der Aufbau einer außerhalb der Nato stehenden, alle wehrfähigen Männer umfassenden Heimatarmee, also die totale Mobilisierung vorbereitet.

Darüber hinaus haben prominente CDU-Sprecher eine weitere Beschränkung der Rechte des Parlaments angekündigt und zu verstehen gegeben, daß gegen das Streikrecht der Arbeiter zukünftig nicht nur der Staatsanwalt, sondern auch die Bundeswehr eingesetzt werden soll. Das Grundrecht der freien Publizistik soll mit Hilfe der Maulkorbparagraphen einer "aufbeuenden Kritik" weichen, was einer Gleichschaltung der Presse mit dem "Rheinischen Merkur" gleichkäme. Das Bundesverfassungsschutzamt wird exekutive Befugnisse und damit den Charakter einer geheimen Staatspolizei erhalten. Nicht zuletzt zeichnet sich die rücksichtslose Verfolgung aller Andersdenkenden ab.

Millionen Arbeiter stärker als Unternehmermillionen.

Alle diese Maßnahmen werden den klerikal gefärbten Militärstaat der Unternehmer perfekt machen und die Entscheidung zwischen Krieg und Frieden in greifbare Nähe rücken. Die Ankündigung Adenauers, auf "breiter Basis" regieren zu wollen, kann drüber nicht hinwegtäuschen. Schließlich genügte den Konzernherren 1933, daß 44 % der Wähler der NSDAP ihre Stimme gaben, um die faschistische Gewaltherrschaft zu errichten und nach außen eine Agressionspolitik zu treiben. Um wieviel mehr werden sie sich dazu durch die mit 1oo Millionen DM erkauften 5o,18 % CDU Stimmen ermächtigt fühlen.

Diese Entwicklung ist allerdings keineswegs unabänderlich. Sie kann aufgehalten werden, wenn sich die SPD rechtzeitig besinnt, den Kampf um Frieden und Demokratie aufzunehmen und die Sammlung aller oppositioneller Kräfte herbeizuführen. Voraussetzung dafür ist eine von Beschönigungen und Verdächtigungen freie Auseinandersetzung mit den Fehlern der Vergangenheit und die Beherzigung der dabei gewonnenen Erkenntnisse.

So kurios es heute klingen mag, so ist es doch Tat-

sache, daß die Partei alle Chancen besaß, den Wahlkampf zu ihren Gunsten zu entscheiden. Die Wiederaufrüstung der Bundesrepublik und die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht hatten breiten Kreisen der Bevölkerung die Augen vor den Abenteuer-Aspekten der CDU Politik geöffnet und eine gewaltige Protestwelle ausgelöst. Die Gefahr des atomaren Untergangs des deutschen Volkes - heraufbeschworen sowohl durch die Absicht der Bundesregierung, die Bundeswehr atomar aufzurüsten, als auch durch die Lagerung amerikanischer Atomwaffen auf deutschem Boden - isolierte die CDU und ihre Regierung noch mehr von der Bevölkerung und führte der zum Widerstand entschlossenen Volksbewegung von Monat zu Monat neue Kreise zu. Deutlicher Beweis für den wachsenden Widerstandswillen gegenüber der wiedererstandenen militärischen Gefahr war die Paulskirchenbewegung. Im Verlauf dieser Entwicklung errang die SPD von Landtagswahl zu Landtagswahl im gleichen Maß Wählerstimmen wie die CDU sie verlor.

Mißerfolg ist Schuld der Rechten

Die objektiven Voraussetzungen für einen sozialdemokratischen Wahlerfolg waren also unbestritten vorhanden. Der Wahlsieg der Partei in den Hansestädten Hamburg und Bremen liefert dafür den sichtbaren Beweis.

Die Chancen wurden jedoch von der Parteiführung schmählich vertan. Sie wurden vertan, weil die Lehren aus der Wahlniederlage 1953 völlig ignoriert wurden. Vor vier Jahren hatten die Mitglieder im Anschluß an eine lebhafte Diskussion als hauptsächlichste Ursache der Wahlniederlage die Abkehr von den Interessen der Arbeiterklasse und die Fehlorientierung auf die Bedürfnisse des Bürgertums - samt der damit verbundenen Verwischung der Klassenfronten - herausgestellt. Sie erteilten denjenigen Parteiführern, die diese Fehlorientierung zukünftig auf die Spitze treiben wollten

und die restlose Abkehr von der sozialistischen Tradition der Partei predigten, die verdiente Abfuhr.

Als notwendige Schritte wurden erkannt:
strikte Parteinahme für die Arbeiterklasse,
Ausrüstung der Partei mit der Waffe des Marxismus,
Erarbeitung einer kompromißlosen Linkspolitik und
Reorganisation der Partei zur Kampfpartei.

Richtige Worte - falsche Praxis

In der Folgezeit vermochten die Parteimitglieder manches des als notwendig Erkannten in die Parteipraxis umzusetzen, wenn auch jede umfassende Reorganisation bisher am Widerstand der Parteiführung scheiterte. Zu Beginn des Wahlkampfes schien jedoch der Wille der Mitglieder sich stärker als je zuvor durchzusetzen, wurde doch verschiedentlich eine klare Analyse der Klassenverhältnisse in der Bundesrepublik gegeben. In seiner Dortmunder Rede zur Eröffnung des Wahlkampfes hatte zum Beispiel der Parteivorsitzende Erich Ollenhauer eindeutig herausgestellt, daß die Bundesrepublik vom Großkapital beherrscht wird: "In der modernen Industriegesellschaft wird der wirtschaftliche Ablauf entschieden durch mächtige Großunternehmen und Unternehmensgruppen beeinflußt, die den Markt beherrschen ... ihre Größe und Stellung im Wirtschaftsleben gewährt ihnen wirtschaftliche und darüber hinaus auch gesellschaftliche und politische Macht!" Auch wurde kein Zweifel daran gelassen, daß die CDU der Interessenvertreter ausschließlich des Großkapitals ist. So betonte Ollenhauer in der gleichen Rede: "Die CDU/CSU ist auf dem Marsch nach rechts. Wir werden eine neue Verbindung der politischen Reaktion und des Großkapitalismus erleben." Noch deutlicher stelle am 6.9. der "Vorwärts" fest: "daß die CDU heute nicht die Interessen der großen Mehrzahl, sondern die einer kleinen, aber mächtigen Minderheit vertritt, die die politische Macht in Deutschland gekauft hat."

Der Gegner sei im Vorteil, "weil er heute die reale ökonomische und daher auch politische Macht hat und den gesellschaftlichen Apparat praktisch kontrolliert".

Das Gewicht der Arbeiterklasse

Die einzige gesellschaftliche Kraft, die dieser geballten von der CDU repräsentierten großkapitalistischen Macht mit Erfolg entgegengesetzt werden kann, ist die Arbeiterklasse. Das war auch dem Parteivorstand nicht unbekannt, wird doch in einer in seinem Auftrag zusammengestellten Studie nachgewiesen: "Der Teil der westdeutschen Wähler, dessen Stimmabgabe bei einer Wahl am stärksten ist Gewicht fällt, ist die Arbeiterschaft...
...die Arbeiterschaft stellt 43 % aller Wähler."
Die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen für die Wahlarbeit der Partei hätte lauten müssen:
Ständiges Aufzeigen der Klassenfronten;
Erarbeitung eines unmißverständlichen Programms, in dem der Weg zur Beseitigung der Monopolherrschaft, zu Frieden und Sicherheit über Abrüstung und Nato-Austritt und zur Wiedervereinigung über gesamtdeutsche Verhandlungen aufgezeigt werden mußte;
Einleitung einer umfassenden Generaloffensive gegen die CDU/CSU unter Ausnutzung aller außerparlamentarischen Möglichkeiten.
Diese Schlußfolgerungen, die übrigens in den Anträgen zum Münchener Parteitag enthalten waren, wären umso notwendiger gewesen, da die CDU den Klassenkampf gegen die Arbeiterschaft und die SPD offen und ohne Skrupel führte.

Mitgliederplan wurde gebremst

Das genaue Gegenteil ist jedoch eingetreten. In der Praxis hat der Parteivorstand all das in den Wind geschlagen, was er theoretisch anerkennen mußte. Statt sich auf die Arbeiterklasse zu stützen und sie für die politischen Ziele der Partei zu mobilisieren, wur-

den die Werktätigen wie auch die Parteimitglieder in ihrer Aktivität sogar gehemmt. So blieben die "Falken mit ihrer antimilitaristischen Demonstration in Frankfurt ohne die Unterstützung der Partei. In Wedel/Holstein und in anderen Orten mußten die Parteieinheiten ihre Zustimmung rückgängig machen, gemeinsam mit dem DGB, den Falken, der Naturfreundejugend und der Deutschen Friedensgesellschaft Kundgebungen gegen die Atomkreigsgefahr durchzuführen. Der Parteivorstand versäumte nicht nur die Gelegenheit, das fortschrittliche Bürgertum auf seine Seite zu ziehen, indem er sich nicht mit den gegen das Wettrüsten protestierenden Kreisen solidarisierte, sondern stieß diese Kreise obendrein noch vor den Kopf, indem er sozialdemokratische Unterzeichner solcher Appelle, wie den Bielefelder Oberbürgermeister Ladebeck, zwang, ihre Unterschrift zurückzunehmen. Dafür erfolgte wiederum die Hinwendung zum Kurs einer sog. Volkspartei. Wieder nahm der Parteivorstand die positionen der Klassenverbrüderung ein, die bereits 1963 zur Niederlage geführt hatte.

Schaukelpolitik hat keine Anziehungskraft

Das kam zum Ausdruck in der Verschwommenheit politischer Zielsetzung. Während beispielsweise die Partei anfangs klar für die Abrüstung und die Herauslösung aus der NATO eintrat, wurden nach verschiedenen Angriffen des Gegners von vielen Parteisprechern teilweise völlig entgegengesetzte Auffassungen verbreitet.

Während Gustav Heinemann und andere Funktionäre zum Ausdruck brachten, daß der Weg zur friedlichen Wiedervereinigung Deutschlands nur über gesamtdeutsche Vereinbarungen führen kann, schloß sich die Mehrheit der Parteiführung bedenkenlos dem verhandlungsfeindlichen Standpunkt der Rüstungspolitiker an und machte damit alle Wiedervereinigungsvorschläge illusorisch.

Antikommunismus - Wasser auf CDU-Mühlen

Der "Vorwärts" hatte ganz richtig den Antibolschewismus als eine "irrational gewordene Funktion" des "kapitalistischen und feudal-konservativen Leitbildes" bezeichnet und der CDU vorgeworfen, sie würde mit dem Gebrauch des Antikommunismus "an die Leitbilder der reaktionären nationalistischen und faschistischen Propaganda appellieren".

Im Wahlkampf bezog die Parteiführung dennoch einen scharf antikommunistischen Standpunkt und leitete damit Wasser auf die Mühlen der CDU-Propaganda. Nahezu völlig prokapitalistisch waren die wirtschaftspolitischen Vorstellungen, wie sie vom Parteivorstand verbreitet wurden. Während die Mehrheit der Mitglieder, auch auch viele Referenten in den örtlichen Versammlungen ganz klar sahen, daß demokratische Verhältnisse nur durch die Beseitigung der Monopolherrschaft - d.h. durch Sozialisierung der Grundstoffindustrien und Banken - geschaffen und gesichert werden können, versprachen die Wirtschaftsexperten der Partei, den Großbesitz unangetastet zu lassen. Nicht weniger verhängnisvoll wirkte sich das ständige Zurückweichen der Parteiführung vor den Angriffen des Gegners aus, ein Zurückweichen, das so weit ging, daß dem Gegner sogar die Spalten und Anzeigeteile der Parteipresse zur Verfügung gestellt wurden.

Arbeiter der CDU in die Arme getrieben

Das alles mußte dem Wähler das Bild aufdrängen, daß die Verantwortlichen dieser Wahlkampfführung gar nicht die Macht, sondern nur Ämter erobern wollten. Gleichzeitig wurde der CDU/CSU damit die Möglichkeit gegeben, mit dem Wirtschaftswunder hausieren zu gehen, die Wähler irrezuführen und einzufangen.

Die Partei aber mußte die Preisgabe des Standpunktes der Arbeiterklasse mit dem Verlust mehrerer ihrer Hochburgen, u.a. den ausgesprochenen Arbeiterkreis Remscheid-Solingen bezahlen, ohne dafür das Vertrauen

der Mittelschichtler einhandeln zu können. (Damit wurde wieder einmal deutlich, daß das Kleinbürgertum nur durch konsequentes Auftreten gewonnen werden kann. Eine schwankende Haltung übt auf die Mittelschichten keinerlei Anziehungskraft aus.)

Nur so kann man siegen

Erfolge wurden dagegen dort erzielt, wo dem politischen Gegner keine Zugeständnisse gemacht wurden. So vertrat der Atomphysiker Prof. Bechert kompromißlos eine Politik der Abrüstung und friedlichen Verständigung, ohne zu antikommunistischen Ausfällen Zuflucht nehmen zu müssen, und ihm gelang das scheinbar unmögliche: er gewann einen bisher sicheren CDU/FDP Wahlkreis.

Die SPD steht nach diesem Ausgang der Wahl erst recht vor großen und verpflichtenden Aufgaben.
Erich Ollenhauer hat am Tage nach der Wahl darauf hingewiesen, daß die SPD "eine bedeutsame mitentscheidende Kraft in der Bundesrepublik darstellt" und daß es gelte, "wachsam zu sein und die Anstrengungen zu verdoppeln, die der Abwehr totalitärer Machtansprüche dienen".
Es geht um Demokratie und Frieden --- das war die Quintessenz vieler Erklärungen und Wahlreden der SPD. Der Partei ist es nicht gelungen, Adenauer zu stürzen und eine neue CDU-Mehrheit zu verhindern.

Aber die Kraft und die Stärke der auf über 9 Millionen Anhänger gewachsenen SPD kann dennoch Frieden und Demokratie sichern. Diese 9 Millionen stellen eine unüberwindliche Kraft dar, wenn sie aktiviert und zielstrebig in den Kampf geführt werden.

Kämpferisch und aktiv werden

Der sozialdemokratische Leitartikler Wilhelm Ingensand stellte in der Bielefelder "Freien Presse" fest, es sei in den letzten Jahren "genügend Kampfgeist erwacht und trainiert", falls mittels Hilfstruppen Maßnahmen geplant würden, die demokratische Staats-

form noch mehr zu entwerten, als sie jetzt schon abgewertet worden sei. Und Ingensand forderte unmißverständlich "Alle Demokraten müssen militant werden", d.h. kämpferisch und aktiv.
Die Sozialdemokratie darf also jetzt weder verzagen noch die Dinge an sich herankommen lassen. "Es ist fünf Minuten vor 12", sagten Wahlplakate und Aufrufe der SPD vor dem 15. September. Jetzt darf nicht gewartet werden, bis es 12 Uhr ist.

Klarheit und Zielstrebigkeit erforderlich

Eine militante, aktive und kämpferische Politik setzt jedoch eine klare und zielstrebige Linie voraus. Diese Klarheit und Zielstrebigkeit kann die Partei nur dann gewinnen, wenn sie sich ohne Einschränkung auf marxistischen Boden stellt...
Der Weg zu Frieden, Demokratie und Einheit führt nicht nach rechts ins Lager des Unternehmertums, er führt ausschließlich nach links, hin zur Arbeiterklasse, hin zu ihrer marxistischen Weltanschauung, hin zum großen Ziel des Sozialismus.

Das Gebot der Stunde.

Eine sozialistische Politik betreiben und dementsprechend kämpfen, das ist das Gebot der Stunde. Die wichtigsten Aufgaben, die sich daraus ergeben, lauten: Entfaltung einer breiten Diskussion in der Partei, in deren Verlauf die notwendigen Maßnahmen zur Überwindung der begangenen Fehler festzulegen sind.
Ausarbeitung eines klaren marxistisch fundierten Programms, das dem Klassenkampf - wie er in diesem Wahlkampf und seinem Ergebnis zum Ausdruck gekommen ist - entspricht.
Orientierung auf die nie versiegende Kraft der Arbeiterklasse und der 9 Millionen SPD-Wähler. Die Bundestagswahl hat gezeigt, daß der Stimmzettel im kapitalistischen Staat für die Arbeiterklasse nur dann Gewicht besitzt, wenn dahinter die Kraft der kämpfenden

Arbeiterschaft und einer breiten Volksbewegung steht. Die Stärke der Arbeiterklasse liegt aber im außerparlamentarischen Raum. Aufgabe der SPD ist es, diese Stärke endlich zur Anwendung zu bringen.
Entfaltung einer kämpferischen Aktivität, die dem Auftrag der neun Millionen Wähler gerecht wird und verhindert, daß abermals Krieg und Totalitarismus über Deutschland triumphieren.

Es gibt in der Geschichte der internationalen und deutschen Arbeiterbewegung Beispiele genug dafür, daß die Arbeiter zu kämpfen verstehen und zu siegen vermögen. Die deutschen Arbeiter und Bauern waren es, die nach der totalen Kapitulation der Monopolherren und Großgrundbesitzer 1945 wieder aufbauten. Die wiedererstandenen Fabriken und Kraftwerke, Werften und Wohnstädte, die in Gang gesetzten Bergwerke sind ihr Werk. Sie sind auch in der Lage, ihre Schöpfungen, Leistungen und Taten vor der verbrecherischen Atomzerstörung zu schützen.
Ohne den Arbeiter fliegt kein Bomber, fährt kein Panzer, schwimmt kein Schlachtschiff und schießt keine Atomkanone. Ohne den Bauern gibt es kein Brot, keine Butter, kein Fleisch, Arbeiter und Bauern Hand in Hand schaffen Wohlstand, Sicherheit und Frieden"54).

Zur rechtlichen Würdigung des Inhalts der Schrift hat das Landgericht folgendes ausgeführt:

"Es handelt sich bei der vom Angeklagten (Ewert) hergestellten bzw. vervielfältigten Sondernummer der "Stimme der Opposition" vom September 1957, die von der kommunistischen Tarnorganisation "Sozialistische Aktion", einer verfassungsfeindlichen und daher in der Bundesrepublik gemäß Art. 9 Abs. II GG verbotenen Vereinigung, herausgegeben worden ist, um eine staatsgefährdende Schrift im Sinne des § 93 StGB, da in ihrem Inhalt die geschilderten verfassungsfeindlichen

54) a.a.O., S. 36 ff

> Bestrebungen der SED und KPD, die auf Beeinträchtigung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland, nämlich auf deren Eingliederung in ein kommunistisches Gesamtdeutschland und auf Untergrabung und Beseitigung unserer verfassungsmäßigen Ordnung und damit der in § 88 StGB bezeichneten Verfassungsgrundsätze zwecks Unterdrückung unserer demokratischen Freiheit gerichtet sind, erkennbar zum Ausdruck kommen und daher in ihr verkörpert sind. Es genügt nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (vergl. BGH 13, 34; BGH NJW 62, 2019), der sich die Kammer anschließt, insoweit, daß der Inhalt der Schrift die verfassungsfeindliche Zielrichtung wenigstens in Anhaltspunkten erkennen läßt, die durch allgemeinkundige Tatsachen, wie die bekannten verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Ziele der SED/KPD ergänzt werden können. Der Inhalt der von der kommunistischen Tarnorganisation "Sozialistische Aktion" (SDA) herausgegebenen und vom Angeklagten Evert gedruckten Sondernummer der "Stimme der Opposition" vom September 1957 mit der Überschrift "Bemerkungen zur Bundestagswahl" (vom 15.9.1957) "Marsch zum Atomfriedhof noch zu stoppen - 9,5 Millionen SPD-Wähler eine mächtige Kraft" läßt diese verfassungsfeindliche Zielrichtung deutlich erkennen"[55].

Mit Hilfe der insoweit zweifelhaften und gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstoßenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, nach der der Inhalt der zur Beurteilung anstehenden Schrift durch allgemeinkundige Tatsachen ergänzt werden kann, sind hier zunächst die Weichen so gestellt, daß eine Subsumtion des Textes unter § 93 StGB (1953) sichergestellt ist.

Weiter heißt es in den Urteilsgründen:

> "In der Schrift wurden die SPD-Mitglieder bzw. die Arbeiter weiter dadurch gegen die "bestehende Ordnung und gegen die jetzige Regierung" und die parlamentarische Mehrheit" in der Bundesrepublik aufgehetzt und

---

55) a.a.O., S. 66

aufgeputscht, daß darin behauptet wird, ein kalter Staatsstreich sei in der Bundesrepublik in Sicht und es zeichne sich innenpolitisch die restlose Entwertung der Demokratie ab, da die Rechte des Parlaments laut Ankündigungen von CDU-Sprechern weiter beschränkt werden sollten, das Streikrecht der Arbeiter künftig nicht nur durch den Staatsanwalt, sondern durch Einsatz der Bundeswehr zunichte gemacht werden sollte, die Pressefreiheit aufgehoben und die Presse gleichgeschaltet werden sollte, das Bundesverfassungsschutzamt den Charakter einer geheimen Staatspolizei erhalten sollte und alle Andersdenkenden rücksichtslos verfolgt werden sollten. Es wird dann weiter, um die SPD-Mitglieder gegen die staatliche Ordnung aufzuhetzen, behauptet, daß die Konzernherren in der Bundesrepublik mit Hilfe der mit 100 Millionen DM erkauften CDU-Stimmen ebenso wie 1933 mit Hilfe der NSDAP wieder eine faschistische Gewaltherrschaft errichten und nach außen eine Aggressionspolitik betreiben wollten und daß dieser klerikal gefärbte Militärstaat der Unternehmer dann die Entscheidung zwischen Krieg und Frieden alsbald treffen würde"[56].

Hier fallen zunächst die Termini auf, die das Gericht verwendet hat. Im Gesetz heißt es, daß Bestrebungen herbeigeführt oder gefördert werden sollen. Im Urteil wird dieses Tatbestandselement mit "aufhetzen" und "aufputschen" übersetzt, womit sich das Gericht auf dem Wege einer nicht mehr angängigen Gesetzesinterpretation Staatsschutzrechtsbegriffe kommunistischer Länder verliert. Nach Ansicht des Gerichts wird diese Hetze gegen "die bestehende Ordnung und die jetzige Regierung und die parlamentarische Mehrheit" betrieben. Die genannten Adressaten genießen nach § 93 keinen strafrechtlichen Schutz, geschütztes Rechtsgut der Staatsgefährdungsdelikte ist die freiheitlich demokratische Grundordnung, in der Form, wie sie in § 88 Abs. 2 StGB (1953) umschrieben wird. Die Annahme des Gerichts, die jetzige Re-

56) a.a.O., S. 67

gierung sei durch § 93 StGB (1953) gegen Hetze geschützt, ist ein Irrtum, der letztlich nur damit zu erklären ist, daß politisches Denken und möglicherweise auch Engagement der Richter den Blick für juristische Fakten verstellt haben.

Der Inhalt der Schrift mag unwahr sein, unberechtigte Kritik an bestehenden politischen Machtverhältnissen üben und irreführende Prognosen für die Zukunft stellen, staatsgefährdend im Rechtssinne ist er nicht[57].

Das Urteil fährt fort:

> "Die Arbeiter der Bundesrepublik werden nach dieser Aufhetzung unter der Überschrift und Losung "Millionen Arbeiter stärker als Unternehmermillionen" in der Schrift zum Kampf gegen die gegenwärtig herrschenden Kreise der Bundesrepublik und zur Eroberung der politischen Macht und zwar der alleinigen und ungeteilten politischen Herrschaft der Arbeiterklasse aufgerufen. Dieses Endziel ist gleichbedeutend mit der von der SED/KPD auch in der Bundesrepublik erstrebten "Diktatur des Proletariats", d.h. einer kommunistischen Gewaltherrschaft, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist und die in § 88 StGB aufgeführten Verfassungsgrundsätze beseitigen würde. Die SPD wird zu diesem Zweck aufgefordert, den "Kampf um Frieden und Demokratie endlich ernsthaft aufzunehmen und einer Sammlung aller oppositionellen d.h. auch der kommunistischen Kräfte in der Bundesrepublik herbeizuführen. ... Es wird in der Schrift weiter gefordert, daß die SPD zur Erreichung dieser Ziele strikt, d.h. nur für die Arbeiterklasse Partei nehmen wolle, daß man die SPD wieder mit der Waffe des Marxismus ausrüsten solle, ... und die SPD zur Kampfpartei d.h. einer revolutionären Partei der Arbeiterklasse im Sinne der SED reorganisieren solle. In der Schrift wird die Arbeiterklasse zum Klassenkampf, zur Beseitigung der Großkapi-

57) vergl. dazu das Urteil des LG Hamburg vom 6.1.1964 (Blinkfüer-Urteil) und Willms, NJW 1965, S. 2177 f

talisten und zur umfassenden Generaloffensive gegen die CDU/CSU unter Ausnutzung aller außerparlamentarischen Möglichkeiten aufgerufen. Hierin liegt eine Aufforderung zum Sturz der verfassungsmäßigen, durch das Parlament gewählten Regierung auch mit solchen außerparlamentarischen Mitteln, die unerlaubt und verfassungswidrig sind, wie mit politischen Generalstreiks zur Erreichung politischer Zwecke, Aufständen und sonstigen Gewaltmaßnahmen"[58].

Ein Blick in den Text, der der Überschrift "Millionen Arbeiter stärker als Unternehmermillionen" folgt, zeigt, daß der Inhalt der Schrift insoweit falsch wiedergegeben ist. Auch wenn man mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zwischen den Zeilen liest, wird nicht erkennbar, daß in dem Text die Arbeiter zur Eroberung der alleinigen und ungeteilten politischen Herrschaft aufgerufen werden. Das Endziel, "eine Diktatur des Proletariats", wird weder ausdrücklich noch indirekt propagiert. Die vom Gericht gezogene Schlußfolgerung, in der Schrift werde zur Errichtung einer mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbarender kommunistischer Gewaltherrschaft aufgerufen, ist deshalb falsch.

Vollends unerträglich ist die Unterstellung des Gerichts, die SPD werde zum Zweck der Errichtung einer Diktatur des Proletariats u.a. aufgefordert, die Sammlung aller oppositionellen Kräfte herbeizuführen. Der Schluß des Gerichts ist bemerkenswert simpel; da auch die Kommunisten in Opposition stehen, würde eine Sammlung der oppositionellen Kräfte auch die Kommunisten mit erfassen. Die Kommunisten aber wollen eine dem Grundgesetz zuwiderlaufende Funktionärsdiktatur in der Bundesrepublik errichten, also liegt in dem Appell, alle oppositionellen Kräfte zu sammeln, implizit der Aufruf, eine kommunistische Diktatur zu errichten[59]. Mit derartigen Gleichungen läßt sich allenfalls eine fragwürdige politische Doktrin gegenüber einer unkritischen Öffentlichkeit begründen, nicht aber Recht sprechen[60].

---

58) Urteil des LG Flensburg vom 15.3.1963, S. 67 f
59) kritisch zu solcher Art der Beweisführung Willms, NJW 1965, S. 2177
60) vergl. Hannover, S. 6 ff

Wenn die Schrift verlangt, die SPD solle wieder eine Kampfpartei werden, so kann man nur über die von Hannover[61] beschriebene Methode der polemischen Umdeutung dahin gelangen, in diesem Begehren die Forderung nach Reorganisation der SPD zu einer revolutionären Partei der Arbeiterklasse im Sinne der SED zu sehen. Daß diese Art zu argumentieren in der öffentlichen politischen Diskussion an der Tagesordnung ist, mag bedauerlich sein. Innerhalb der Justiz aber ist es skandalös.

Die geschilderte Art der Rechtsfindung mag indessen an einem weiteren Beispiel aus den Urteilsgründen nachgewiesen werden. Die Forderung nach einer umfassenden Generaloffensive gegen die CDU/CSU unter Ausnutzung aller außerparlamentarischen Möglichkeiten, ist nach Auffassung des Gerichts eine Aufforderung zum Sturz der Regierung mit unerlaubten verfassungswidrigen Mitteln, politischen Generalstreiks, Aufständen und sonstigen Gewaltmaßnahmen[62]. Den geforderten außerparlamentarischen Kampf gegen eine Partei, die die Regierung stellt, in die Absicht umzudeuten, diese Regierung mit politischen Generalstreiks, Aufständen und sonstigen Gewaltmaßnahmen zu stürzen, ist gerade noch in einer politischen Propagandakampagne gegen die Kommunisten denkbar[63]. In einem Gerichtsurteil kann man deshalb so verfahren, wenn man, wie das Landgericht Flensburg, zu der schon stereotyp klingenden Feststellung gelangen will: "Auf diese Weise sollen die demokratische Freiheit in der Bundesrepublik unterdrückt und die in § 88 StGB genannten Verfassungsgrundsätze hier beseitigt werden, um die Herrschaft der Arbeiterklasse, d.h. die Diktatur des Proletariats im Sinne einer marxistisch leninistischen Lehre herbeizuführen"[62].

Es soll nicht bestritten werden, daß der Inhalt des Flugblattes an der Grenze dessen verläuft, was man schon als

---

61) a.a.O., S. 28 ff
62) Urteil des LG Flensburg vom 15.3.1963, S. 68
63) Hamann NJW 1962, S. 1847 weist im Übrigen zu Recht darauf hin, daß es nicht angängig ist, den Staat mit der verfassungsmäßigen Ordnung gleichzusetzen.

Staatsgefährdung bezeichnen kann. Dies hätte für die Richter aber nur der Anlaß dazu sein können, besonders sorgfältig zu prüfen, ob § 93 StGB (1953) verletzt wurde, mit dem Bewußtsein, daß im freiheitlichen Rechtsstaat im Zweifel für die Freiheit zu entscheiden ist.

D Kritik des Tatbestandes - Kritik der Rechtsprechung

I. Die Schutzobjekte des § 93 in § 88 StGB (1953)

1. Die Aufnahme des Schutzes des Bestandes der Bundesrepublik in die Reihe der durch die Staatsgefährdungsdelikte geschützten Rechtsgüter ist aus der Furcht des Gesetzgebers erklärt worden, "die Bundesrepublik Deutschland könne durch die geschickte Taktik einer fünften Kolonne in den Herrschaftsbereich der Sowjetunion eingegliedert werden"[1]. Satz 2 des § 88 Abs. 2 scheint dem Recht zu geben, denn mit dieser Bestimmung konnte man sich andererseits den Weg zu einer Westintegration strafrechtlich freihalten. War diese Einschränkung rechtlich durch Art. 24 GG ausdrücklich geboten, so sind von der Regelung des § 88 Abs. 1 Satz 2 StGB (1953) diejenigen bestandsbeeinträchtigenden Handlungen ausgenommen worden, die sich in Übereinstimmung mit dem Wiedervereinigungsgebot der Präambel und des Art. 146 GG befinden.

Nach Küster soll sich durch die Einschränkung, wie sie Satz 2 formuliert, der Begriff der Beeinträchtigung des Bestandes der Bundesrepublik selbst aufheben. Denn derjenige, der den Verzicht auf deutsches Gebiet oder die Schmälerung der deutschen Souveränität zu Gunsten des östlichen Machtsystems vorbereitet, werde hierfür immer den Weg der Beteiligung der Bundesrepublik an zwischenstaatlichen Einrichtungen des Ostens wählen[2]. Küster ist durch die Rechtsprechung alsbald widerlegt worden. Das Landgericht Bamberg hat in einem Urteil festgestellt, daß die Bestrebungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) und der sowjetischen Regierung darauf gerichtet sind, die Bundesrepublik in den Herrschaftsbereich des Kommunismus einzugliedern, und die in ihr derzeit geltende Staatsform völlig umzukehren[3]. Obwohl diese Formel in abgewandelter Art immer wieder in der Rechtsprechung zu finden ist[4],

---

1) Copic, S. 194
2) Küster JZ 1951, S. 659
3) NJW 1953, S. 675
4) vergl. die im Anhang besprochenen Urteile

hat die Bestandsbeeinträchtigung in der Judikatur keine große Rolle gespielt, da in erster Linie stets auf verfassungsfeindliches Verhalten abgestellt wurde.

2. Die in § 88 Abs. 2 enthaltenen Verfassungsprinzipien sind von der Rechtsprechung nicht als bloße Formen verstanden worden, unter denen die freiheitliche demokratische Grundordnung Gestalt annehmen könne, sondern als tragende Wert- und Gestaltungsprinzipien dieser Grundordnung[5]. Negativ hat das Bundesverfassungsgericht den Gehalt des § 88 Abs. 2 abgegrenzt, indem es ausgesprochen hat, daß darunter nicht die konkreten politischen und sozialen Verhältnisse zu verstehen seien. Es hat in den genannten Grundprinzipien die unantastbaren Grundwerte der freiheitlichen Staatsordnung gesehen und die freiheitlich demokratische Grundordnung umschrieben als "eine Ordnung, die unter Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition"[6]. Nach Hennke lassen sich die Grundsätze des § 88 Abs. 2 StGB (1953) ohne Zwang unter diese Begriffsbestimmung subsumieren[7], weiter gehe aber der Begriff der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht. Da § 88 Abs. 2 StGB eine abschließende und erschöpfende

---

5) vergl. z.B. BGHSt 7, S. 227; BGHSt 9, S. 286; BVerfGE 2, S.1 ff; BVerfGE 5, S. 85 ff; Geiger, Anm. 3 vor § 58
6) BVerfGE 2, S. 12/13
7) GA 1954, S. 146; vergl. auch Mischke, S. 61 ff

Regelung enthalte, gehöre all das, was dort nicht aufgeführt sei, nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung[8].

Auch Ruhrmann sieht in dem Gesetzeskatalog einen für den Bereich des Strafrechts abschließenden numerus clausus[9]. Im Gegensatz dazu hält die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Aufzählung der Verfassungsprinzipien mit der Begründung für unvollständig, es fehle insbesondere der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, andererseits sei zweifelhaft, ob der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl zu den tragenden Wertprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu rechnen sei[10]. Ruhrmann hat demgegenüber auf die einmal getroffene Entscheidung des Gesetzgebers hingewiesen, aufgrund derer es auf Zweifel nicht mehr ankomme und es bei Strafe verboten sei, durch publizistische Betätigung ein Wahlmännersystem nach amerikanischem Muster anzustreben[11]. Dieser Positivismus ist unangebracht, denn es kann hier nicht um die Respektierung der gesetzgeberischen Entscheidung, sondern vielmehr nur um die Frage gehen, ob der Gesetzgeber die getroffene Entscheidung so überhaupt treffen durfte. Selbst wenn man Art. 9 Abs. 2, Art. 18 und 21 Abs. 2 GG nicht als Maßregelungsschranken für den politischen Straftäter, sondern als verfassungsrechtliche Legitimation zur Pönalisierung verfassungsfeindlichen Verhaltens begreift, so kann die Regelungsbefugnis des Gesetzgebers nicht weiter gehen, als das Grundgesetz es mit der Verwendung des Begriffes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erlaubt. Das bedeutet nichts anderes, als daß nur diejenigen Grundsätze Gegenstand strafrechtlichen Schutzes sein dürfen, die von dem in Art. 18 GG verwendeten Begriff gedeckt sind[12]. Ob aber der Grundsatz der Unmittelbarkeit in einem demokratischen Wahlsystem notwendiger und integrierender Bestandteil einer

---

8) a.a.O. S. 146/147
9) Staatsgefährdung, S. 24, ebenso Schwarz-Dreher, Anm. 3 zu § 88
10) BGHSt 9, S. 286; vergl. auch Küster JZ 1951, S. 660
11) Staatsgefährdung, S. 31/32
12) Willms, Staatsschutz, S. 21

freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist, darf zumindest in Frage gestellt werden, auch wenn ein solches Wahlrecht im Grundgesetz selbst normiert ist.

So wie es dem einfachen Gesetzgeber nicht erlaubt ist, über den Verfassungsbegriff hinauszugehen, so steht es ihm andererseits aber frei, nicht den vollen Gehalt des in der Verfassung verwendeten Begriffes auszuschöpfen und das Strafrecht enger zu gestalten, als es ihm der Begriff eigentlich erlaubt. Daß dies geschehen ist, kommt in dem Katalog des § 88 Abs. 2 StGB (1953) deutlich zum Ausdruck. Ein entscheidender Mangel der Enumeration ist das Fehlen all der Elemente, die einer verfassungsrechtlichen Grundordnung erst ihr freiheitliches Gepräge geben. Man hat auf die Aufnahme der Grundrechte in die Reihe der geschützten Verfassungsgrundsätze verzichtet, was den Katalog im Hinblick auf das Bekenntnis des Art. 1 Abs. 2 GG zum wenigsten fragwürdig erscheinen läßt. Verständlich allerdings wird der Verzicht, wenn man bedenkt, daß es eben nicht das primäre Anliegen des Staatsschutzrechts ist, durch das politische Strafrecht implizit die Rechte des einzelnen zu sichern und zu schützen[13], sondern daß man vom Standpunkt einer vermeintlichen Notsituation aus den Staat, seine Organe und Institutionen mit einem perfekten strafrechtlichen Schutz versehen wollte. Indessen hat Čopić zutreffend darauf aufmerksam gemacht, daß es äußerst zweifelhaft ist, "ob ein strafgesetzlicher Verfassungsschutz vor eben der Verfassung, der er dienen soll, überhaupt Gültigkeit beanspruchen kann, wenn diejenigen Verfassungselemente des Schutzes entraten, die die Tragpfeiler des Verfassungsorganisationsrechts, die weitgehend in die Rechtsgutdefinition Eingang gefunden haben, erst innerlich zu legitimieren vermögen"[14].

Jedoch verschaffen sich die Grundrechte, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar eine gewisse Geltung. Die

---

13) vergl. Güde, Politisches Strafrecht, S. 126
14) S. 196/197

im ersten Verfassungsgrundsatz genannte freie Wahl ist, zumindest was einen Teil ihrer Substanz angeht, im eigentlichen Sinne doch nur als das Recht auf freie Gestaltung des Wahlkampfes in Wort und Schrift verständlich und läßt sich, ebenso wie das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition, nur aus der Gewährleistung des Art. 5 GG ableiten[15].

Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Urteilen § 93 StGB (1953) auf antisemitische Propaganda angewendet[16], indem er den Inhalt dieser Schriften als Angriff gegen den im Katalog des § 88 Abs. 2 StGB (1953) aufgeführten Grundsatz der Bindung der drei Gewalten an die verfassungsmäßige Ordnung klassifizierte. Auch dies war nur deshalb möglich, weil das Gericht die Art. 1 Abs. 1, 3 GG als Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung ansah[17].

Immerhin zeichnet sich bis hierher schon ab, daß die Streichung der wichtigsten Grundrechte aus dem Schutzgutkatalog ein zweifelhaftes gesetzgeberisches Unterfangen war. Gleiches läßt sich auch für das in Nr. 6 des § 88 Abs. 2 StGB (1953) genannte negative Prinzip des Ausschlusses jeder Gewalt- und Willkürherrschaft sagen. Die Entstehungsgeschichte zeigt, daß man in diesem Prinzip einen untechnischen Ersatz für den Begriff freiheitlich demokratische Grundordnung gesehen hat[18]. Küster hat mit seinem Vergleich von der "Eselsbrücke"[19] nicht ganz unrecht, denn nur über diese mehr deklaratorischen als justiziablen Gehalt aufweisende Generalklausel[20] ist strafrechtliches Einschreiten gegen den gewaltlos tätigen Verfassungsfeind praktisch möglich. Die Rechtsprechung hat sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle - soweit es sich um Propaganda der "Linken" handelte - nicht der Mühe unterzogen zu prüfen,

---

15) vergl. Copic a.a.O.
16) BGHSt 13, S. 32 ff; 16, S. 49 ff; 19, S. 63 ff
17) ablehnend Louven, NJW 1959, S. 2104; Küster, JZ 1959 S. 179
18) 116. RAS vom 26.6.1951, Prot. S. 5
19) JZ 1951, S. 659
20) Jagusch, LK, Anm. 4 zu § 88 spricht von einem politischen Begriff

dieser der sechs Verfassungsgrundsätze durch den Inhalt der Schrift getroffen sei[21]. Man hat entweder pauschal auf den ganzen Katalog abgestellt, oder allenfalls auf Nr. 6 verwiesen[22].

Es ergeben sich nach alledem folgende Feststellungen: § 88 Abs. 2 StGB (1953) ist in dem Bemühen um rechtsstaatliche Exaktheit der Tatbestände geschaffen worden. Dieses Ziel wurde in zweifacher Hinsicht verfehlt. Zum einen ist § 88 Abs. 2 teils unzulässig weit, teilsdurch die fehlende Enumeration der wichtigsten Grundsätze zu eng gefaßt. Zum anderen hat die Rechtsprechung gezeigt, daß die Aufzählung der Verfassungsgrundsätze, die den Begriff der freiheitlich demokratischen Grundordnung präzisieren sollen, recht eigentlich überflüssig war, da sich die Judikatur insgesamt gesehen mit Pauschalurteilen zufrieden gab[23], ein Indiz dafür, daß die Interpretation verfassungsrechtlicher Begriffe den offenbar damit überforderten Strafgerichten entzogen und ausschließlich dem Bundesverfassungsge-

---

21) Ruhrmann, NJW 1954, S. 1513, hat mit Recht festgestellt, daß die formelhafte Wendung, bestimmte Gruppen richteten sich in ihrer Tätigkeit gegen den Bestand der Bundesrepublik oder gegen die in § 88 bezeichneten Verfassungsgrundsätze, nichts besage

22) vergl. OLG Celle vom 4.12.1953: "Das vom Amt für Informationen der DDR herausgegebene "Weißbuch über den Generalkriegsvertrag" zielt auf die Unterstützung der Politik der Machthaber der Sowjetzone ab, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik gewaltsam zu stürzen und die in § 88 Abs. 2 StGB bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen." zit. nach GA 1961, S. 8 Nr. 3; eine ebenso elegante wie vereinfachende Lösung hat das OLG Frankfurt gefunden: "Das Tatbestandsmerkmal (des Herbreiführens der Bestrebungen) ist erfüllt, wenn die Schriften den Zielen der KPD dienen, da diese Ziele nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig sind." zit nach GA 1961 a.a.O. Nr. 11; vergl. weiter die im Anhang wiedergegebene Rechtsprechung

23) vergl. jedoch Weyhenmeyer, S. 151, S. 191 ff, der die Verwendung des Begriffes der freiheitlich demokratischen Grundordnung in den Straftatbeständen befürwortet

richt zugewiesen werden sollte.

Der tiefere Grund für die im Grunde verfehlte Konzeption des § 88 Abs. 2 ist offenbar darin zu suchen, daß sich der Gesetzgeber des Jahres 1951 bei der Interpretation des Begriffes der freiheitlich demokratischen Grundordnung noch allzusehr von einer autoritären Staatsauffassung leiten ließ. Von daher ist es verständlich, wenn auch nicht gerechtfertigt, wenn man die Grundrechte lediglich als nicht besonders strafschutzwürdige Abwehrrechte des einzelnen gegen den Staat begriff und nicht als das, was sie in Wirklichkeit sind: institutionell garantierte Freiheitsräume des Staatsbürgers.

II. Die Angriffshandlungen

Als Tathandlung nannte§ 93 StGB (1953) das Herstellen, Vervielfältigen, Verbreiten oder zur Verbreitung oder Vervielfältigung Vorrätighalten, Beziehen oder Einführen.

Der an sich schon weit gespannte Fächer der Tatformen ist in Literatur und Rechtsprechung sehr extensiv interpretiert worden[24]. Hersteller ist nicht nur der am Herstellungsvorgang Beteiligte, sondern auch - was noch verständlich erscheint - der geistige Urheber, der Verfasser einer Schrift. Fraglich indessen erscheint es aber, ob man denjenigen, der lediglich seinen Namen unter ein Flugblatt setzen läßt, noch als Hersteller bezeichnen kann[25]. Auch die Herstellung eines einzigen Exemplares reicht zur Tatbestandsverwirklichung aus. Formal ist das sicherlich richtig; es ist eine Schrift hergestellt worden. Man wird jedoch bezweifeln dürfen, ob die Existenz eines einzigen Schriftexemplares eine wie immer geartete Gefährdung der verfassungsmäßigen Ordnung darstellt, selbst wenn in der Schrift tatsächlich gezielte Angriffe gegen die Verfassung enthalten sind. Hier wird das Bemühen sichtbar, einen möglichst frühzeitig eingreifenden Staatschutz auf Kosten der freiheitlichen Grundrechte zu konstituieren. Diese Feststellung gilt auch für die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hinsichtlich des Tatbestandselements des Einführens. Mit der Konstruktion, daß mit dem Verbringen über die Grenze die Tat noch nicht beendet sei, kann noch eine Teilnahmehandlung nach Vollendung der Tathandlung verfolgt und bestraft werden[26].

Ein strafbares Beziehen verfassungsfeindlicher Schriften liegt nach dem Bundesgerichtshof dann vor, wenn der Empfänger einer Schrift, die er nicht bestellt oder verlangt hat, unter Billigung des Inhalts die Schrift verbreiten will[27].

---

24) vergl. Schönke-Schröder, Anm. 7 zu § 84
25) so BGH 6 StR 63/54 vom 1.9.1954
26) vergl BGH GA 1961, S. 9 Nr. 7
27) BGH MDR 1958, S. 44

Bedenklich erscheint zunächst, die Empfangnahme einer unverlangten Zusendung als "Beziehen" zu werten. Fragwürdiger wird dies aber noch, wenn man den Fall annimmt, daß der Bezieher in dem geschilderten Sinn den Inhalt der Schrift nicht billigt, sie aber doch etwa an einen Bekannten weitergibt, der ein Anhänger der in der Schrift vertretenen verfassungsfeindlichen Ideologien ist. Ist ein solches Verhalten unter das Merkmal "Beziehen" oder "Verbreiten" zu subsumieren? Nach herrschender Auffassung ist das Weitergeben an eine Person dann eine Verbreitung der Schrift, wenn der Täter mit dem Willen oder dem Glauben gehandelt hat, der Empfänger werde die Schrift weiterverbreiten. Um in dem hier genannten Fall zur Annahme eines strafbaren Verhaltens zu kommen, müssen subjetive Elemente zur Hilfe genommen werden[28]. Gerade dies ist der von Art. 103 Abs. 2 GG postulierten Bestimmbarkeit und Bestimmheit der Straftatbestände nur abträglich und im Bereich der Staatsschutzdelikte besonders problematisch[29].

Die weite Ausgestaltung des Tatbestandes macht einmal mehr deutlich, daß in möglichst perfektionistischer Manier alle denkbaren Verhaltensweisen und Manipulationen in Bezug auf das vom Gesetz mißbilligte Objekt des § 93 so früh und so umfassend wie möglich unter Strafe gestellt werden sollten.

III. Die Angriffsmittel

Die Mittel, mit denen der Täter des § 93 StGB (1953) gegen die Verfassung vorgeht, sind Schriften mit verfassungsfeindlichem Inhalt. Der Tatbestand beschreibt damit ein Meinungsinhaltsdelikt[30]. Vom Bundesgerichtshof ist dies in ständiger Rechtsprechung bestätigt worden, indem immer wieder betont wurde, daß die Schrift selbst die mißbilligte

---

28) Das gilt im übrigen schon nach dem Wortlaut, denn das Tatbestandselement des "Beziehens zum Verbreiten" besagt nicht anderes, als daß es hier auf den Willen des Beziehers, also auf ein subjektives Kriterium ankommt.
29) kritisch auch Copic, S. 211
30) Copic, S. 233

verfassungsfeindliche Zielsetzung aufweisen müsse. Als nicht ausreichend wurde es angesehen, daß der Inhalt der Schrift lediglich geeignet war, verfassungsfeindliche Bestrebungen zu fördern oder herbeizuführen[31]. Allerdings ist diese Judikatur im Grundsatz insofern wieder durchbrochen worden, als der Bundesgerichtshof bei einer für den Nationalsozialismus werbenden Schallplatte nicht auf deren Inhalt, sondern auf die generelle Eignung des Objekts, verfassungsfeindliche Bestrebungen im Sinne einer nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zu fördern, abgestellt hat[32].

In dieser Entscheidung ist man ersichtlich von Zweckmäßigkeitserwägungen ausgegangen und hat damit erreicht, daß das Bemühen um eine einheitliche Rechtsprechung im Sinne einer möglichst restriktiven Interpretation des § 93 StGB (1953) noch fragwürdiger zu werden begann, als es ohnehin durch die Einschränkungen und Vorbehalte war, die der Bundesgerichtshof immer schon gemacht hatte. Der BGH hielt es nämlich stets für ausreichend, daß in der Schrift bloße Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Zielsetzung vorhanden seien, die ihrerseits durch allgemeinkundige Tatsachen und das ergänzt werden könnte, was dem einsichtigen Leser zwischen den Zeilen erkennbar werde[31]. Mit Čopić wird man die Feststellung treffen können, " daß hier die Grenzlinie zwischen textgetreuer Inhaltsanalyse und textergänzender Deutung merklich verwischt wird"[33]. Das Landgericht Hamburg hat im Falle Aust zur Interpretation des § 93 StGB (1953) die folgenden Ausführungen gemacht: "Es genügt nicht, wie nachdem Wortlaut der Vorschrift angenommen werden könnte, daß die Schrift, ohne selbst verfassungsfeindlich zu sein, Bestrebungen mit verfassungsfeindlichem End- oder Fernziel zu fördern geeignet ist. Nicht jede kommunistische Propagandaschrift ist daher verfassungsfeindlich, obwohl sie ihrer politischen Natur nach geeignet und bestimmt wäre, kommunistische, also

---

31) vergl. u.a. BGHSt 8, S. 247; 12, S. 175; 13, S. 34 17, S. 389
32) BGHSt 14, S. 293 ff
33) S. 234

verfassungsfeindliche Bestrebungen zu beleben und in der Regel bei Beachtung der zwischen den Zeilen stehenden Gedanken BGH 6 StR 44/55) und unter Berücksichtigung der allgemeinkundigen Ziele der KPD/SED, insbesondere "in das verfassungsfeindliche Konzept des Gegners paßt" (BGH HuSt II/219), darauf abzielt, "Unruhe und Mißtrauen zu erwecken", "das Vertrauen des Volkes zu seinen politischen Führern zu erschüttern" BGH HuSt I/13, II/57) und so den Boden zu bereiten für die Zerstörung der freiheitlich demokratischen Grundordnung"[34]. Formuliert man hier den Anfang des Satzes positiv um und ersetzt die Worte "ihrer politischen Natur nach" durch die Wendung "ihrem Inhalt nach", so ergibt sich ein repräsentativer Querschnitt durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die schwerlich noch den Anspruch darauf erhebn kann, zurückhaltend zu sein. Bemerkenswert erscheint, daß die bundesgerichtliche Judikatur im Schrifttum, von wenigen kritischen Stimmen abgesehen, widerspruchslos übernommen wurde[35].

Echte Beschränkungen des § 93 StGB (1953) bieten jedoch zwei Urteile des Bundesgerichtshofs aus jüngerer Zeit[36]. Die erste Entscheidung beschäftigt sich mit den in der Bundesrepublik erschienenen Materialien des XXII. Parteitages der KPdSU und kommt, allersings unter äußerster Strapazierung des § 93, zu dem begrüßenswerten Ergebnis, daß diese Publikationen keine verfassungsfeindlichen Schriften seien[37]. Das zweite Urteil erreicht eine Einschränkung der Bestimmung aufgrund von Überlegungen, die im Hinblick auf die vorangegangene Judikatur überrraschen. Zunächst hat der Bundesgerichtshof aus der systematischen Einordnung der verfassungsfeindlichen Schriften in den Abschnitt "Staatsgefährdung" gefolgert, daß auch nur ein solches

---

34) LG Hamburg (31) 9/63 vom 6.1.1964, Urteil S. 99/1oo
35) vergl. u.a. die grundsätzliche Rechtfertigung von Willms, JZ 1958, S. 6o3; Schönke-Schröder, Nr. 3 zu § 93;Schwarz-Dreher, Anm. 2 zu § 93; Maurach, S. 541; kritisch: Posser, Pol. Justiz, S. 23; Ruhrmann, Staatsgefährdung, S. 84
36) BGHSt 19, S. 245 ff; 19 S. 221 ff
37) Auf dieses Urteil ist im Anhang näher eingegangen.

Verhalten strafbar sein könne, das verfassungsfeindliche Bestrebungen fördern, also verfassungsgefährdend sein kann[38]. Wo nach den Umständen die Möglichkeit einer Verletzung oder Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung von vorn herein ausscheide, könne nicht nach den Vorschriften über die Staatsgefährdung bestraft werden. Nach dieser Bezugnahme auf die Staatsgefährdung geht das Urteil auf die Einzelvorschrift ein und führt dazu aus, wer der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht schaden, sondern ihr Nutzen wolle, handele im öffentlichen Interesse; wolle man der Zweck der Strafvorschriften nicht ins Gegenteil verkehren, so dürfe einsolches Tun nicht mit der Wühlarbeit der Verfassungsfeinde auf eine Stufe gestellt werden[39].

Begreift man § 93 StGB (1953) als abstraktes Gefährdungsdelikt[40], so wird sich zu den Erkenntnisse, die der BGH im ersten Teil seiner Begründung gewonnen hat, vom Ergebnis her nichts einwenden lassen. Aus dem speziellen Rechtfertigungsgrund des Handelns mit behördlicher Genehmigung hat das Gericht im letzten Teil seiner Urteilsgründe einen generellen Rechtfertigungsgrund für den politisch Redlichen geschaffen[41]. Hier ist jedoch zweifelhaft, ob diese Art der Strafbarkeitseinschränkung noch von § 93 gedeckt wird. Grund der Strafbarkeit ist nach dieser Bestimmung der von dem Inhalt der Schrift ausgehende Kampf gegen die Verfassung. Wenn nun die Motive des Täters herangezogen werden, aus denen heraus er tätig wird, so weicht dies eklatant vom Tatbestand ab. Es ist gerügt worden, daß der Bundesgerichtshof eine Aufzählung der Kriterien, an Hand derer die unrechtseinschränkende Absicht verfassungsnützlichen Handelns gemessen werden soll, unterlassen hat[42]. Dieser Tadel hat gewiß seine Berechtigung, andererseits

---

38) BGHSt 19, S. 224; zustimmend v. Weber, JZ 1964, S. 427 ff
39) BGH a.a.O.
40) Copic sieht in den Staatsgefährdungsvorschriften mit Ausnahme des § 89 Abs. 1 StGB in extremer Weise vorverlagerte Vorbereitungshandlungen
41) BGHSt 19, S. 225
42) Copic, S. 238

zeigt der Verzicht auf die Enumeration solcher Maßstäbe, daß sich das Gericht der Gefahr, die mit dieser Judikatur der Substanz des § 93 drohte, durchaus bewußt war. Es soll hier nicht verkannt werden, daß die Absichten des Bundesgerichtshofes die denkbar besten waren; das Zurückgreifen auf Erwägungen, denen die Strafnorm eigentlich nicht zugängig ist, um unerträgliche Ergebnisse zu vermeiden, kann letztlich daher nicht den Richtern angelastet werden.

Die spätere Hereinnahme des Merkmals "zur Unterdrückung der demokratischen Freiheit" in den Tatbestand des § 93 StGB (1953) zeugt von der Erkenntnis des Gesetzgebers, daß die Skala der in § 88 Abs. 2 StGB (1953) für schutzwürdig befundenen Verfassungsgrundsätze zu breit war[43]. Sinn dieser Tatbestandskorrektur ist nach Auffassung der Rechtsprechung, daß mit ihr der staatsgefährdende Charakter der von § 93 StGB (1953) inkriminierten Schriften besonders hervorgehoben und diese von solchen Publikationen abgegrenzt werden sollten, deren Autoren "vom Boden einer freiheitlich demokratischen Grundordnung aus Abänderungen einzelner Verfassungsgrundsätze erörtern oder vorschlagen, deren Ziel also eine Verfassungsreform ist, die den freiheitlich demokratischen Grundzug unangetastet läßt"[44]. Auch die Rechtsprechung hat damit zu erkennen gegeben, daß sie die Bezugsnorm des § 88 Abs. 2 für fehlerhaft hielt. Der Gesetzgeber wäre sinnvoller verfahren, wenn er den geschützten Rechtsgutbereich korrigiert hätte, statt in einem Sondertatbestand ein Merkmal einzuführen, das zu sehr deklaratorischen Charakter hat, als daß es einem ohnehin problematischen Straftatbestand noch zuträglich sein könnte.

---

43) vergl Ruhrmann, NJW 1957, S. 1899 f
44) Ruhrmann, Staatsgefährdung, S. 85; so gesehen geht auch die Kritik Löuvens, NJW 1959, S. 2104, an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs fehl, da die Verletzung des Art. 1 Abs. 3 GG eine Verletzung der freiheitlich demokratischen Grundordnung ist und damit Freiheitsrechte unterdrückt werden sollen; wie Louven auch Küster, JZ 1959, S. 179

IV. Die Angriffsziele

§ 93 StGB (1953) nannte als Angriffsziele staatsgefährdende bzw. verfassungsfeindliche Bestrebungen, innerhalb derer unterschieden wurde zwischen Bestrebungen, die darauf gerichtet waren, einen der in § 88 Abs.2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen und außer Geltung zu setzen und solchen, die darauf hinzielten, eines dieser Verfassungsprinzipien zu untergraben[45]. Diese Unterscheidung ist deshalb bedeutsam, weil das Untergraben ein dem Beseitigen oder Außer-Geltung-Setzen vorgelagertes Ziel ist. Das ergibt sich aus dem damaligen Tatbestand der Verfassungsverrats, der, gewissermaßen als Vollendung hinter der Staatsgefährdung stehend, die beiden letzteren Merkmale nannte[46]. Diese Angriffsziele waren also mit denen des Hochverrats identisch, sie nahmen schon Bezug auf den "status revolutionis"[47]. Im Gegensatz zur Aufhebung der Verfassungsgrundsätze umschreibt das Untergraben lediglich die Vorstufe des Endziels des Verfassungsumbruchs[48]. Copic hält diese Differenzierung für bedeutungslos, nach seiner Ansicht ändern sie nichts daran, daß die §§ 9o ff, also auch der § 93 StGB (1953), den Charakter tatbestandlich typisierter Vorbereitungshandlungen hatten, die sich von §§ 81, 89 Abs. 2 (1953) durch die mangelnde Bestimmtheit der Verwirklichung des Endziels unterscheiden[49]. Diese Kritik an einem zu weit in das Vorfeld des Hochverrats vorgeschobenen Staatsschutz verdient zumindest im Ergebnis Zustimmung. Denn wenn auch die Angriffsziele des § 93 zum Teil mit den hochverräterischen identisch waren, so rechtfertigen sich Bedenken aus dem Begriffsinhalt des Merkmals der Bestrebungen. Ruhrmann hat schlüssig dargetan, daß sich in den Bestrebungen des § 93 kein anderer sachlicher Gehalt verbarg, als in dem Merkmal "sich richten gegen" des § 9o a StGB (1951)[5o]. Schon aus dem Wortlaut folgt damit für den

---

45) vergl. Ruhrmann, NJW 196o, S. 994; ders. Staatsgefährdung, S. 98
46) vergl. Ruhrmann, Staatsgefährdung, S. 99
47) Copic, S. 2o1
48) vergl. Ruhrmann a.a.O.
49) Copic, S. 2o1 f
5o) Staatsgefährdung, S. 86 f

Bereich des § 93, daß jede politisch nonkonforme und publizierte Haltung, die sich zwar gegen die bestehende Verfassungsordnung "richtet", sie aber nicht aktiv bekämpft, bestraft werden konnte. Die bloße Abwehrreaktion gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung, ihr bloßes Nichtanerkennen durch Entgegenhalten anderer Grundsätze, konnte damit nach § 93 StGB (1953) pönalisiert werden[51]. Dieses Ergebnis wird durch die mühsamen und im Hinblick auf eine tatbestandsgetreue Interpretation zweifelhaft erscheinenden jüngsten Anstrengungen des BGH, § 93 in seiner Rechtswirksamkeit zu beschneiden, sinnfällig unterstrichen[52].

Da nach § 93 Abs. 2 StGB (1953) auch der Versuch strafbar war, gerät die Vorschrift vollends in Zwielicht als Instrument einer Justiz, die nicht mit Hilfe des Strafrechts drohenden Gefahren begegnen, sondern mit präventiven Repressionen alle nicht verfassungskonformen, in Publikationen manifestierten Ideologien treffen will. Ob man § 93 als abstraktes Gefährdungsdelikt ansieht[53], ist lediglich eine Frage der Formulierung, ohne daß ihr noch eine sachliche Bedeutung zukäme. "Wenn... das die Freiheit einschränkende, die Strafbarkeit begründende Element nur vage beschrieben wird als sich richten gegen die verfassungsmäßige Ordnung, so muß eine den Zusammenhang mit dem Verfassungsrecht und den Rang des Grundrechts beachtende Auslegung jener Formel einen Inhalt zu geben versuchen, der einen nicht ganz unerheblichen Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung und eine nicht ganz unerhebliche Gefahr für sie bekommt[54]. Solche, an der Bedeutung des

---

51) Ruhrmann, NJW 1957, S. 1899f; vergl. dagegen Ritter von Lex (damaliger Staatssekretär im Innenministerium), DVBl 1960, S. 282, der für eine Erweiterung des § 93 mit Blick auf das rechtsradikale Schrifttum eintritt, weil dieses in politischen Situationen als "politischer Zündstoff" wirken könnten. Hier wird nun ganz unverhüllt ausgesprochen, welchen Zwecken § 93 dienen kann und nach den Intentionen des Bundesinnenministeriums auch dienen sollte.

52) vergl. BGHSt 19, 221 ff; 19, 245 ff

53) so z.B. v. Weber, JZ 1964, S. 427; vergl. auch Copic S. 202

54) Güde, Probleme, S. 20

geschützten Rechtsguts, der Verfassung, orientierten Überlegungen sind von der Rechtsprechung nicht in wünschenswertem Umfang angestellt worden[55].

55) vergl. hierzu die im Anhang besprochenen Fälle

E Das Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote

In engem Zusammenhang mit § 93 StGB (1953) stehen die Vorschriften des "Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 24. Mai 1961"[1]. Schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hatten die Zollbehörden, nachdem der Bundesgerichtshof festgestellt hatte, daß § 93 StGB (1953) ein Einfuhrverbot enthalte[2], die Überwachung des Einfuhrverbots als eigenständige, ursprüngliche Zollaufgabe angesehen. Nach Ansicht des BGH ergab sich die Überwachungspflicht aus den Bestimmungen des Zollrechts, soweit es Sendungen betraf, die aus der DDR in das Bundesgebiet verbracht wurden. Die Zollverwaltung ist dem nicht gefolgt, sondern hat ihre Befugnisse auf besatzungsrechtliche Vorschriften gestützt[3]. Um diese unklaren Verhältnisse zu beseitigen, wurde, nachdem zunächst § 44 des Regierungsentwurfs eines Außenhandelsgesetzes den Erlaß eindeutiger Bestimmungen vorgeschlagen hatte, das Verbringungsverbotsgesetz erlassen.

In dem Gesetz selbst (vergl. §§ 1 - 3) sind keine Einfuhr- oder Verbreitungsverbote enthalten; es dient lediglich dazu, außerhalb des Gesetzes fixierte Verbote durchzusetzen. Nach § 1 des Gesetzes haben die Behörden, die das Verbringen von Gegenständen in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes zu überwachen haben, sicherzustellen, "daß nicht Gegenstände unter Verstoß gegen ein Strafgesetz, das ihre Einfuhr oder Verbreitung aus Gründen des Staatsschutzes verbietet, in diesen Bereich verbracht werden".

Die Verwirklichung des Tatbestandes des § 93 StGB (1953) erfüllt alle diese Voraussetzungen. Unter den Begriff "Gegenstände" fallen ohne weiteres die dort genannten Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen und Darstellungen.

---

1) BGBl I, S. 607
2) BGH NJW 1956, S. 1805 ff
3) vergl. Lüttger MDR 1961, S. 809; ausführlich hierzu Handschuh, S. 12 ff

Für den Begriff des Einführens im Sinne des § 93 gilt folgendes: Unter Einführen ist das Verbringen von einem Ort außerhalb des Geltungsbereichs des Strafgesetzes in diesen Geltungsbereich zu verstehen. Da die Vollendung der Tathandlung bereits mit dem Verbringen über die Grenze vorliegt[4], ist es unerheblich, ob die Sendung einen Adressaten erreicht oder nicht. Die Einführung erfolgt zur Verbreitung der Schriften, wenn diese einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht werden sollen. Dies kann "nicht nur durch ein gesammeltes (z.B. paketweises) Einführen einer größeren Zahl von Propagandamitteln geschehen, die erst vom Empfänger verteilt werden sollen, sondern auch dadurch, daß bereits die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des § 93 StGB (1953) befindliche Absendestelle die Streuung vornimmt und die Propagandamittel aufgeteilt durch gesonderten Versand einschleust..."[5].

Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes nehmen die Hauptzollämter und ihre Beamten eine Nachprüfung vor, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht ergeben, daß Gegenstände unter Verstoß gegen eines der in § 1 verzeichneten Strafgesetze in den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden. Neben den Hauptzollämtern sind auch die ihnen zugehörenden Hilfsstellen, also Zollämter und Zollkommissariate zur Wahrnehmung der genannten Aufgabe berufen. Da die zollamtliche Überwachung der Verbringungsverbote nicht nur an den Grenzen, sondern auch im Innern des Bundesrepublik erfolgt, hat das Gesetz auf eine Beschränkung auf den Grenzaufsichts- und Grenzabfertigungsdienst verzichtet. Zollfahndungsstellen sind nicht miteinbezogen, da im Rahmen des Gesetzes keine Ermittlungstätigkeit ausgeübt wird[6].

Voraussetzung für das Tätigwerden der Zollbehörden ist das Vorhandensein tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht, daß Gegenstände, deren Einfuhr strafrechtlich untersagt ist, in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden.

---

4) BGH GA 1961, S. 9 Nr. 7
5) Lüttger, MDR 1961, S. 811
6) Lüttger, a.a.O., S. 812

Es müssen somit konkrete Verdachtsanzeichen vorliegen; die bloß theoretische Möglichkeit, daß es sich um Gegenstände handelt, die den Vorschriften des Gesetzes unterfallen, genügt nicht. Konkrete Verdachtsanzeichen im Sinne des § 2 können sich aus dem Verhalten dessen ergeben, der den Gegenstand mit sich führt, indem er ihn versteckt oder seinen Besitz leugnet. Außerdem kann sich der Verdacht aus den äußeren Merkmalen einer Sendung selbst ergeben. Lüttger weist darauf hin, daß besonders bei sog. Massensendungen aus der DDR sich ein Verdacht aufgrund der Häufigkeit, der Gleichartigkeit oder Ähnlichkeit von Verpackung, Umhüllung, Beschriftung, Herkunfts- oder Bestimmungsangaben oder durch die sonstige äußere Beschaffenheit geradezu aufdränge. Die gleichen Merkmale könne man auch bei Einzelsendungen feststellen und dadurch zu einem tatsächlichen Anhaltspunkt für eine verbotswidrige Einfuhr gelangen[7].

Nach § 3 des Gesetzes haben die Behörden der Deutschen Bundespost und Bundesbahn die in die Bundesrepublik beförderten Sendungen, bei deren dienstlicher Behandlung sich tatsächliche Anhaltspunkte für den in § 2 bezeichneten Verdacht ergeben, der zuständigen Zolldienststelle vorzulegen. Daraus, daß Post- und Bahnbehörden eine Art Vorauswahl nach den gleichen Gesichtspunkten wie die Zollbehörden vornehmen - wobei sie aber keine Kontrolltätigkeit ausüben dürfen -, ist in der Vorlage der Sendungen an die Behörden des Zolls immer schon ein konkreter Verdachtsgrund gegeben, der eine Nachprüfung erforderlich macht[8]. § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes berechtigt die Beamten der Hauptzollämter, "zum Zwecke der Nachprüfung Beförderungsmittel, Gepäckstücke, sonstige Behältnisse und Sendungen aller Art zu öffnen und zu durchsuchen". Aus dem Wortlaut in Verbindung mit § 2 Abs. 1 ergibt sich, daß eine Öffnung oder Durchsuchung nur vorgenommen werden darf, wenn der tatsächliche Verdacht einer verbotenen Einfuhr bereits ge-

---

7) Lüttger, a.a.O., S. 813; über Einzelheiten in der Praxis vergl. Handschuh, S. 28 f
8) so Lüttger, a.a.O.

geben ist. Eine Sendung zu öffnen oder zu durchsuchen, um dadurch erst festzustellen, ob sich ein solcher Verdacht ergeben kann, ist unzulässig. § 2 Abs. 2 Satz 2 gibt den Beamten die Befugnis zur Beschlagnahme, wenn sich die Gegenstände in Gewahrsam einer Person befinden, die zur freiwilligen Herausgabe nicht bereit ist. Bei dieser Regelung handelt es sich nicht um eine presserechtliche Beschlagnahmevorschrift, sondern um eine echte, den §§ 94, 98 StPO vergleichbare Beschlagnahme[9]. Die Verweisung in § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes auf § 98 Abs. 2 StPO war notwendig, weil die Zollbeamten keine Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft sind und § 98 StPO demnach unmittelbar nicht anzuwenden gewesen wäre[1o]. Daraus folgt auch, daß die Zollbeamten nicht den Anweisungen der für ihren Bezirk zuständigen Staatsanwaltschaft unterliegen.

"Wird der Verdacht durch die Nachprüfung nicht ausgeräumt, so sind die Gegenstände der Staatsanwaltschaft vorzulegen". (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes). Der Wortlaut der Bestimmung stellt klar, daß ein Dazwischenschalten der Polizei ausgeschlossen ist. Aus der Fassung der Bestimmung ergibt sich weiter, daß der Verdacht nicht zur Sicherheit geworden sein muß, damit die Gegenstände vorgelegt werden können. Ob sich ein persönliches Strafverfahren oder ein objektives Einziehungsverfahren anschließt, steht dann ausschließlich in der Entscheidung der Staatsanwaltschaft.

Wird durch die zollamtliche Öffnung und Durchsuchung der Verdacht einer verbotenen Einfuhr ausgeräumt, so sind die Gegenstände wieder freizugeben, Post- und Bahnsendungen sind zur Weiterleitung an deren Behörden zurückzusenden.

Durch § 4 des Gesetzes wird das Brief- und Postgeheimnis nach Art. 1o GG nach Maßgabe der § 2 und 3 eingeschränkt. Lüttger hat das Gesetz ein "schlagkräftiges aber rechtsstaatlich ausgebildetes Abwehrmittel gegen die strafgesetzwidrige Einschleusung verfassungsfeindlichen Agitations-

---

9) Lüttger, a.a.O., S. 814 f; vergl. auch Wagner, MDR 1961 S. 93 und Handschuh, S. 25
1o) vergl. näher hierzu Lüttger, a.a.O.

materials" genannt[11].

Daß sich das Gesetz als schlagkräftig erwiesen hat, soll nicht bestritten werden. Nach Angaben des Nachrichtenmagazins "Der Spiegel"[12] sollen monatlich durchschnittlich 800 000 Sendungen mit propagandistischem Inhalt eingezogen und vernichtet werden.
Schneider schreibt hierzu: "Man schätzt die in der Sowjetzone nach den Weisungen des ZK der SED zu agitatorischen Zwecken für die Bundesrepublik hergestellten und in diese eingeschleusten Druckschriften aller Art auf insgesamt monatlich acht bis zehn Millionen Exemplare. Davon werden durch die Zollämter der Bundesrepublik und sonstigen Einfuhrüberwachungsbehörden... monatlich etwa 1,2 Millionen angehalten und aufgrund der Strafbarkeit der Einfuhr staatsgefährdender Druckschriften den Strafverfolgungsbehörden zugeleitet"[13]. Im Strafgefängnis von Hannover, wo nach entsprechenden Einziehungsbeschlüssen Postsachen durch den Reißwolf vernichtet werden, war auch reine Privatpost gefunden worden[14].

Nach alledem sind also zumindest Zweifel an der Handhabung des Gesetzes erlaubt, denn legt man beispielsweise die Zahlen, die Schneider nennt, zugrunde, so liegt es auf der Hand, daß eine gründliche Prüfung, ob es sich bei einer Schrift um verfassungsfeindliches Propagandamaterial handelt, faktisch nicht möglich ist. Es hat den Anschein, daß hier global alle Schriften erfaßt werden, die aus der DDR kommen[15], wobei außer Acht gelassen wird, daß nur der Inhalt der Schrift, nicht aber ihre Herkunft maßgeblich ist[16]. Aus dem Gesichtspunkt der notwendigen Prüfung des

---

11) a.a.O., S. 818
12) Nr. 34 vom 19.8.1964, S. 26; vergl. auch die bei Handschuh, S. 26, für Hamburg genannten Zahlen
13) KP im Untergrund, S. 114
14) Der Spiegel, Nr. 34 vom 19.8.1964, S. 26; Eigenen diesbezüglichen Nachforschungen des Verfassers über Ausmaß und Umfang der Aktionen sowie über die bestehenden Dienstanweisungen, blieb der Erfolg versagt, da keine Auskünfte hierüber erteilt wurden.; Lehmann, S. 135 f zitiert aus der 156. Sitzung des Bundestages, 4. Wahlperiode, wo auch fragenden Abgeordneten keinerlei Auskünfte erteilt wurden.
15) vergl. Schubert, SPD-Pressedienst, 1.12.1965, S. 3
16) vergl. z.B. BGHSt 12, S. 174; BGH GA 1961, S. 12 Nr. 6

Inhalts einer Schrift ergeben sich auch Bedenken im Hinblick auf die Fassung des Gesetzes. Ausreichend ist ein Verdacht, den der Zollbeamte haben muß, damit er die Sendungen dem Staatsanwalt vorlegen kann. Den Beamten ist damit eine Prüfungspflicht auferlegt, der sie in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht gerecht werden können[17]. Die Schriften im Sinne des § 93 machen den Hauptanteil der Gegenstände aus, die das Verbringungsverbotsgesetz erfassen will[18]. Festzustellen, ob der Inhalt einer Schrift staatsgefährdend im Sinne des § 93 StGB ist, ist nun nicht so einfach, wie manche Gerichtsurteile glauben machen. Der Post- oder Zollbedienstete trifft die Entscheidung darüber, ob die Sendung unbeanstandet an den Empfänger weitergeht, oder ob sie dem Staatsanwalt vorgelegt wird, der dann die Beschlagnahme anordnet oder gleich das Einziehungsverfahren betreibt[19]. Ein Beamter, der mit seiner Aufgabe weit überfordert ist, befindet also auf Grund von Äußerlichkeiten darüber, ob das Post- und Briefgeheimnis verletzt wird oder nicht. Hier setzen denn auch die schwersten Bedenken gegen das Gesetz ein. Zwar ist die Einschränkung des Post- und Briefgeheimnisses nach Art. 1o GG erlaubt, sie ist aber dann nicht mehr vertretbar, wenn die Voraussetzungen, die durch das Gesetz daran geknüpft sind, so ausgestaltet sind, daß der rechtsstaatliche Grundsatz der Verhaltnismäßigkeit von Mittel und Zweck verletzt ist[2o].

---

17) vergl. im einzelnen Handschuh, S. 34

18) vergl. Wagner, MDR 1961, S. 93 f; kritisch Willms, NJW 1965, S. 2178

19) vergl. Wagner, a.a.O., S. 98, dem es vor allem um ein möglichst rationelles Verfahren bei Beschlagnahme und Einziehung geht.

2o) vergl. Herbst, DVBl 1964, S. 472; Baumann, ic. SAS, Prot. S. 169, weist zutreffend darauf hin, daß bei der "unseligen Handhabung" des Verbringungsgesetzes die Interpretation des § 93 StGB durch den BGH weitgehend außer acht gelassen wird; kritisch auch Arndt, AnwBl 1956, S. 8o und Handschuh, S. 33

F Verfassungsrechtliche Kritik

Im folgenden soll § 93 StGB (1953) daraufhin überprüft werden, ob gegen ihn verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, bzw. ob er mit den Normen des Grundgesetzes überhaupt vereinbar war. Die Untersuchung kann sich dabei nicht nur auf den Wortlaut des Gesetzes beschränken, sie muß auch die Auslegung, die § 93 durch die Rechtsprechung erfahren hat, berücksichtigen[1]. Ebenso ist das Verbringungsverbotsgesetz in die Überlegungen mit einzubeziehen, da die totale Erfassung verfassungsfeindlicher Schriften aus der DDR nur mit Hilfe des § 93 möglich war.

I. Art. 5 GG

1. Es ist offensichtlich, daß § 93 StGB (1953) das Grundrecht der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit einschränkt. Die Frage, die sich erhebt, geht dahin, ob diese Grundrechtsbeschränkungen zulässig sind, so daß § 93 sich in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz befindet.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährt jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

Nach den Worten des Bundesverfassungsgerichts ist das "Grundrecht auf freie Meinungsäußerung als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt. Für eine freiheitlich demokratische Grundordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinung, der ihr Lebenselement ist. Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt"[2]. Damit hat das Gericht,

---

1) v. Weber, MDR 1957, S. 584, spricht von dogmatischen Richtlinien, die der BGH für die nach § 74 a GVG zuständigen Strafkammern aufgestellt hat.
2) BVerfGE 7, S. 208, vergl. auch BVerfG NJW 1970, S. 235 ff

das zur Interpretation des Grundgesetzes im Wege der Rechtsprechung primar berufen ist, dem Art. 5 GG unzweideutig den Rang eingeräumt, den der einfache Gesetzgeber und die übrige Rechtsprechung zu respektieren haben. Von hier aus wird insbesondere das Verhältnis sichtbar, in dem das allgemeine Gesetz zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung steht.

Art. 5 Abs. 2 GG enthält den Vorbehalt, daß die genannten Rechte ihre Schranken in den Vorschriften dieser allgemeinen Gesetze finden. Da die Verfassungsnorm die Grundrechtsbeschränkung durch ein Sondergesetz somit verbietet, befindet sich die Strafvorschrift des § 93 StGB (1953) nur dann in Übereinstimmung mit der Grundrechtsgewährleistung, wenn sie ein allgemeines Gesetz ist.[2a)]

Allgemeine Gesetze sind Gesetze, "die nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten"[3)]. Für Maunz sind allgemeine Gesetze diejenigen, "die sich nicht gerade gegen das durch die Meinungsfreiheit geschützte Recht richten"[4)]; nach Ridder, diejenigen Gesetze, "die nicht die rein geistige Wirkung der reinen Meinungsäußerung inhibieren"[5)]. Anders ausgedrückt sind Sondergesetze solche Normen, die "eine an sich erlaubte Handlung allein wegen ihrer geistigen Zielrichtung und der dadurch hervorgerufenen schädlichen geistigen Wirkung verbieten oder beschränken"[6)].

Die Herstellung oder Verbreitung von Schriften ist für sich gesehen eine erlaubte Handlung. Haben diese Schriften einen politisch mißbilligten Inhalt im Sinne einer möglichen oder tatsächlichen Verfassungsfeindlichkeit, so wird ihre Herstellung oder Verbreitung "allein wegen ihrer geistigen Zielrichtung und der dadurch hervorgerufenen schädlichen geistigen Wirkung verboten"[6)]. Mit Hilfe des § 93 hat die Rechtsprechung die in Schriften, Schallaufnahmen,

---

2a) Im Lüth-Urteil, BVerfGE 7, S. 208ff, hat das Bundesverfassungsgericht die von ihm entwickelte Güterabwägungslehre grundlegend dargestellt. Sie soll hier nicht abgelehnt werden. Indessen hat sie jedoch nur dann zu gelten, wenn feststeht, daß das die Meinungsfreiheit beschränkende Gesetz ein "allgemeines Gesetz" ist. Vor einer Güterabwägung ist also zunächst immer zu prüfen, ob das in Frage stehende Gesetz ein allgemeines Gesetz ist. Muß dies verneint werden, ist für eine Güterabwägung kein Raum mehr.

3) Anschütz WRV, Anm. 3 zu Art. 118
4) Staatsrecht, S. 101
5) GR II, S. 282
6) Häntzschel, HdbDStR, II S. 659

Abbildungen oder Darstellungen verkörperte Meinungsäußerung allein wegen ihres politischen Inhalts unterbunden, nicht etwa weil eine Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung gedroht hätte oder gegen ein anderes Strafgesetz verstoßen worden wäre[7]. Zumindest also in der Ausgestaltung, die § 93 durch die rechtsprechende Gewalt teilweise erfahren hat, ist die Vorschrift nicht als allgemeines Gesetz zu sehen. Denn als "allgemein... kann kein Gesetz bezeichnet werden, das Meinungsbeschränkungen verfügt, indem es die Meinungsbekundungen nach der vermeintlichen oder tatsächlichen politischen Schädlichkeit ihres Inhalts sondiert"[8]

Dem kann nicht entgegengehalten werden, § 93 StGB (1953) gewinne den Rang eines allgemeinen Gesetzes dadurch, daß es dem "Schutze eines Schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsgutes" diene[9]. In dieser Allgemeinheit ist eine Interpretation, die mit dem Rechtsgüterschutz operiert, nicht zutreffend. Sie läßt die hohe Bedeutung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung im freiheitlichen Staat außer acht, indem sie den Rechtsgüterschutz absolut über die Freiheit der Meinungskundgabe stellt[10]. Der Rechtsgüterschutz hat nur soweit einen Vorrang vor dem Grundrecht, als er in seiner konkrten Ausgestaltung nicht die Kundgabe einer bestimmten Meinung verbietet oder beschränkt. Gerade dies geschah aber mit Hilfe des § 93, indem die Äußerung und Verbreitung bestimmter politischer Argumente und Ideologien verhindern wollte[11], er richtete sich in der extensiven Art, in der er interprtiert wurde, gerade gegen das

---

7) Als Beleg hierfür mag die bisher dargestellte Rechtsprechung dienen; vergl. insbesondere auch die im Anhang besprochenen Entscheidungen.
8) Copic, S. 239
9) so Rothenbücher, VVDStRL H. 4, S. 2o; ähnlich Smend, VVDStRL H. 4, S. 52, nach dessen Auffassung solche Gesetze allgemein sind, die ein gesellschaftliches Gut schützen, das wichtiger ist, als die Meinungsfreiheit.
1o) Anschütz, WRV, Anm. 3 zu Art. 118 hat diese Auffassung, die sich auch nicht durchsetzen konnte, als "weniger freiheitlich" bezeichnet.
11) vergl. v.Mangoldt-Klein, Anm. IX 3 a zu Art. 5; Maihofer, Staatsschutz, S. 1o

durch die Meinungsfreiheit geschützte Rechtsgut. Die Freiheit der Meinungsäußerung hat vor allen Rechtsgütern solange den Vorrang, als der Angriff auf sie lediglich mit den ideellen Mitteln sachlicher Überzeugung geschieht. Umgekehrt hat aber jedes Rechtsgut vor der Freiheit der Meinungsäußerung den Vorrang, wenn die Meinungsäußerung auch gleichzeitig materiell Rechtsgüter verletzt oder unmittelbar gefährdet, sich also nicht mehr auf ideelle Wirkungen beschränkt[12]. Mit dieser differenzierenden Interpretation des Begriffes, die sich ebenfalls in den Bereich des Rechtsgüterschutzes begibt[13], steht die hier vertretene Auffassung im Einklang. Den geschützten Rechtsgütern des § 93, dem Bestand der Bundesrepublik Deutschland und den in § 88 Abs. 2 StGB (1953) enthaltenen Verfassungsprinzipien ist soweit der Vorrang vor dem Recht der freien Meinungsäußerung einzuräumen, als durch den Gebrauch dieses Rechts, d.h. durch Herstellen und Verbreiten von Schriften diese geschützten Rechtsgüter unmittelbar verletzt oder gefährdet werden. Durch die bloße verkörperte Meinungsäußerung ist eine unmittelbare Verletzung oder auch Gefährdung nicht zu befürchten, denn § 93 StGB (1953) hat hinter die Schriften noch Bestrebungen gespannt, die ihrerseits auf eine Verletzung dieser Rechtsgüter gerichtet, also selbst noch nicht einmal einen absehbaren konkreten Erfolg zeitigen müssen[14].

Bedenken gegen § 93 im Hinblick auf Art. 5 GG ergeben sich aus einem weiteren Gesichtspunkt. Das Recht der freien Meinungsäußerung wird in der Grundrechtsgewährleistung dahin umschrieben, daß jedermann das Recht hat, seine Meinung in Wort und Schrift frei zu äußern und zu verbreiten. Wort und Schrift sind damit vom Grundgesetz gleichrangig nebeneinander gestellt. Bei der strafrechtlichen

---

12) Häntzschel, a.a.O., S. 661
13) vergl. Rothenbücher und Smend a.a.O.
14) vergl. hierzu Güde, Probleme, S. 16 ff; Copic, S. 2o2 ff, der die Möglichkeit, daß sich ein im Sinne des § 93 StGB (1953) tatbestandliches Verhalten zu einer konkreten Gefährdung für die Verfassung auswachsen könne, verneint.

Behandlung darf es daher keinen Unterschied machen, ob eine bestimmte Meinungskundgabe mündlich oder schriftlich erfolgt. In der Unterscheidung zwischen gesprochenem und geschriebenem Wort durch das Strafgesetz liegt eine Diskriminierung der Meinungskundgabe durch Schriften, die Art. 5 zuwider läuft. "Wenn es zulässig ist, in einer öffentlichen Versammlung verfassungsfeindliche Gedanken zu vertreten..., so kann die gedruckte Verbreitung der gleichen Gedanken nicht Gegenstand einer Strafandrohung sein"[15]. Dieser Gedankengang ist durchaus richtig, die einseitige Pönalisierung von Schriften unter gewissen Voraussetzungen bedeutet in der Tat eine von Art. 5 GG nicht sanktionierte Herabwürdigung des geschriebenen Wortes. Man kann diese Unterscheidung auch von einem anderen Standpunkt aus sehen, und dann ergibt sich ein genau umgekehrtes Bild. Maihofer hat darauf hingewiesen, daß man die Propagandasperre durch § 93 StGB (1953) folgerichtig auf Rundfunk und Fernsehen ausdehnen müsse, den Schrifterzeugnissen würde dem gegenüber "zuviel Ehre angetan"[16], was wohl besagen soll, daß die Bedeutung des geschriebenen Wortes im Bereich des Staatsschutzes einfach überschätzt wird. Unter kriminalpolitischen Aspekten gesehen ist dies sicherlich ein zutreffender Sachverhalt.

Wenn sich also von der verfassungsrechtlichen Kritik her Bedenken gegen eine Abwertung des geschriebenen Wortes herleiten lassen, andererseits vom kriminalpolitischen Standpunkt aus Bedenken gegen eine Überbewertung von schriftlichen Meinungskundgaben erhoben werden können, so spricht dies evident für die Fragwürdigkeit des § 93 StGB (1953) in verfassungsrechtlicher wie kriminalpolitischer Sicht.

2. Weiter zu untersuchen bleibt, in wieweit die ebenfalls in Art. 5 GG gewährleistete Freiheit zur Information durch § 93 StGB (1953) in Verbindung mit dem Verbringungsverbotsgesetz von 1961 eingeschränkt und ob diese Beschränkung

---

15) Willms, Staatsschutz, S. 29
16) 1o. SAS, Prot. S. 15o

noch vom Grundgesetz gedeckt wird. Geeigneter Ausgangspunkt dieser Prüfung ist ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 6.3.1961[17]. In dieser Entscheidung hat der BGH festgestellt, daß eine Einziehung gemäß §§ 98 Abs. 2, 86 Abs. 1 StGB (1953) schon dann zulässig sei, wenn die Schrift den äußeren Tatbestand des § 93 StGB (1953) einschließlich seiner subjektiven Bestandteile erfülle. Der bloße Besitz einer verfassungsfeindlichen Schrift sei zwar nicht strafbar, es müsse aber Vorsorge getroffen werden, daß sie nicht weiterverbreitet oder zu ähnlichen Schmähschriften weiter verarbeitet würde; durch die Einziehung werde die Gefahr beseitigt, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung drohe.

Die verfassungsrechtliche Bedeutung dieser Entscheidung in Bezug auf das Verbringungsverbotsgesetz wird deutlich, wenn man an den Fall denkt, daß der Empfänger die Schrift nicht weiter verbreiten will, sondern die Übersendung der Schrift lediglich zu eigenen Informationszwecken erfolgt. Generell gilt die aufgezeigte Problematik für die vorbeugende Einziehung aller aus der DDR in das Bundesgebiet verbrachten Schriften. Wenkebach hat die aus dieser Situation sich ergebenden verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten richtig gesehen, indem er von der Frage ausging, ob der Bundesgerichtshof den verwendeten Begriffen öffentliche Sicherheit und Ordnung einen Sinn beigemessen habe, der in Einklang mit Art. 5 steht[18].

Der Staat kann die Informationsfreiheit dann einschränken, wenn sie unmittelbar in geschützte Rechtsgüter des einzelnen und der Allgemeinheit eingreift, oder sie zu einer unmittelbaren Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird[19]. Umgekehrt verdient die Informationsfreiheit

---

17) NJW 1961, S. 1o3o
18) NJW 1962, S. 2o94
19) vergl. Wenkebach a.a.O.; es gelten hier die gleichen Grundsätze wie sie oben für das Recht der freien Meinungsäußerung dargelegt wurden; vergl. auch Handschuh, S. 9o und Maihofer, Staatsschutz, S. 12

immer dann den Vorrang, wenn eine Rechtsgüterverletzung nicht stattfindet und auch eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in konkreter Weise nicht droht. Im Bereich des § 93 StGB (1953) kann eine solche Störung allenfalls dann vorliegen, wenn sich konkrete und in jedem Fall nachzuweisende Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die verfassungsgefährdenden Schriften nicht mehr nur der persönlichen Information dienen. In dem schlichten Besitz oder in der Zusendung von Schriften aus dem Ausland oder der DDR kann eine solche Störung nicht gesehen werden, zumal Art. 5 GG auch das Recht auf Bezug ausländischer Zeitungen und sonstiger Schriften gewährleistet[20]. Der Besitz oder die Zusendung aus dem Ausland bzw. der DDR reichen demnach nicht aus, um das Recht einzuschranken, sich aus allgemein zugänglichen Quellen[21] zu informieren, gleichgültig welchen Inhalt der Informationsträger hat. Das bedeutet für die Anwendung des Verbringungsverbotsgesetzes in Verbindung mit § 93 StGB (1953), daß die bisher geübte Praxis Art. 5 GG widerspricht. Denn im Einzelfall wird nicht geprüft, ob die Schrift nur der individuellen Informationen dienen soll oder ob eine dahin konkretisierte Gefahr besteht, daß die Schriften verbreitet werden können[22].

---

20) vergl. Löffler, Presserecht, Nr. 29 zu § 1 RPG; Scholtissek, NJW 1952, S. 562 unter Hinweis auf die Unzulässigkeit des Verbots, ausländische Sender zu hören.

21) in dem Sinn, daß kein Anspruch auf Information von behördeninternen Vorgängen oder aus dem rein persönlichen Bereich besteht, vergl. Löffler, NJW 1964, S. 2277; falsch LG Hamburg, MDR 1967, S. 145, wonach durch die Einziehung einer Schrift die allgemeine Zugänglichkeit genommen sein soll, mit der Folge, daß Art. 10 GG in Bezug auf eingezogene Schriften ohne Anwendung bliebe.

22) Wenkebach, a.a.O., S. 2095; Gauf, 11. SAS, Prot. S. 225; Hannover, 22. SAS, Prot. S. 423; Arndt, AnwBl 1956, S. 80, der von einer Pervertion des § 93 StGB spricht.; die Zulässigkeit der gerichtlichen Beschlagnahme künftiger Ausgaben erfahrungsgemäß staatsgefährdender periodischer Schriften verneinend, Lüttger-Kaul GA 1961, S. 77 ff.; nach Herbst DVBl, 1964, S. 572 hätte auch Art. 5 GG neben Art. 10 GG in § 4 des Verbringungsverbotsgesetzes genannt werden müssen, was zwar richtig ist, aber lediglich eine Formalie bedeutete, ohne daß damit schon die Eingriffe in Art. 5 sanktioniert wären.; vergl. hierzu auch Zippelius, DVBl 1956, S. 354

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer neueren Entscheidung[22 a)] festgestellt, daß die Überwachung der aus der DDR in die Bundesrepublik verbrachten Postsendungen nach dem Verbringungsverbotsgesetz bei einer die Informationsfreiheit berücksichtigenden Handhabung Art. 5 GG nicht verletze[22 b)]. Das Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote sei ein allgemeines Gesetz im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG, in dessen Rahmen sich die angefochtenen Kontrollmaßnahmen gehalten hätten. Sinn und Inhalt der §§ 1 - 3 des Gesetzes zielten gerade auf die Kontrolle aller in die Bundesrepublik gelangenden Sendungen ab, die nach äußerer Prüfung verdächtig erschienen, einen staatsgefährdenden Inhalt zu haben. Wörtlich heißt es dann: "Fördert eine Zeitung oder eine andere Informationsquelle den organisatorischen Zusammenhalt einer verbotenen und vom Bundesverfassungsgericht aufgelösten Partei oder greift ihr Inhalt in verfassungsfeindlicher Absicht auf strafbare Weise die freiheitlich-demokratische Grundordnung an, so kann sie nach Abwägung der der Gemeinschaft drohenden Gefahren gegen die Bedeutung der Informationsfreiheit unter gewissen Voraussetzungen auch gegen den Willen des Empfangers eingezogen werden"[22 c)].

Schon vom Ansatz her weist die Entscheidung in eine falsche Richtung. Denn es wird einfach unterstellt, daß von der bloßen Existenz einer DDR- Zeitschrift mit verfassungsfeindlichem Inhalt schon eine staatsgefährdende Wirkung ausgehe, sobald sie in die Bundesrepublik gelange.
Die Entscheidung bringt also nichts Neues, sie liegt ganz auf der Linie des oben besprochenen Urteils des Bundesgerichtshofs. Die Kritik bleibt die gleiche, es kann auf das dort Gesagte verwiesen werden. Und es hat demnach dabei zu verbleiben: Die globale Erfassung aller aus der

---

22 a) NJW 1970, S. 238 ff

22 b) Im Hinblick auf BVerfG NJW 1970, S. 235 ff überrascht die Entscheidung. Denn dort hatte das Gericht in einem Einzelfall die Einziehung einer Ausgabe der "Leipziger Volkszeitung" im Hinblick auf Art. 5 GG für verfassungswidrig erklärt. Offenbar hatte das Gericht in der nur wenige Tage später ergangenen Entscheidung nicht den Mut, das ganze Verbringungsverbotsgesetz in Frage zu stellen.

22 c) NJW 1970, S. 239

DDR kommenden Propagandaschriften verletzt das Grundrecht der freien Information, da die Einschränkungen der Grundrechtsgewährleistung erfolgen, ohne daß eine drohende Rechtsgüterverletzung dies erforderte. Die bisherige Handhabung des Gesetzes läuftpraktisch auf einen nach Art. 5 GG unzulässigen Index verbotener Schriften hinaus[23], maßgebliches Kriterium ist allein die Herkunft und die Existenz der Schriften.

II. Brief- und Postgeheimnis

Verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf das Verbringungsverbotsgesetz in Verbindung mit § 93 ergeben sich auch, soweit durch das Gesetz das Brief- und Postgeheimnis beschränkt wird (Art. 1o GG).

Das Postgeheimnis nimmt Bezug auf die Einzelumstände des Postverkehrs, d.h. auch die Tatsache, daß zwischen zwei Personen eine postalische Verbindung besteht oder daß jemand eine Zeitschrift durch die Post bezieht, fällt unter das Postgeheimnis[24]. Das Briefgeheimnis schützt vor unberechtigten Eingriffen in den Brief[25]. Den Erfordernissen des Art. 19 GG genügt das Verbringungsverbotsgesetz insofern, als es in seinem § 4 ausspricht, daß Brief- und Postgeheimnis durch das Gesetz beschränkt werden. Der Bundesgerichtshof hat denn auch ausdrücklich festgestellt, daß das Vorgehen der Zollbeamten nach den Bestimmungen des Verbringungsverbotsgesetzes rechtmäßig sei, daß also durch Anhalten und Öffnen der Sendungen verfassungsrechtliche Bestimmungen nicht verletzt werden[26]. An diesem Urteil ist Kritik geübt worden, indem man Überlegungen zum Wesensgehalt des Art. 1o GG und zur Güterabwägung zwischen Grundrechtsbeschränkung und geschütztem Rechtsgut angestellt hat[27]. Dessen bedarf es jedoch nicht, wenn man davon aus-

---

23) vergl. Hamann, GG, Anm. C 5 zu Art. 5
24) Oehler, GR II, S. 606; Wernicke, BK, Anm. 1o II c zu Art. 1o; v.Mangoldt-Klein, Anm. 3 zu Art. 1o
25) Oehler, a.a.O., S. 608
26) BGH JZ 1963, S. 402
27) Evers, JZ 1963, S. 405; vergl. auch Herbst, DVBl 1964, S. 472

geht, daß § 93 StGB (1953) mit Art. 5 GG unvereinbar und daher nichtig ist. Es ergibt sich dann die Folgerung von selbst, daß die gesetzlichen Maßnahmen, die zur Überwachung einer verfassungswidrigen Strafnorm angewendet werden, ihrerseits ebenfalls nicht durch die Verfassung gedeckt sind, zumal wenn man die Schutzfunktion des Art. 1o GG für den Prozeß der Willensbildung durch freie Meinungsäußerung und freie Information berücksichtigt[28]. Aus dieser Funktion ergeben sich aber auch verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf Art. 1o GG, wenn man § 93 in Übereinstimmung mit Art. 5 GG sieht. Ein Eingriff in das Brief- und Postgeheimnis in Form von Maßnahmen, die das Verbringungsverbotsgesetz erlauben, ist aufgrund der Schutzfunktionen des Art. 1o GG im Hinblick auf die Rechte des Art. 5 nur dann grundgesetzmäßig, wenn sich konkrete Anhaltspunkte für eine Störung oder eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergegen[29]. Eine solche Feststellung läßt sich, wie bereits im Zusammenhang mit Art. 5 GG dargelegt wurde, nicht schon aus der Tatsache der bloßen Übersendung einer Schrift an einen einzelnen herleiten. Die Regelung des Verbringungsverbotsgesetzes trägt diesen Grundsätzen nicht Rechnung, denn nach ihr wird bereits in das Grundrecht des Art. 1o eingegriffen, wenn sich der Verdacht ergibt, daß Sendungen mit einem Inhalt eingeführt werden sollen, der gegen § 93 StGB (1953) verstößt. Dies reicht für sich genommen jedoch nicht aus: Eine mit der Verfassung in Übereinstimmung befindliche Regelung dürfte eine Gestellung und Öffnung von Postsendungen nur dann erlauben, wenn konkrete Verdachtsmomente dafür vorliegen, daß eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bereits eingetreten ist oder doch unmittelbar droht. Daß sich derartige Feststellungen nicht aus dem bloßen Vorhandensein von Postsendungen aus der DDR ergeben, leuchtet ohne weiteres ein[3o].

---

28) so richtig Evers, a.a.O.

29) Die Verwendung gleicher Kriterien und damit auch der gleichen Begriffe, rechtfertigt sich aus der besonderen Relation des Art. 1o zu Art. 5 GG.

3o) vergl. Gauf, 11. SAS, Prot. S. 225; kritisch auch Oehler, GR II, S. 619 (zur Postzollordnung); Zipelius, DVBl 1956, S. 354; anders indessen BVerfG NJW 197o, S. 238 ff

III. Art. 1o3 Abs. 2 GG

Gegen die ursprüngliche Fassung des § 9o im Regierungsentwurf von 195o ist eingewandt worden, er sei zu generalklauselartig gestaltet und daher tatbestandlich zu unbestimmt. § 93 und § 88 Abs. 2 StGB (beide in der Fassung von 1953) haben sich eine ähnliche Kritik ebenfalls gefallen lassen müssen[31].

Nun soll nicht verkannt werden, daß eine Vorschrift wie § 93 StGB (1953) nur schwer an die strengen rechtsstaatlichen Erfordernisse hinsichtlich der Bestimmtheit der Tatbestände anzupassen ist. Dies hat seine Ursache nicht so sehr darin, daß hier eine schwierige Rechtsmaterie dogmatisch sauber geregelt werden mußte. Die Schwierigkeiten ergeben sich aus der Funktion, die die Vorschrift als Staatsschutznorm erfüllen sollte. § 93 als Tatbestand innerhalb der Staatsgefährdungsdelikte sollte den Schutz des Staates schon dort sicherstellen, wo es an einem wie auch immer gearteten schädlichen Erfolg noch fehlte[32]. Das bedingt, daß man nicht, wie im allgemeinen Strafrecht, an einen eingetretenen sozialschädlichen Erfolg anknüpfen kann[33], sondern auf die mutmaßliche Weiterentwicklung dessen, was sich der Täter vorgestellt haben mag, angewiesen ist. Ein hypothetischer Vorgriff als "Vorfertigung einer alternativen Wirklichkeit"[34] wird zum Grund der Strafnorm[35]. Damit muß das Gesetz notwendig auf subjektive Unrechtselemente zurückgreifen[36], auf verfassungsfeindliche Absichten und Bestrebungen abstellen, es muß auf die politische Zielrichtung eines an sich verfassungsmäßigen Handelns Bedacht genommen werden. Die Folgen hiervon sind leicht absehbar: es bedarf hier der Prüfung, ob §§ 93 und 88 Abs. 2 StGB (1953) mit Art. 1o3 Abs. 2 GG,

---

31) vergl. Küster JZ 1951, S. 659; Posser, Politische Strafjustiz, S. 41
32) vergl. Kirchheimer, Political Justice, S. 135 f
33) vergl. Kohlrausch-Lange, Vorbem. II zu § 88
34) Kirchheimer, Politik und Verfassung, S. 1o8
35) ders., Political Justice, S. 138 ff; vergl. auch Heinitz, S. 2o f; Sax, GR III 2, S. 931
36) vergl. Mischke, S. 121; Ruhrmann, Staatsgefährdung, S. 121

die gesetzliche Bestimmtheit der Straftatbestände normiert, in Einklang stehen[37]. Dem Erfordernis der genannten Verfassungsvorschrift[38] ist dann Genüge getan, wenn Sinn und Umfang eines Tatbestandes durch Auslegung eindeutig ermittelt werden können[39]. Die Formulierung darf nun nicht zu der Folgerung verleiten, lediglich der Wortlaut des Tatbestandes dürfe als Maßstab zur Überprüfung der Vereinbarkeit der Strafnorm mit Art. 103 Abs. 2 GG dienen. Auch die konkrete Ausgestaltung, die das Gesetz durch eine ständige Rechtsprechung erfahren hat, muß mit berücksichtigt werden. Denn sonst entschiede ausschließlich das Maß der Abstraktion über die Verfassungskonformität einer Vorschrift - Gegenstand der Prüfung muß auch die Rechtswirklichkeit sein, die ein Tatbestand erzeugt hat. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Inhalt der Schrift bei § 93 StGB (1953) maßgeblich für die Verwirklichung des Tatbestandes, wobei es ausreicht, daß die Schrift Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Zielsetzung aufweist, die ihrerseits durch allgemeinkundige Tatsachen ergänzt werden können[40]. Wenn auch der Begriff "Inhalt der Schrift" für sich gesehen noch ein bestimmbares Tatbestandsmerkmal darstellt, so wird es im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG fragwürdig, wenn dieser Inhalt der Ergänzung durch allgemeinkundige Tatsachen zugänglich ist.

Der Bundesgerichtshof und die übrige Rechtsprechung sehen es als allgemeinkundige Tatsache an, daß z.B. die Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR von den "SED-Machthabern" in der Bundesrepublik eingeführt werden soll, weiter, daß Bestrebungen im Gange sind, die Bundesrepublik zu einem von der Sowjetunion abhängigen Satellitenstaat zu machen.

---

37) vergl. grunds. Sax, GR II 2,S. 927ff; Heinemann-Posser, NJW 1959, S. 123, sprechen bei den Staatsgefährdungsdelikten allgemein von mehr oder minder schlagwortartig formulierten, wertausfüllungsbedürftigen Tatbeständen.

38) sie stellt unmittelbar geltendes Recht dar, Hamann, GG, Anm. A 2 zu Art. 103

39) vergl. Maunz-Dürig, Nr. 107 zu Art. 103

40) BGHSt 8, S. 247; 12, S. 174

Es erscheint sehr zweifelhaft, ob dies alles noch Tatsachen sind, es sind bestenfalls Auffassungen, die sich mit der Propaganda der in der Bundesrepublik herrschenden Ideologien decken[41]. Sie könne nicht las Kriterium dazu herangezogen werden, ob der Inhalt einer Schrift sich gegen die Verfassung richtet[42]. Die gleichen Einwände gelten auch hinsichtlich des Begriffs "allgemeinkundig". Nicht eine breite Allgemeinheit fürchtet Bestrebungen, aus der Bundesrepublik einen Satellitenstaat zu machen, sondern dies ist lediglich der Tenor einer Politik, die in der Bundesrepublik betrieben wurde und zum Teil immer noch betrieben wird. Es bleibt somit festzuhalten, daß der Begriff "allgemeinkundige Tatsachen" für den Bereich der politischen Strafjustiz keine hinreichende Gewähr für eine rechtsstaatliche Bestimmbarkeit als Tatbestandselement bietet[43].

Willms hat die hier kritisierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die den § 93 mit einem von Art. 1o3 Abs. 2 GG nicht mehr gedeckten Inhalt versieht, zu verteidigen versucht[44]. Nach seiner Ansicht steht das, was der BGH über die Ergänzung des Inhalts der Schrift gesagt hat, "unter, nicht neben dem Satz, daß die verfassungsfeindliche Zielsetzung in der Schrift verkörpert sein muß, ist für die Abgrenzung des Tatbestandes ohne Bedeutung und gibt lediglich eine Auslegungsregel an, die für die tatsächlichen Feststellungen wichtig ist"[45]. Diese Behauptung vermag nicht zu überzeugen, und die Begründung, die für sie geliefert wird, bestätigt eher die hier vertretene Auffassung. Willms ist bedingt zuzustimmen, wenn er meint, politische Agitationsschriften setzten die Kennt-

---

41) Baumann, JZ 1961, S. 18 f sieht zu Recht die Gefahren für die Justiz darin, daß die Tagespolitik Einfluß auf die rechtliche Wertung nimmt und zwar immer dann, wenn der Richter unter allen Umständen den jeweiligen Verhältnissen gerecht werden will; vergl. auch Meyers, Über Politik und Staatsgerichtsbarkeit, S. 283 ff
42) vergl. auch Posser, Politische Justiz, S. 283 ff
43) kritisch auch Posser, 22. SAS, Prot. S. 415
44) JZ 1958, S. 6o3
45) Willms, a.a.O.

nis von Tatsachen voraus, von denen der Autor annehmen konnte, daß sie einem interessierten Personenkreis bekannt seien und die er daher nicht besonders zu erwähnen brauche. Die hieraus gezogene Folgerung, wenn diese Gesichtspunkte bei der Auslegung einer Schrift herangezogen würden, so sei damit nicht die Frage der rechtlichen Abgrenzung des Tatbestandes berührt, geht fehl. Zu kritisieren ist vor allem, daß Willms von "Tatsachen" ausgeht. Was der Leser innerhalb einer politischen Propagandaschrift als Tatsache erkennt und der Autor als Tatsache voraussetzt, hängt weitgehend von der politischen Auffassung eines jeden ab und kann demnach nicht mehr als Tatsache in dem Sinne verstanden werden, wie sie das Strafrecht begreift und voraussetzt[46]. Immerhin verkennt Willms nicht, daß eine der gebotenen engen Auslegung des § 93 StGB (1953) dienliche "saubere Scheidung" im Einzelfall großen Schwierigkeiten begegnet.

Einwände kann man ferner auch gegen die vom Bundesgerichtshof in die Rechtsprechung zu § 93 eingeführte Interpretation erheben, nach der bei der Auslegung der Schrift auch solche Gedanken zu berücksichtigen sind, die dem einsichtigen Leser erkennbar sind, selbst wenn sie zwischen den Zeilen stehen[47]. Der Begriff des "einsichtigen Lesers" kann den Anforderungen, die Art. 103 Abs. 2 GG an die Bestimmtheit der Straftatbestände stellt, nicht genügen. Deutlich wird dies vor allem dadurch, daß auch das berücksichtigt werden muß, was diesem Leser zwischen den Zeilen erkennbar wird.

Was ein Leser zwischen den Zeilen politischer Propagandaschriften erkennen wird, hängt von seiner politischen Bildung und mehr noch von seiner politischen Auffassung ab. Mehrere Leser, die verschiedenen politischen Ideologien anhängen, werden daher auch stets den Inhalt einer Schrift verschieden beurteilen, ohne daß man damit "in dieser Ab-

---

46) Die Argumentation Willms' krankt im Übrigen auch daran, daß er den Begriff des "einsichtigen Lesers" kritiklos übernommen hat.

47) St. Respr. BGHSt 15, S. 53; 19, S. 249; NJW 1964, S. 2314

straktheit" schon ein Urteil darüber abgeben könnte, welcher der Leser nun einsichtig ist und welcher nicht. Derjenige aber, der in concreto hierüber zu befinden hat, wird denjenigen Leser für einsichtig halten, der das gleiche zwischen den Zeilen herausliest, wie er selber, der also, um im Bereich des politischen Schrifttums zu bleiben, die gleichen politischen Ansichten und vielleicht auch das gleiche Verhältnis zur staatlichen Ordnung hat. Anders ausgedrückt: die Richter, die den Inhalt bzw. Gehalt einer Schrift rechtlich zu beurteilen haben, gehen, wenn sie die Erkenntnisse des einsichtigen Lesers als Hilfskonstruktion benutzen, von ihrer eigenen Einsicht aus, die sie aufgrund ihrer politischen Einstellung gewonnen haben[48]. Sie machen sich selbst - ob bewußt oder unbewußt - zum Maßstab, an dem gemessen wird, ob der Inhalt einer Schrift staatsgefährdend ist oder nicht. Andere Richter haben andere Auffassungen. Sie werden, wenn sie den "einsichtigen Leser" zu definieren haben, wiederum andere Kriterien heranziehen, ihre eigenen nämlich.

Der Begriff des einsichtigen Lesers wird damit zu einer variablen und manipulierbaren Größe, er bietet keine Gewähr dafür, unter seiner Anwendung innerhalb des § 93 die Voraussetzungen der Strafbarkeit so zu fixieren, "daß das Gesetz eine zuverlässige und feste Grundlage für die Rechtsprechung bietet"[49]. Mit Hilfe der vom BGH verwendeten Formeln ist es möglich, einer genauen Subsumtion des Inhalts einer Schrift unter den Straftatbestand auszuweichen. Wenn man davon ausgeht, daß die beabsichtigte Einführung der Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR in die Bundesrepublik eine allgemeinkundige Tatsache ist, kann man es sich mit dem Hinweis darauf, daß es hierbei um eine Gewalt- und Willkürherrschaft handelt, ersparen, genau zu prüfen, welche Verfassungsgrundsätze außer Kraft gesetzt oder untergraben werden sollen[50].

---

48) vergl. den SPD-Entwurf zur Neuregelung des Politischen Strafrechts BT-Drucks. 1o2/V, S. 7
49) Schönke-Schröder, Nr. 62 zu § 2
5o) vergl. das bei Posser, Politische Strafjustiz, S. 23 zitierte Urteil des LG Dortmund

Damit sind zugleich auch die Bedenken aufgezeigt, die sich gegen den in § 88 Abs. 2 Nr. 6 StGB (1953) genannten Verfassungsgrundsatz als ausreichend bestimmbares Tatbestandsmerkmal ergeben.

Der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft ist eine Generalklausel[51], mit deren Hilfe es der Gesetzgeber vermeiden wollte, sich genau festzulegen, sich aber die Möglichkeit offenhalten wollte, immer dann einzugreifen, wenn die Unschädlichmachung einer politischen Meinungsäußerung im Interesse der Politik angebracht erschien. Zu dem Begriff ist von der Rechtsprechung nie mehr gesagt worden, als daß der Nationalsozialismus eine Gewalt- und Willkürherrschaft ausgeübt habe, wie sie jetzt in der DDR vorherrsche, über die wirkliche Bedeutung des Begriffs sind - soweit ersichtlich - nie nähere Ausführungen gemacht worden. Copic hat zu Recht darauf hingewiesen, daß man mit diesem "politischen Schmähwort" grundsätzlich jede Staatsorganisation diffamieren kann. Jeder Staat ist - so Copic - mit einem Herrschaftsmonopol ausgestattet, und jede Minderheit, die ihre Interessen gefährdet sieht, wird Parlament und Regierung Willkür anlasten[52]. Daß dies zutrifft, ergibt sich für die Bundesrepublik beispielsweise aus den damaligen Äußerungen der FDP zu der geplanten Wahlrechtsreform. Der Begriff "Gewalt- und Willkürherrschaft" ist ein jede Differenzierung ausschließendes politisches Schlagwort; als solches garantiert es keine feste und sichere Grundlage der Rechtsfindung mehr und widerspricht damit dem Verfassungsgebot des Art. 103 Abs.2 GG.

IV. Art. 18 GG

Einer Prüfung bedarf § 93 StGB (1953) auch im Hinblick auf Art. 18 GG. Bisher ist diese Verfassungsvorschrift weitgehend obsolet geblieben; bis in die jüngste Vergangenheit

---

51) vergl. Schwarz-Dreher, Anm. 3 zu § 88, wo vorsichtig von einer Art Generalklausel gesprochen wird

52) Copic, S. 199; vergl. auch Heinemann, NJW 1961, S.889

hat sie im Schrifttum nur geringe Beachtung gefunden, der Gesetzgeber hat sich im Bereich des Politischen Strafrechts erst im Zusammenhang mit den Beratungen über das Achte Strafrechtsänderungsgesetz mit ihm auseinandergesetzt[53].

In Art. 18 GG ist ausgesprochen, daß derjenige, der u.a. die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit zum Kampf gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung mißbraucht[54], diese Grundrechte verwirkt. Verwirkung und Ausmaß werden vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Die Vorschrift ist lange Zeit als grundsätzliche und grundgesetzliche Legitimation für strafrechtliche Repressionen gegen den gewaltlos tätigen Verfassungsfeind als Norm des aktiven Staatsschutzes verstanden worden[55]. Daß dieses Verständnis zu einseitig war, ist spätestens mit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6.1o. 1959[56] zu § 4 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Berufsausübung von Verlegern, Verlagsleitern und Redakteuren von 1949 deutlich geworden. In diesem Beschluß hatte das Gericht klargestellt, daß jede Norm, gleichgültig wie sie im Hinblick auf Art. 5 Abs. 2 GG zu bewerten sei, nach Maßgabe des Art. 18 GG auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu prüfen ist[57].

Willms hat - soweit ersichtlich als erster - die Verfassungsvorschrift grundlegend neu interpretiert[58]. Ausgangspunkt seiner Überlegungen war das Wertverhältnis, in

---

53) vergl. z.B. BT-Drucks. 2860/V, S. 7
54) vergl. Leibholz, DVBl 1951, S. 554
55) vergl. den Berichterstatter im Bundestag Dr. Wahl, 158. Sitzung, Prot. S. 6307 f; Mischke, S. 117; v. Winterfeld, NJW 1959, S. 747 f; Ritter v. Lex, DÖV, S. 282, nach dem Art. 18 erst eingreifen soll, wenn sich ein strafjustizielles Vorgehen gegen eine fortgesetzte zersetzende Agitation als unwirksam erweist; kritisch Heinitz, S. 26
56) BVerfGE 1o, S. 121 f
57) vergl. auch Heinemann, NJW 1962, S. 891
58) NJW 1964, S. 225 ff

dem nach der Verfassung das Individuum und das Kollektiv zueinander stehen. Aus dem Bekenntnis des Art. 1 GG zur Würde der menschlichen Person, der starken Ausprägung der Grundrechte, deren Schutz vor allem der Einzelperson zugute komme, und aus den Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung, bei denen die Achtung vor den grundgesetzlich konstituierten Menschenrechten und dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung an der Spitze stehe, zieht Willms den Schluß, daß für das Grundgesetz die Einzelpersönlichkeit über dem Kollektiv stehe[59]. Dem Individuum könne daher keine geringere politische Betätigungsfreiheit eingeräumt werden als dem Kollektiv. Aus der Regelung des Art. 9 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 2 GG für Organisationen hat Willms gefolgert, daß Art. 18 GG eine entsprechende Regelung für die gegen die Verfassung ankämpfende Einzelperson treffe[60]. Ebenso wie nach Art. 21 Abs. 2 GG allein das Bundesverfassungsgericht dazu berufen sei, Maßnahmen gegen eine politische Partei zu ergreifen, so könne nach Art. 18 GG nur das Bundesverfassungsgericht mit einem Verwirkungsausspruch gegen den individuellen Verfassungsfeind vorgehen. Für strafrechtliche Maßnahmen sei insoweit kein Raum[61].

Geht man vom gleichen Standpunkt aus, so bleibt bei der Abwägung der Individualdelikte innerhalb der Staatsgefährdungsbestimmungen zu Art. 18 GG nur der von Willms eingeschlagene Weg, von dem man in legitimer Weise nicht abweichen kann, ohne dem Grundgesetz eine "immanente Logik" abzusprechen[62].

Gegen eine dem Individuum vom Grundgesetz zuerkannte Priorität wird sich nichts einwenden lassen, zumindest kann man konzedieren, daß eine Unlogik darin läge, dem Individuum gerade im Bereich seiner politischen Aktivitäten und Entfaltungsmöglichkeiten, die ihm durch zahlreiche Grundrechtsgewährleistungen abgesichert sind, eine schlech-

---

59) NJW 1965, S. 1459 f
60) NJW 1964, S. 227
61) NJW 1965, S. 1460
62) Maihofer, 73. SAS, Prot. S. 1398; ders. ververl. Staatsschutz, S. 191 ff

tere Position einzuräumen als dem Kollektiv. Konkret ausgedrückt: Kann man es für vertretbar halten, "daß jemand für einen Schrifttext letzten Endes deshalb mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft werden soll, weil er dies nicht im Namen einer Partei, sondern als ein auf sich allein gestellter einzelner vervielfältigt oder verbreitet hat?"[63].

Die Frage muß füglich verneint werden und es gilt nunmehr Bilanz aus den bisherigen Feststellungen zu ziehen: Art. 18 GG gibt dem einzelnen, wie Art. 21 Abs. 2 GG den politischen Parteien, einen aktiven Rechtsstatus, wonach der einzelne seine Grundrechte zum Kampf gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung mißbrauchen darf. Er kann eine der Verfassung zuwiderlaufende politische Aktivität entfalten und verfassungsfeindlich Ideologien vertreten, ohne daß er strafrechtlich belangt werden kann. Nur das Bundesverfassungsgericht kann den individuellen Verfassungsfeind mit einer Verwirkungsentscheidung treffen, eine strafrechtliche Verfolgung vor diesem Verdikt verbietet Art. 18 GG.[63 a)]

Klarzustellen bleibt, daß hiervon die Strafbarkeit des einzelnen wegen anderer - auch über eine Staatsgefährdung hinausgehender - Rechtsgutverletzungen unberührt bleibt, er kann daher beispielsweise wegen Beleidigung oder auch wegen Hochverrats strafrechtlich verfolgt werden, ohne daß er sich auf Art. 18 GG berufen kann[64].

Zu dem aufgezeigten Ergebnis kann man für § 93 StGB (1953) indes auch aufgrund anderer Überlegungen kommen, die nicht das logische System der Garantiefunktionen der Art. 9 Abs. 2, 18, 21 Abs. 2 GG für den einzelnen, Organisationen und politische Parteien miteinbeziehen.

Ebenso wie die Staatsgefährdungsdelikte bezweckt auch Art. 18 GG einen präventiven Verfassungsschutz[65].

---

63) Willms, NJW 1965, S. 1460, Fußn. 19
64) vergl. Maihofer, 73. StAS, Prot. S. 1397
65) vergl. v.Mangoldt-Klein, Anm. II 4 zu Art. 18
63 a) Maihofer, vorverl. Staatsschutz, S. 192, bezeichnet Art. 18 GG treffend als "Aktivbürgerprivileg"

Die Verfassungsvorschrift bezieht sich auch auf das gleiche primäre Schutzobjekt - die freiheitlich demokratische Grundordnung - wie die einzelnen Spezialtatbestände innerhalb der Staatsgefährdungsdelikte[66]. Die Feststellung gilt damit auch für die Vorschrift des § 93 StGB (1953), der Tathandlungen enthält, die vor allem unter das Grundrecht der Meinungsfreiheit fallen[67]. Wie die Strafnorm, so sieht auch Art. 18 GG Maßregeln gegen den Feind der Verfassung vor. Tatbestand und Deliktsfolgen überschneiden sich also mit dem Verwirkungsinstitut.

Reißmüller hat die möglichen Folgen hieraus unmittelbar nach dem vorerwähnten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts untersucht[68]. Er ging dabei von der zutreffenden Annahme aus, daß eine inhaltliche Übereinstimmung der Strafvoraussetzungen der Staatsschutzbestimmungen mit dem Verwirkungsinstitut ungeachtet der einerseits gegebenen Aufgliederung in Einzeltatbestände und andererseits der summarischen Ausgestaltung des Art. 18 GG vorliege[69]. Die weitere Folgerung Reißmüllers geht dahin, daß der einfache Gesetzgeber die Realität des Art. 18 GG nicht dadurch umgehen dürfe, indem er spezielle Regelungen schaffe, die in ihren Rechtsfolgen spezieller und differenzierter seien als die Maßregeln, wie sie das Verwirkungsinstitut vorsehe. "Hat der Strafrichter einen Angeklagten wegen einer Straftat, die zugleich Mißbrauch z.B. der Pressefreiheit... ist, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so ist dem Delinquenten für die Dauer der Strafe der Gebrauch u.a. der Pressefreiheit versagt... Ein solches Strafurteil stellt sich somit nach seiner Wirkung als Aberkennung des Grundrechts, als Sanktion für das Erfüllen eines Tatbestandes dar, in welchem der Tatbestand des Art. 18 GG enthalten ist"[70].

---

66) v.Mangoldt-Klein, Anm. II 5 zu Art. 18; Mischke, S. 66; Reißmüller, JZ 1960, S. 532
67) Copic, S. 127
68) JZ 1960, S. 529 ff
69) a.a.O., S. 532; vergl. auch Dürig, JZ 1952, S. 516
70) a.a.O., S. 532

Die Konsequenzen hieraus drängen sich jetzt förmlich auf: Aus der Vorrangigkeit der Verfassungsnormen vor den einfachen Gesetzen folgt, daß der Inhalt des einfachen Gesetzes an der Verfassung zu messen ist, daß also das Verfassungsrecht dem einfachen Gesetz vorgeht. Für die hier anstehende Beurteilung des § 93 StGB (1953) kann man es konkret formulieren: Aufgrund der inhaltlichen Überschneidung kollidiert die Strafvorschrift mit der Verfassungsnorm.

Trotz seiner richtigen Ausgangspunkte kommt Reißmüller nicht zu einem solchen Ergebnis und zwar mit der Begründung, die Nichtigkeit eines wesentlichen Teils der Staatsschutzbestimmungen könne von der Verfassung nicht gewollt sein[71]. Eine solche Begründung ist verfehlt, weil hier das Grundgesetz an der Verfassung nachgeordneten Normen gemessen wird und nicht umgekehrt. Außerdem läßt diese Argumentation offensichtlich die zeitliche Priorität des Grundgesetzes unberücksichtigt[72].

Zur weiteren Rechtfertigung seiner Ansicht, daß Art. 18 GG von den politischen Straftatbeständen nicht tangiert werde, bezieht sich Reißmüller auf die Unterscheidung der Deliktsfolgen in Strafsanktionen und Maßregeln der Sicherung und Besserung. Während das Strafrecht vom Sühnemotiv ausgehe, sei die Regelung des Art. 18 GG vom Sicherungsmotiv bestimmt[73]. Inwiefern diese im übrigen höchst anfechtbare Unterscheidung[74] eine Kollision zwischen Verfassungsrecht und Strafrecht ausschließen soll, leuchtet nicht ein. Zum ersten kennt auch das Strafrecht Sicherungsmaßregeln. Nach Reißmüller dürften diese dann nicht von einem Straf-

---

71) a.a.O. S. 532; wie Reißmüller auch Hönsch, S. 221 ff; vergl. auch Maunz-Dürig, Nr. 69 zu Art. 18; anders Schmitt Glaeser, S. 29o ff

72) Reißmüllers Beweisführung ist im Grunde nur Palmström-Logik; das von ihm angedeutete Egebnis erschien offenbar zu ungeheuerlich, als daß es hätte richtig sein können.

73) a.a.O., S. 532; Maunz-Dürig, Nr. 94 zu Art. 18; vergl. auch Dürig, JZ 1952, S. 516

74) Copic ist hierauf im einzelnen kritisch eingegangen und hat die Unhaltbarkeit der "rechtsideologischen Unterteilung der Deliktsfolgen in Sühne und Sicherungssanktionen" dargetan.

gericht ausgesprochen werden. Allein die Tatsache also, daß Verfassungs- wie Strafrecht Maßnahmen der Sicherung vorsehen, zeigt, daß sie nicht harmonieren. Andererseits wird auch hier wieder vom Ergebnis her argumentiert, denn Reißmüller setzt die Verträglichkeit des einfachen Gesetzes mit der Verfassungsbestimmung aufgrund der Verschiedenartigkeit der Motive für die vorgesehenen Maßnahmen voraus und folgert von daher, daß es deshalb eine Unverträglichkeit mit Art. 18 GG nicht gebe. Zu der entscheidenden Frage, ob Art. 18 GG nicht jede strafrechtliche Verfolgung und Sanktion ausschließt, kommt Reißmüller nicht mehr.

Wieder in einem anderen Sinn hat Wilke die Verfassungsvorschrift interpretiert[75]. Nach seiner Ansicht ist der Verwirkungsausspruch des Bundesverfassungsgerichts "eine ungeschriebene Prozeßvoraussetzung, deren Eintritt die Strafjustiz abwarten muß"[76], wobei für ein nachfolgendes Strafverfahren ohne Bedeutung ist, welche Grundrechte im einzelnen von der Verwirkung betroffen sind. Nach dem verfassungsgerichtlichen Verdikt könnten die Strafgerichte alle Sanktionen verhängen, die das Strafgesetz zuläßt, gleichgültig, ob die Tat vor oder nach dem Verwirkungsausspruch begangen ist. Damit wird nichts anderes postuliert, als die grundsätzliche Zulässigkeit von Sondertatbeständen, deren Anwendung den Strafgerichten allerdings erst im Anschluß an ein Verfahren nach Art. 18 GG möglich sein soll. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung sowie aus § 39 Abs. 1 Satz 3 BVerfGG geht unzweideutig hervor, daß durch den Ausspruch des Bundesverfassungsgerichts nur diejenigen Grundrechte verwirkt oder beschränkt werden können, die in der Normierung des Verwirkungsinstituts genannt sind. Sie müssen mit denjenigen identisch sein, die zum Kampf gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung mißbraucht worden sind[77].

---

75) Verwirkung der Pressefreiheit, S. 118 ff
76) a.a.O., S. 125
77) so h.L.: v.Mangoldt-Klein, Anm. II 1 b zu Art. 18; Geiger, BVerfGG, Anm. 2 zu § 39; Hönsch, S. 60 f

Es ist evident, daß durch die Verhängung einer Freiheitsstrafe das Grundrecht der körperlichen Bewegungsfreiheit (Art. 2 Abs. 2 GG) eingeschränkt wird. Dieses Grundrecht ist aber in Art. 18 GG nicht genannt. Über die materiellen Schranken dieser Verfassungsbestimmung sich hinwegzusetzen, ist weder dem Gesetzgeber noch einem Strafgericht erlaubt. Würde man die nicht ausgesprochene Verwirkung als ein Prozeßhindernis sehen, so könnten im Strafverfahren nur noch solche Sanktionen verhängt werden, die über die Reichweite der Grundrechtsverwirkung nicht hinausgehen. Gerade diese Konsequenzen will Wilke aber nicht, nach seiner Ansicht schafft die ausgesprochene Verwirkung der Grundrechte die Möglichkeit dafür, alle nach dem Strafgesetzbuch zulässigen Deliktsfolgen gegen den politischen Täter zu verhängen, ein Ergebnis, das nicht im Einklang mit dem materiellen Gehalt des Art. 18 GG steht[78].

Die Verfassungsbestimmung will selbst den politischen Gegner der Verfassung mit der Maßregel der Grundrechtsverwirkung treffen, indem sie ihm die Teilhabe an der politischen und ideologischen Auseinandersetzung entzieht[79]. Hieraus folgt auch, daß lediglich die politisch fungible Dimension des Grundrechts der freien Meinungsäußerung, nicht aber die gesamte Substanz des Grundrechts getroffen wird[80]. Art. 18 GG konstituiert für das Bundesverfassungsgericht ein Monopol zur Entscheidung darüber, ob und welche Maßnahmen gegen denjenigen, der einen politisch-ideologischen Kampf gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung führt, ergriffen werden sollen[81]. Darüber hinaus verbietet er in seiner ihm innewohnenden Tendenz, "die Ausübung der Staatsraison zu bändigen"[82], jede

---

78) vergl. hierzu Copic, S. 125 f
79) ähnlich Leibholz, DVBl 1951, S. 556
80) vergl. Ridder, GR II S. 290, Fußn.160; Hönsch. S. 103; Schmitt Glaeser, S. 181 f
81) Dieses Kompetenzmonopol wird auch von Reißmüller nicht bestritten, JZ 1960, S. 529 ff; ebenso Hönsch. S. 101; Maihofer, vorverl. Staatsschutz, S. 193. Es gebietet sich auch aus strafrechtspolitischen Gründen umsomehr, als sich die Strafgerichte zur Interpretation der Verfassung als unfähig erwiesen haben. S. oben unter D
82) Copic, S. 126

Strafsanktion, gleichgültig, ob man sie als Sühne oder Sicherungsmaßregel begreift, wobei aber noch einmal betont werden soll, daß dies nur insoweit gilt, als der Inhalt der Strafnorm sich mit dem des Art. 18 GG überschneidet.

§ 93 StGB (1953) normiert innerhalb der Staatsgefährdungsdelikte einen als Individualstraftat ausgestalteten Sondertatbestand. In diesen Kategorien steht er in Widerspruch zu Art. 18 GG, der strafrechtliche Sanktionen verbietet[83].

Daß das Verwirkungsinstitut nur für den Individualtäter gilt, kann nach der verfassungsrechtlichen Systematik der Art. 9 Abs. 2, 18, 21 Abs. 2 GG kaum noch zweifelhaft sein. Copic hat indessen gegen die Beschränkung der Sperrfunktion des Art. 18 GG auf den Einzeltäter Einwände erhoben[84] mit der Begründung, als präventiv wirkende Sanktion sei das Institut zur Wirkungslosigkeit verdammt, wenn man es lediglich "auf den modernen Don Quijote, den politischen Einzelgänger"[85], beschränke.

Dieser abfälligen Wertung des Einzeltäters liegt eine Fehleinschätzung des unorganisierten Verfassungsfeindes zugrunde: es braucht nur auf den denkbaren Fall hingewiesen zu werden, daß keiner Organisation angehörende Zeitungsverleger oder Inhaber privater Fernsehsender ihre Organe zu einem massiven Kampf gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung benutzen, indem sie die in

---

83) vergl. Willms, NJW 1964, S. 225 ff; NJW 1965, S. 1459 f; Copic, der § 93 aufgrund seiner Deliktsfolgenregelung als nichtig ansieht, S. 109 ff, S. 137; die diesbezügliche Argumentation in JZ 1963, S. 494 ff ist von Willms, NJW 1964, S. 228, anscheinend mißverstanden worden, wenn er meint, es könne nicht darum gehen, welche Sanktionen mit Art. 18 GG zu vereinbaren seien, entscheidend sei, ob Art. 18 GG es zulasse, daß ein bestimmtes Verhalten überhaupt unter Strafe gestellt werde. Im Kern meinen beide dasselbe, lediglich die Ausgangspunkte sind verschieden.

84) Copic, S. 119 ff; wie hier Hönsch, S. 73, 105, der jedoch Art. 18 GG nicht in Beziehung zum inhaltsgleichen Staatsschutzrecht sieht, und Maihofer, vergl. Staatsschutz, S. 193

85) a.a.O. S. 121

Art. 18 GG genannten Grundrechte mißbrauchen[86].

Copic meint, die hier den in Rede stehenden Verfassungsvorschriften zugrunde gelegte Systematik sei nicht zwingend. Aus Art. 9 und 21 GG ließe sich nicht entnehmen, daß sie mehr gestatteten, "als jene reflexartigen Beschränkungen der Grundrechte der Verbandsbürger, die im Gefolge der Auflösung von Organisationen und der Konfiskation ihres Vermögens zwangsläufig auftreten..."[87]. Eine Definition des Begriffes "reflexartige Beschränkung der Grundrechte" bleibt Copic ebenso schuldig wie einen Beweis für die weitere Behauptung, man könne zwar aus einer Korporationsgarantie auf die Verbürgung der Freiheit und Rechtmäßigkeit individueller, organisationsbezogener Betätigung schließen, bei der Auslegung freiheitsbelastender, gegen die Organisation gerichteter Maßnahmen könne man nicht in umgekehrter Weise verfahren[87].

Hiergegen läßt sich einwenden, daß die Verbürgung der Korporationsfreiheit die Garantie eines Freiheitsraumes mit umfaßt, innerhalb dessen eine Reihe von Grundrechten angesiedelt ist. Wird nun diese Verbürgung der Korporationsfreiheit durch ein Verbotsverdikt förmlich in ihr Gegenteil verkehrt, so gilt dies implizit auch für die Grundrechtsfreiheiten, die mit der Verbandsgarantie verknüpft sind.

Copic ist weiter der Ansicht, die Zulässigkeit der Verhängung von Sicherungsmaßnahmen gegen verfassungsstörende Organisationen gestatte so lange keinen Schluß auf die Zulässigkeit präventiv wirkender Santionen gegen einzelne Verbandsbürger, als nach der Systematik des Grundgesetzes kein zwingendes Bedürfnis bestehe[87].

Was hier als Beweismittel angeboten wird, die Systematik des Grundgesetzes, ist aber eigentlich das Beweisthema Copics, der darzutun hat, daß sein Verständnis von der grundgesetzlichen Systematik das richtige ist.

---

86) vergl. auch Schmitt Glaeser, S. 242, Fußn. 21, der Copics Auffassung, Einzelgänger seien nie gefährliche Verfassungsstörer, als zu weitgehend ansieht."Man denke hier nur an den'Zeitungskönig! Mag er auch mit seinen Mitteln allein den Umsturz nicht vollziehen können, so kann er ihn doch bestens vorbereiten, indem er zunächst einmal die Demokratie sturmreif macht".

87) Copic, S. 12o

Daß es das letztlich doch nicht ist, ergibt sich, wenn man Copics Ausführungen zum sog. Parteienprivileg mit berücksichtigt.

Copic lehnt jede Privilegierung der Parteien gegenüber anderen politischen Verbänden ab und geht unter anderem davon aus, daß das Bundesverfassungsgericht ein Auslegungsmonopol für den Begriff der freiheitlich demokratischen Grundordnung habe[88]. Da nach den Art. 4 Abs. 2 und 21 Abs. 2 GG ein Verbotsgrund der Kampf gegen die freiheitliche Grundordnung sei müsse für Parteien und Nicht- Parteien gleichermaßen das Bundesverfassungsgericht zuständig sein[89]. Nach Copic darf also ein Vereinsverbot nach Art. 9 Abs. 2 GG erst erfolgen, "wenn mit Erfolg Verwirkungsverfahren gegen leitende Funktionäre und einflußreiche Hintermänner durchgeführt worden sind"[89].

Copic geht es demnach im Grunde nur darum, mit einer Ausweitung des Anwendungsbereichs des Art. 18 GG bei der Ausschaltung von Verbänden und Vereinen im Sinne von Art. 9 GG die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts zu konstruieren. So bedauerlich die Inkompetenz dieses Gerichts im Zusammenhang mit Art. 9 GG auch ist, der Weg, sie über Art. 18 GG dennoch zu erreichen, erweist sich als nicht gangbar.

Denn einerseits hält Copic Art. 18 GG für ein wirksames Mittel zur Durchsetzung von Organisationsverboten [90], andererseits stellt er Art. 18 GG vor Art. 9 Abs. 2 GG, indem er die Rechtmäßigkeit eines von der Exekutive verhängten Verbots einer Organisation von einem Verwirkungs-

---

88) Copic, S. 75
89) Copic, S. 62 f
90) Copic, S. 120 "Das Grundgesetz hat für den Fall, daß repressive und präventive Maßnahmen gegen verfassungsfeindliche Organisationen als solche und repressive Maßnahmen gegen verbotswidrige, organisationskonnexe politische Betätigungen einzelner Staatsbürger ausnahmsweise nicht ausreichen, über Art. 18 GG die Möglichkeit geschaffen, individualbezogene, präventive Sanktionen zur Erzwingung von Organisationsverboten zu verhängen. Die Entziehung von Grundrechten und die durch sie ermöglichte Verfügung spezieller Präventivmaßregeln sind die Waffen, die nach dem Willen der Verfassung gegen Verfassungsstörer einzusetzen sind, die Organisationsverbote mißachten".

verfahren gegen leitende Funktionäre abhängig macht[91]. Copics Argumente vermögen, da sie in sich unstimmig sind, nicht zu überzeugen.

Auch auf die verfassungsrechtliche Untersuchung Schmitt Glaesers zu Art. 18 GG muß hier noch eingegangen werden, soweit sie mit der hier vertretenen Auffassung in Widerspruch steht.

Schmitt Glaeser sieht in Art. 18 GG eine Antwort auf den Kampf moderner Revolutionäre gegen die verfassungsmäßige Ordnung, der gewaltlos geführt werde und von verdeckter Schleichwerbung für totalitäres Gedankengut geprägt sei[92]. Eben diese beiden Komponenten seien auch normative Elemente von Art. 18 GG, dessen Tathandlung ausschließlich diese Art des Angriffs auf die freiheitlich demokratische Grundordnung umschreibe[93]. Allein diese normative Beschränkung des Verwirkungsinstituts auf totalitäre Schleichwerbung mache das Verhältnis, in dem Art. 18, 9 Abs. 2 und 21 Abs. 2 GG zueinander ständen, erst verständlich und sinnvoll[94].

Die Abgrenzung zwischen den drei genannten Verfassungsvorschriften wird also nicht unter dem Gesichtspunkt der nichtorganisierten bzw. organisierten Verfassungsfeindschaft gesehen, sondern vielmehr darin, daß Art. 18 GG lediglich die versteckte Propaganda, die Art. 9 Abs. 2 und 21 Abs. 2 dagegen jede Art von rechtsstaatsgefährdender totalitärer

---

91) Copic, S. 105; vergl. auch S. 74 "Das Auslegungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts für den Rechtsbegriff freiheitlich demokratische Grundordnung verbietet es somit, Neben- und sonstige Satellitenorganisationen politischer Parteien eher auszulöschen, als das Bundesverfassungsgericht die politischen Zielsetzungen der Partei für verfassungswidrig befunden hat. Bei parteifreier Vereinsaktivität sind die obersten Landespolizeibehörden an einem Einschreiten gehindert, bevor das Bundesverfassungsgericht in einem oder mehreren Verwirkungsverfahren gegen leitende Verbansfunktionäre einen Verstoß gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bejaht und Grundrechtsverwirkungen verfügt hat".

92) Schmitt Glaeser, S. 138 ff

93) Schmitt Glaeser, S. 143 f, 145 ff

94) Schmitt Glaeser, S. 151 f

Propaganda erfasse [95].

Das Verwirkungsinstitut kann nach Ansicht Schmitt Glaesers nur auf Einzelpersonen angewandt werden, gleichgültig, ob sie Einzelgänger sind oder Organisationen angehören. Mittelbar diene dadurch Art. 18 GG auch der Bekämpfung von Organisationen und diese Funktion mache wahrscheinlich auch sein eigentliches politisches Gewicht aus[96].

Schon der Ausgangspunkt Schmitt Glaesers, wonach Art. 18 eine normative Beschränkung auf totalitäre Schleichwerbung enthalte, erscheint verfehlt.

Eine unbefangene historische Interpretation der Verfassungsnorm ergibt lediglich, daß sie jede Art gewaltlosen politischen Tätigwerdens erfaßt. Art. 18 GG wird in ungerechtfertigter Weise eingeschränkt, wenn man ihm entnehmen will, daß sich diese politischen Aktivitäten als "versteckte Schleichwerbung", "scheindemokratisches Gebaren" oder "versteckte Unterwanderung" gerieren müßten[97].

Schmitt Glaeser hat seine Argumentation auf die Verwendung des Begriffes "Mißbrauch" im Gesetzestext gestützt. Seine Beweisführung wäre indessen nur dann zwingend, wenn die für diesen Begriff gelieferte Interpretation die einzig zutreffende und richtige ist. Schmitt Glaeser meint, mit dem Terminus "Mißbrauch" sein ein "verdeckt-funktionswidriger, scheinbar funktionsgerechter Rechtsgebrauch" angesprochen[98]. Den gleichen Anspruch auf Richtigkeit kann aber eine Definition erheben, die"Mißbrauch" als den Gebrauch von Rechten zu einem mißbilligten Zweck begreift.

Ergibt sich somit, daß die Prämisse der normativen Beschränkung des Art. 18 GG unrichtig ist, so ist sie auch als Kriterium für die Beantwortung der Frage, in welchem Verhältnis die Art. 18, 9 Abs. 2 und 21 Abs. 2 GG zueinander stehen, ohne jeden Wert.

---

95) Schmitt Glaeser, S. 152 und 146
96) Schmitt Glaeser, S. 147 f, 242 ff
97) Schmitt Glaeser, S. 145, 151, 158
98) Schmitt Glaeser, S. 148

Anlaß zu nachdrücklichem Widerspruch in rechtspolitischer und rechtlicher Hinsicht gibt weiter die These Schmitt Glaesers, Art. 18 GG sei auch auf organisierte Einzeltäter, insbesondere auf die geistigen Initiatoren politischer Organisationen anwendbar, im Grunde stelle das Verwirkungsinstitut des Art. 18 GG ein geeigneteres Instrument zur Ausschaltung verfassungsfeindlicher Organisationen dar als Art. 9 Abs. 2 und 21 Abs. 2 GG[99].

Diese Annahme beruht auf einer Fehleinschätzung tatsächlicher Gegebenheiten. Parteiideologen werden nur dann zu einer Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung, wenn es ihnen gelingt, ihre Partei für ihre verfassungswidrigen Ziele einzuspannen. Steht die Partei auf dem Boden der Verfassung, wird sie im Interesse ihrer Bestandserhaltung danach trachten, die verfassungsfeindlichen Kräfte in ihren Reihen an der Verwirklichung ihrer politischen Ziele zu hindern. Macht sich jedoch eine Partei das verfassungsfeindliche Gedankengut eines einzelnen zu eigen, so wird sie selbst als Organisation zur Gefahr für die Verfassung und kann entweder durch Art. 9 Abs 2 oder 21 Abs. 2 GG ausgeschaltet werden.

Abgesehen von diesen rechtspolitischen Einwänden hält die Auffassung Schmitt Glaesers auch einer Kritik unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht stand. Denn diente Art. 18 GG mittelbar auch zur Eliminierung undemokratischer Vereinigungen, so bedeutete dies eine Verletzung von Art. 9 Abs. 2 und 21 Abs. 2 GG.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, daß Strafverfahren gegen leitende Parteifunktionäre unzulässig seien, wenn "die eingeleiteten Verfahren dazu dienen sollten, die Partei unter Umgehung des in Art. 21 Abs, 2 GG hierfür vorgesehenen Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht aus dem politischen Leben auszuschalten"[100].

Es ist nun nicht einzusehen, weshalb bei Verwirkungsverfah -

---

100) BVerfGE 9, S. 166

ren, die den gleichen Effekt erzielen sollen, etwas anderes gelten sollte.

Hinzu kommt ein weiteres: Während ein Verbotsverfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG sich am politischen Verhalten der Anhänger orientiert, könnte nach Art. 18 bereits die politischen Aktionen eines einzeln zur Auflösung der Partei führen.

Aus einer anderen Perspektive gesehen ergibt sich dann folgendes Bild: Bereits die Gefährdung der Partei durch die verfassungsfeindlichen Ziele eines einzelnen, nicht erst die Gefährdung der Verfassung durch die Partei würde ein Verfassungsschutzverfahren in Gang setzen. Dies verstieße aber eklatant gegen Art. 21 bzw. 9 GG.

In konsequenter Verfolgung seiner Interpretation des Art. 18 GG müßte Schmitt Glaeser einen auch gegenüber dem geltenden Recht erweiterten strafrechtlichen Propagandatatbestand vorschlagen. § 86 Abs. 4 StGB knüpft nur an die Verbotstatbestände der Art. 9 Abs. 2 und 21 Abs. 2 GG an, nicht aber an das Verwirkungsinstitut des Art. 18 GG. Die Folge wäre eine abermalige Ausweitung des strafrechtlichen Propagandaverbots.

So anfechtbar die Interpretation bleibt, die Art. 18 GG durch Schmitt Glaeser erfahren hat, in ihrem Kern verdient sie Zustimmung, nämlich in der Erkenntnis, daß Art. 18 mit der Verfassungsbestimmung tatbestandlich kongruente Strafsanktionen verbietet.

3 Rechtsvergleichung

I. Freiheitliche Demokratien

Die Darstellung des ausländischen Rechts zum Zweck der Rechtsvergleichung kann sich nur auf einige Länder beschränken. Da Formierung und Begrenzung des politischen Strafrechts immer von der jeweiligen Staatsauffassung abhängen, sind mit der Schweiz, England, Schweden und den Vereinigten Staaten Länder ausgewählt worden, deren grundlegende, die Staatsauffassung prägende Merkmale mit den unseren identisch sind.

Gewissermaßen als Gegendarstellung wird das Staatsschutzrecht - im Rahmen der thematischen Begrenzung dieser Arbeit - einiger Ostblockländer behandelt.

1. Schweiz

Der Behandlung der schweizerischen Staatsschutzbestimmungen, insbesondere der Staatsgefährdungstatbestände, kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, als man sich der Schaffung des deutschen Rechts oft auf die schweizerische Regelung berufen hat[1].

Schon vor dem 2. Weltkrieg war in der Schweiz ein besonderes Staatsschutzrecht geschaffen worden, das nach dem Krieg in das im Jahre 1942 in Kraft getretene Strafgesetzbuch übernommen werden sollte[2]. Grundlage hierfür war die "Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über eine Teilrevision des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 2o.6.1949". Man war in der Schweiz zu der Überzeugung gelangt, daß die klassischen Tatbestände, die einen gewaltsamen Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Staates unter Strafe stellten, nicht mehr ausreichten. Der Gefahren für die Meinungsfreiheit, die sich aus der Pönalisierung nicht nur gewaltsamer Bestrebungen

---

1) BT-Drucks. Nr. 1307/I; 83 BTS 1950, Prot. S. 3108
2) Schönke, NJW 1950, S. 281

gegen die Verfassungsordnung ergaben, war man sich durchaus bewußt. Die Botschaft wollte in ihrer Grundhaltung liberal sein, sie wollte trennen "zwischen dem Recht der Gedanken- und Gewissensfreiheit und einer Propaganda, die dahin zielt, totalitäre Staatseinrichtungen einzuführen oder ausländischen, gegen die Schweiz gerichteten Bestrebungen zu dienen"[3].

Eine Generalklausel innerhalb der Staatsgefährdungstatbestände stellt der in der Botschaft enthaltene und im Jahre 1950 in das schweizerische StGB übernommene Art. 275 dar, der folgenden Wortlaut hat: "Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmäßige Ordnung der Eidgenossenschaft oder der Kantone rechtswidrig zu stören oder zu ändern, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft"[4]. Man wollte mit dieser Bestimmung die gefährlichsten Fälle des sog. Kalten Umsturzes treffen. Worin man diese Fälle sah, sprach die Botschaft selbst aus: "Es ist namentlich zu denken an Ausbildung und Betätigung revolutionärer Aktionskomitees, Ausarbeiten von Plänen für einen Umsturz, Erteilen von Weisungen, Bereitstellen von Geld, Waffen oder anderer Hilfsmittel, Unterdrucksetzen der Staatsbehörden durch ungesetzliche Mittel, wie Sabotage, wilde Streiks"[5]. Das Schutzobjekt der Vorschrift, die verfassungsmäßige Ordnung, wurde mit den Begriffen "politische Staatseinrichtungen, die freiheitlich demokratische Grundordnung des Staates und das ordnungsmäßige Funktionieren dieser Einrichtungen" umschrieben[6]. Auf eine Aufzählung der einzelnen Angriffshandlungen hatte man verzichtet, da man die möglichen Wege zur Aushöhlung der verfassungsmäßigen Ordnung nicht erschöpfend nennen zu können glaubte[5]. Dem Art. 275 folgt als zweiter Abschnitt der Art. 275bis, der in seiner ursprünglichen Fassung folgendermaßen lautete: " Wer eine

---

3) Real, S. 70
4) Willms, Staatsschutz, S. 36 Anm.1 hat den Art. 275 ein abschreckendes Beispiel für einen unscharf abgegrenzten Tatbestand genannt.
5) Botschaft, S. 15
6) Botschaft, S. 14

Propaganda betreibt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmäßige Ordnung der Eidgenossenschaft oder der Kantone rechtswidrig zu stören oder zu ändern, wer einer solchen Propaganda, insbesondere des Auslandes, Vorschub leistet, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft". Diese Bestimmung war Gegenstand heftigster Kritik und stellte zeitweilig den ganzen Entwurf in Frage[7].

Art. 275bis wurde schließlich dahingehend geändert, daß nur eine solche Propaganda der Strafbestimmung unterfallen sollte, die " auf den gewaltsamen Umsturz" gerichtet sei. Außerdem wurde eine Einschränkung des Tatbestandes dadurch erreicht, daß nur noch eine Propaganda des Auslandes bestraft werden sollte.

Die schweizerische Regelung ist also bedeutend enger gefaßt als die deutsche nach dem 3. StÄG. Hinzu kommt, daß nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung in der Schweiz und der herrschenden Lehre innerhalb der Staatsgefährdungsdelikte eine konkrete Gefahr vorliegen muß.

Comtesse hat für das Vorliegen einer staatsgefährdenden Handlung zwei Voraussetzungen aufgestellt. Zum einen muß der Täter einen Zustand geschaffen haben, durch den die ganze oder teilweise Beseitigung der Verfassung droht. Es müssen also in der äußeren Umwelt Veränderungen eingetreten sein, die eine Diskrepanz zuungunsten der verfassungsmäßigen Ordnung darstellen. Zum anderen muß der vom Täter geschaffene Zustand die "nahe Möglichkeit" in sich tragen, daß die verfassungsmäßige Ordnung ganz oder teilweise in Frage gestellt ist[8].

Im gleichen Sinne versteht auch die Rechtsprechung die Staatsgefährdungsdelikte. "Wie immer, wenn die Gefährdung Tatbestandsmerkmal einer strafbaren Handlung ist, ist nicht bloß eine abstrakte, sondern eine konkrete Gefährdung gemeint. Eine solche liegt nur vor, wenn der geschaffene Zustand die Verletzung wahrscheinlich, nicht jedes mal schon dann, wenn er sie objektiv möglich macht"[9].

---

7) vergl. Protokoll der Sitzung der schweizerischen Bundesversammlung vom 22. Juni 1950
8) Comtesse, S. 33
9) BGE 73 IV, S. 101

Einer solchen Judikatur kann man notfalls auch Generalklauseln anvertrauen, insofern mildern sich die Bedenken gegen die Fassung des Art. 275 erheblich. Es erscheint daher auch verfehlt, wenn man sich in der Bundesrepublik zur Rechtfertigung unklarer Tatbestände auf das Schweizerische Recht berufen hat. Der hier einschlägige Tatbestand des Art. 275bis erfaßt bedeutend weniger als der deutsche § 93 und nicht zuletzt ist er als konkretes Gefährdungsdelikt konzipiert.

Durch die sehr restriktive Auslegung des Tatbestandes und dadurch, daß über die Verfolgung politischer Delikte der Bundesrat entscheidet, also praktisch das Opportunitätsprinzip gilt, ist die Zahl der Verurteilungen wegen Staatsgefährdung sehr niedrig geblieben. [10]

c. England

Eine zusammenfassende Regelung des Staatsschutzrechts gibt es in England nur für den Bereich der Delikte gegen die Geheimnissphäre, weitere Normen zum Schutz des Staates finden sich in den "statutes", die vielfach nur eine Kodifizierung des im Lauf der Zeit geschaffenen Common Law darstellen [11].

Der zentrale Begriff, der in den Staatsschutzbereich hineingreift, wie man § 93 StGB (1953) umgrenzt, ist der der "sedition". Die wichtigsten Tathandlungen, die von diesem Begriff umfaßt werden, der etwa mit Aufruhr übersetzt werden kann, ist das Sprechen aufrührerischer Worte und die Veröffentlichung aufrührerischer Schriftstücke. Eine Einengung der Strafbarkeit ergibt sich aus dem Erfordernis der aufrührerischen Absicht, mit der der Täter handeln muß. Zur Verdeutlichung dieses Begriffes sei hier eine negative Form der Definition wiedergegeben. :Keine aufrührerische Absicht ist es, Irrtümer oder falsche Maßnahmen ihrer Majestät oder der Regierung oder der durch

---

10) bis 1955: 1950, 1 Verurteilung; 1951, 2; 1952, 3; 1953, 3; 1954, 4; 1955, keine; Schweizerische Kriminalstatistik, 1950-55, S. 18

11) vergl. Weyhenmeyer, S. 95

Gesetz festgelegten Verfassung aufzuzeigen, um deren Änderung zu erreichen oder die Untertanen ihrer Majestät zu bestimmen, auf gesetzlichem Weg zu versuchen, kirchliche oder staatliche Angelegenheiten, die durch Gesetz geregelt sind, zu ändern, oder, um ihre Abschaffung durchzusetzen, Ausführungen zu machen, auch wenn dadurch Gefühle des Hasses und des Unwillens zwischen verschiedenen Klassen der Untertanen ihrer Majestät hervorgerufen werden"[12].

Dieser Umschreibung der aufrührerischen Absicht entspricht im Tatbestand des § 93 das Merkmal "zur Unterdrückung der demokratischen Freiheit", es will aber scheinen, daß die Definition der aufrührerischen Absicht auch für Kommunisten gilt, was in der Bundesrepublik durchaus nicht selbstverständlich erscheint.

Eine Bestimmung, die dem deutschen § 93 entspricht, gibt es im englischen Recht nicht, ebenso fehlt es an einem allgemeinen Tatbestand über staatsgefährdende Propaganda. Es wird generell auf die "sedition" zurückgegriffen, da diesem weiten Begriff entsprechend jede Propaganda als sedition verfolgt und bestraft werden kann, wenn aufrührerische Ziele verfolgt werden[13].

3. Schweden

Kap. 8 § 1o des schwedischen Strafgesetzbuches vom 22.5. 19o2 nach dem Stand vom 1.9.1953 enthält eine Strafandrohung für denjenigen, der von einer fremden Macht oder einer Person, die in deren Interesse handelt, Geld oder andere Vermögenswerte nimmt, um durch die Herausgabe oder Verbreitung von Schriften oder in anderer Weise die öffentliche Meinung hinsichtlich der Staatsordnung oder hinsichtlich von Maßnahmen der inneren oder äußeren Staatsführung zu beeinflussen[14].

---

12) zit. nach Weyhenmeyer, S. 99 f
13) vergl. Weyhenmeyer, S. 115 und die dort angegebenen Entscheidungen
14) nach Schönke, NJW 195o, S. 9o f

Bemerkenswert ist hier, daß nur eine solche Propaganda getroffen werden soll, die vom Ausland finanziert oder unterstützt wird. Im Gegensatz dazu steht das deutsche Recht, das einen Unterschied zwischen in- und ausländischen Schriften nicht macht. Eine Strafbestimmung wie die schwedische wäre jedoch für die deutschen Verhältnisse unpraktikabel, da die DDR nicht als Ausland gilt. Die schwedische Regelung ist durch ihre Beschränkung auf die vom Ausland finanzierte Propaganda bedeutend enger als die deutsche, obwohl sie andererseits schon vor der eigentlichen Herstellung oder Verbreitung des Propagandamaterials eingreift.

4. Vereinigte Staaten

Der grundlegende Unterschied zwischen der deutschen und der amerikanischen Auffassung darüber, wie den politisch und publizistisch tätigen Feinden der Demokratie zu begegenen ist, soll durch ein Zitat des Obersten Bundesgerichts der Vereinigten Staaten verdeutlicht werden: "Wenn die Glaubensbekenntnisse proletarischer Diktaturen auf die Dauer dazu bestimmt sind, von den herrschenden Kräften der Gemeinschaft angenommen zu werden, dann ist der einzige wirkliche Sinn der freien Rede der, daß auch sie ihre Chance haben und ihre Wege gehen sollen"[15].

Die USA haben die kommunistische Partei zwar nicht verboten, es gibt jedoch eine relativ umfangreiche Gesetzgebung gegen den Kommunismus[16]. So legt der Comunist Control Act von 1954 umfangreiche Beschränkungen des Aktionsfeldes der Kommunisten fest, die Zugehörigkeit zur Partei ist jedoch nicht strafbar[17].

---

15) zit. nach Carr, GR I, S. 929
16) vergl. Weyhenmeyer, S. 118 f; Jeschek ZStW 74, S. 77, der die International Security Act von 1950 nennt. Dort finden sich übrigens Erläuterungen zu dem Begriff der totalitären Diktatur, die in negativer Form die Grundsätze aufzählen, wie sie in ähnlicher Form § 88 Abs. 2 StGB (1953) enthielt.
17) vergl. die von Jeschek, a.a.O. erwähnte Entscheidung des Supreme Court.

Es werden hier also politische Gegner zunächst nicht mit den Mitteln des Strafrechts verfolgt und diskriminiert, sie werden mit politischen Mitteln innerhalb einer bestimmten Grenze gehalten. Das ist in der Tat die denkbar geringste Einschränkung der Freiheitsrechte, die zugleich auch den Schutz des Staates nicht vernachlässigt.

Ähnlich wie in der Schweiz ist in den USA das Kriterium ausgebildet, das innerhalb des Bereichs der öffentlichen Meinungsfreiheit die Linie zwischen straffreiem und strafbarem Verhalten absteckt: der "clear and present danger test", die Prüfung also, ob eine klare und gegenwärtige Gefahr vorliegt[18]. Bereits 1919 bemerkte das Oberste Bundesgericht hierzu "Die Frage ist in jedem Fall die, ob die betroffenen Worte unter solchen Umständen gebraucht werden und von solcher Natur sind, daß sie eine klare und gegenwärtige Gefahr schaffen, die zu den wesentlichen Übeln führt, die zu verhindern der Kongreß ein Recht besitzt. Es ist eine Frage der Nähe und des Grades"[19].

Mit diesen Worten ist eines klar ausgesprochen: eine Einschränkung der Meinungsfreiheit ist nur dann statthaft, wenn - um in unserer Terminologie zu bleiben - eine konkrete Gefahr vorliegt. Eine solche Lösung ist vertretbar, weil sie dem Grundrecht den größtmöglichen Raum zur Entfaltung läßt. Sie zeugt von einem gewissen Selbstbewußtsein der Demokratie, das es nicht notwendig hat, überängstlich um den Schutz des Staates besorgt zu sein. Wie weit das deutsche Recht in den Zeiten des Kalten Krieges von einem solchen Liberalismus entfernt war, zeigt besonders deutlich § 93 StGB (1953) in seiner Ausgestaltung, die er durch die Rechtsprechung erfahren hat[20].

---

18) vergl. Jeschek, a.a.O., S. 89; Der "test" ist übrigens als rein formelles, nicht etwa als materielles Element von Straftatbeständen ausgestaltet.

19) zit. nach Carr, GR I, S. 929; vergl. auch Schmid, JZ 1958, S. 501 ff

20) Jeschek, a.a.O., S. 89 weist darauf hin, daß der Gedanke der clear and present danger auch bei der Auslegung unseres Staatsschutzrechts herangezogen werden könnte; anders Mischke, S. 117 f, jedoch im Hinblick auf Art. 18 GG mit fehlerhafter Begründung; vergl. weiter Willms, JZ 1958, S. 603, Fußn. 14 und Heinitz, S. 9

Wie im englischen Recht gibt es auch im amerikanischen Strafrecht keinen dem § 93 StGB (1953) entsprechenden Tatbestand.

Durch § 1305 des 19. Kapitels des United States Code wird lediglich die Einfuhr von Schriften verboten, die darauf gerichtet sind, "treason" oder einen Aufstand gegen die Vereinigten Staaten herbeizuführen[21]. Staatsgefährdende Propaganda ist, ähnlich wie im englischen Recht, ein Unterfall der "sedition". Die verschiedenen Strafbestimmungen des Bundes und der Staaten erfassen danach nur die Propaganda, die auf einen gewaltsamen Umsturz der Regierung der Vereinigten Staaten, eines Bundesstaates oder eines staatlichen Bezirks gerichtet ist[22]. Auch hier ist immer zu prüfen, ob eine "clear and present danger" gegeben ist, wiewohl die Rechtsprechung des Supreme Court eine allmähliche Aufweichung dieses Grundsatzes erkennen läßt[23].

5. Zusammenfassung

Eine dem § 93 StGB (1953) entsprechende Regelung fehlt im Staatsschutzrecht der behandelten Länder. Alle dargestellten Strafrechtsordnungen enthalten Tatbestände gegen politische Propaganda. Die Strafbestimmungen sind insofern enger als die deutsche Norm, als derjenige, der eine strafbare Propaganda betreibt, in irgend einer Art auch persönlich engagiert sein muß, während nach der deutschen Vorschrift eine staatsgefährdende Absicht nicht erforderlich ist[24]. Das englische und amerikanische Recht können mit Hilfe des Begriffes "sedition" die vielfältigsten Arten staatsgefährdender Verhaltensweisen, also auch das Betreiben von mündlicher und schriftlicher Propaganda erfassen. Mündliche Äußerungen wurden von § 93 nicht betroffen; der

---

21) nach Weyhenmeyer, S. 135
22) ders. S. 134
23) so Schmid, JZ 1958, S. 503
24) wie hier auch Weyhenmeyer, S. 244, nach dem das Herstellen und Verbreiten von Propagandamaterial höchstens als Versuch der Zuwiderhandlung gegen ein Propagandaverbot bestraft werden kann.

entscheidende Vorteil gegenüber dem deutschen Recht liegt jedoch im englischen Recht in dem Erfordernis der aufrührerischen Absicht, im amerikanischen Recht in der Durchführung des "clear and present danger test". Den engsten, staatsgefährdende Propaganda pönalisierenden Tatbestand hat die Schweiz. Er tritt ergänzend neben die Hochverratsbestimmungen, denn es ist nur diejenige Propaganda mit Strafe bedroht, die auf einen gewaltsamen Umsturz des Staates gerichtet ist. Mit anderen ausländischen Regelungen (z.B. Schweden) hat die Vorschrift die Bezugnahme auf Propaganda, die vom Ausland in irgendeiner Form beeinflußt ist, gemeinsam.

Der Überblick hat gezeigt, daß § 93 StGB (1953) von allen hier dargestellten Normen, die sich sämtlich in irgendeiner Form gegen verfassungsfeindliche Propaganda richten, den weitesten Inhalt hat. Am ehesten ist der Tatbestand an die Bestimmungen einiger Ostblockstaaten angenähert, die im folgenden dargestellt werden sollen.

II. Kommunistische Volksdemokratien

1. Sowjetunion

Das geltende Staatsschutzrecht der Sowjetunion ist in dem "Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Staatsverbrechen" enthalten, das am 6.1.1959 in Kraft trat.

Art. 7 dieses Gesetzes (geändert durch Erlaß vom 18.5.1961) unter dem Abschnitt "Besonders gefährliche Staatsverbrechen" hat folgenden Wortlaut: "Agitation und Propaganda, vorgenommen in der Absicht der Untergrabung oder Schwächung der Sowjetmacht oder der Begehung einzelner besonders gefährlicher Staatsverbrechen, die in derselben Absicht vorgenommene Verbreitung verleumderischer, die sowjetische Staats- und Gesellschaftsordnung in Mißkredit bringende Erdichtungen, sowie die Verbreitung, Herstellung oder Aufbewahrung von Literatur gleichen Inhalts in derselben Absicht, wird bestraft..."[25].

---

25) zit. nach Schroeder, S. 1oo

Dieser Tatbestand hatte in Art. 58[10] des Strafgesetzbuches vom 1.6.1922 der Russischen Sozialistischen Föderation einen Vorgänger gehabt, der damals "konterrevolutionäre Agitation und Propaganda" erfaßte. Am Inhalt hat sich durch die Einführung des Art. 7 wenig geändert, neu ist jedoch das subjektive Merkmal der Untergrabungs- oder Schädigungsabsicht, die zu einer gewissen Einschränkung des Tatbestandes führte.

Dem Wortlaut nach weiter als § 93 StGB (1953) ist Art. 7 durch die Ausführungsart der Verbreitung lügenhafter Erdichtungen, wozu auch die Verbreitung von Lügen über staatliche und gesellschaftliche Funktionäre gehört[26]. Während hier die Verbreitung von Erdichtungen ausdrücklich im Tatbestand genannt wird, konnte sich nach dem deutschen Recht eine Strafbarkeit nach § 93 auch aus dem erdichteten Inhalt einer Schrift ergeben, sofern nur dieser unwahre Inhalt verfassungsfeindliche Bestrebungen herbeiführen oder fördern soll.

Zusammenfassend lassen sich folgende Feststellungen treffen: Die Idee, zum Schutz des Staates strafrechtlich gegen den gewaltlos tätigen Verfassungs- bzw. Staatsfeind vorzugehen, ist im sowjetischen Recht konsequenter realisiert als im deutschen, indem man auch die mündliche staatsfeindliche Propagnda mit Strafe bedroht. Das geschriebene Wort wird in beiden Rechtsordnungen gleich behandelt, das deutsche Recht (§93) nannte darüberhinaus noch weitere Informationsträger, die im sowjetischen Recht nicht im Tatbestand aufgeführt sind, sich aber zwanglos hineininterpretieren lassen. Ein im deutschen Recht nicht vorhandener Unterschied ergibt sich aus der Verwendung der Begriffe Agitation und Propaganda, wobei nach sowjetischer Lehre unter dem erstgenannten Begriff die Verbreitung innerhalb einer größeren, unter Propaganda diejenige innerhalb eines begrenzten Personenkreises zu verstehen ist[27]. Weiter als

---

26) vergl. Schroeder, S. 71
27) vergl. Schroeder, S. 72

das deutsche Recht ist Art. 7 dadurch, daß er bloßen Besitz des mißbilligten Propagandamaterials unter Strafe stellt, die erforderliche Untergrabungsabsicht ist dabei ein relativ schwaches Korrektiv. Gemeinsam ist beiden Vorschriften, daß sie schon eingetretene oder drohende Gefahren für den Staat oder die Verfassung nicht voraussetzen. Als Besonderheit bleibt die Strafschärfung des sowjetischen Art. 7 für Täter, die wegen eines Staatsverbrechens vorbestraft sind, zu nennen.

2. Tschechoslowakei

Grundlage des geltenden Staatsschutzrechts in der CSSR ist das auf eine Reform von 1956 folgende Strafgesetzbuch vom 1. Januar 1962[28].

Innerhalb der an der Spitze der Wertskala der zu schützenden Rechtsgüter rangierenden "Straftaten gegen die Republik" wird unterteilt in Straftaten 1. gegen die Grundlagen, 2. gegen die Sicherheit und 3. gegen die Verteidigung der Republik.

Ein dem § 93 (1953) vergleichbarer Tatbestand findet sich im ersten Abschnitt. § 100 des StGB der CSSR unter dem Titel "Aufwiegelung" hat folgende Fassung:

(1) Wer aus Feindschaft gegen die sozialistische gesellschaftliche Ordnung der Republik wenigstens zwei Personen
   a) gegen die sozialistische gesellschaftliche und staatliche Ordnung der Republik,
   b) gegen die Einheit des Staatsgebietes, die Verteidigungsfähigkeit oder Selbständigkeit der Republik,
   c) gegen die Bündnis- und Freundschaftsbeziehungen der Republik zu anderen Staaten

   aufwiegelt, wird... bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer aus Feindschaft gegen die sozialistische gesellschaftliche und staatliche Ord-

---

28) vergl. Schmied, S. 212

nung der Republik die Verbreitung einer im Abs. 1 angeführten aufwiegelnden Äußerung ermöglicht oder erleichtert.

(3) Mit Freiheitsentziehung ... wird der Täter bestraft,
a) wenn er eine im Abs. 1 angeführte Tat durch Druck, Film,Rundfunk, Fernsehen oder auf andere, ähnlich wirksame Weise begeht,
oder..."[29].

Ein Unterschied besteht zum sowjetischen Recht nur dem Wortlaut nach, der sachliche Gehalt ist der gleiche, Was dort als Agitation und Propaganda umschrieben ist, heißt hier Aufwiegelung. Auch mündliche aufiwegelnde Äußerungen fallen unter die Bestimmung. Ein subjektives Tatbestandselement ist das Handeln aus Feindschaft. Die Schutzobjekte sind so weit und unbestimmt gefaßt, daß von der generalklauselartigen Umschreibung jede nicht genehme Äußerung erfaßt werden kann. Das zeigt auch der bei Schmied genannte Fall der Verurteilung eines Mannes nach § 1oo, der sich verächtlich über die freiwilligen Arbeitsbrigaden geäußert hatte[3o].

Nicht erforderlich zur Strafbarkeit ist es, daß es sich um agressive aufwiegelnde Meinungskundgaben handelt, nach der Rechtsprechung genügen auch Ironie oder sog. sachliche Erwägungen, wenn dadurch eine feindselige Stimmung gegen die Republik erzeugt werden soll[3o]. Nach Abs. 2 des § 1oo ist auch die Ermöglichung oder Erleichterung der Verbreitung einer aufwiegelnden Äußerung strafbar. Ohne sich um eine besonders extensive Auslegung des Tatbestandes sonderlich mühen zu müssen, kann danach derjenige bestraft werden, der anderen vorsätzlich das Abhören westlicher politischer Rundfunksendungen ermöglicht, wobei ausreichend ist, wenn ein Rundfunkgerät oder ein Raum zum Hören zur Verfügung gestellt wird[3o].

---

29) zit. nach Schmied, S. 141
3o) Schmied, S. 128; über die Entwicklung der Rechtsprechung seit Januar 1968 ist - soweit ersichtlich - bisher nichts veröffentlicht worden.

Eine Besonderheit stellt die in Abs. 3 ausgesprochene Strafschärfung dar, die eintritt, wenn die Aufwiegelung durch Druck, Film, Rundfunk oder Fernsehen oder ähnlich wirksame Mittel erfolgt. Im Vergleich zum deutschen Recht klngt die Strafandrohung unverhüllter, weil Film, Rundfunk und Fernsehen direkt angesprochen werden. Ein nachlicher Unterschied zu § 93 StGB (1953) besteht insofern nicht, weil die dort genannten Informationsmittel auch Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie Filme umfassen. Der augenfälligste Unterschied zum deutschen Recht besteht bei § 1oo des Tschechoslowakischen Strafrechts darin, daß auch mündliche Äußerungen strafbar sind. Wo im deutschen Recht erst die Strafbarkeit beginnt, tritt im Recht der CSSR bereits eine Strafschärfung ein.

3. Ungarn

In Ungarn gilt der am 1. Juli 1962 in Kraft getretene Strafkodex, der in seinem IX. Kapitel die Straftaten gegen die politischen Grundlagen des Staates zusammenfaßt. Darunter werden "alle Handlungen verstanden, die die Diktatur des Proletariats unmittelbar verletzen oder gefährden, bzw. die Untergrabung oder Schwächung der politischen gesellschaftlichen Ordnung - welche das ungarische Volk sich geschaffen hat - herbeiführen können[31]".

Der dem § 93 StGB (1953) vergleichbare Tatbestand des ungarischen Strafkodex ist der § 127 unter dem Titel " Aufreizung". Bestraft wird nach dieser Vorschrift, wer in Gegenwart Dritter eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, Haß zu erwecken und gegen die ungarische Nation, die Volksrepublik, deren Staatsordnung, gegen die Verfassung oder deren Grundsätze gerichtet ist. Abs. 2 enthält eine Strafschärfung, wenn die Aufreizung durch die Presse oder durch Vervielfältigung oder auf andere Weise vor einer größeren Öffentlichkeit begangen wurde. Abs. 3 des § 127 schließlich

31) Rechtliche Grundkenntnisse der Rechtsakademie Budapest 1954, S. 8, zit. nach Mezöfy, S. 169

stellt auch Vorbereitungshandlungen zur Aufreizung unter Strafe[32].

Im sowjetischen bzw. tschechoslowakischen Recht heißt es in den entsprechenden Tatbeständen Agitation und Propagnda bzw. Aufwiegelung, das ungarische Strafrecht nennt den Begriff der Hetze. Ein Unterschied in der Sache besteht nicht zwischen den verschiedenen Tatbestandsmerkmalen. Wenn es auch in der Fassung des § 127 nicht direkt zum Ausdruck kommt, so ist zur Bestrafung doch eine tatbestandsmäßige Handlung vor mindestens zwei Personen erforderlich. Das schließt jedoch nicht aus, daß auch sog. Flüsterpropaganda der Strafnorm unterfällt, weil es ausreicht, wenn die Hetze von mehreren Personen hintereinander erfolgt.

Als Tathandlung kommt die Kundgabe von schriftlichen und mündlichen Meinungskundgaben in Betracht; wie im Recht der CSSR tritt, wenn die aufreizenden oder hetzerischen Äußerungen gedruckt oder sonst vervielfältigt werden, Strafschärfung ein. Unter das Tatbestandsmerkmal "vor einer größeren Öffentlichkeit" sind auch Rundfunk- oder Fernsehsendungen oder Filme zu subsumieren, auch insoweit besteht kein Unterschied zu dem Recht schon behandelter Ostblockstaaten.

Bei der Hetze genügt der dolus eventualis. Es ist ausreichend, daß die Handlung objektiv und abstrakt zur Erregung des Hasses geeignet ist. Eine Gefahr für die geschützten Rechtsgüter braucht nicht zu bestehen, höchstens insoweit, als vorausgesetzt ist, daß hetzerische Äußerungen immer schon eine Gefahr für die Schutzobjekte darstellen[33]. Auch der Tatbestand des § 127 ist trotz seines Umfangs eine Generalklausel zur Verhütung bzw. Vergeltung jeder dem Staat mißliebiger Äußerung. Wie im sowjetischen und tschechoslowakischen Recht wird die Herkunft des gegen den Staat gerichteten Propagandamaterials vom Gesetz nicht er-

32) vergl. Mezöfy, S. 226 f
33) Mezöfy, S. 190

wähnt. Dennoch erlaubt § 127 auch denjenigen zu bestrafen, der aufreizendes Material aus dem Ausland einführt, herstellt oder besitzt.

Einige der bei Mezöfy[34] zitierten Entscheidungen mögen dartun, wie die Vorschrift in der Praxis gehandhabt wurde. "Durch die Entfernung eines roten Fähnchens von der geschmückten Brücke mit der Bemerkung: 'Brauchen wird das?' wird der Tatbestand der Aufreizung verwirklicht."
"Das Anhören von Sendungen von Radio Freies Europa in einer geschlossenen Wohnung verwirklicht nur dann das Verbrechen der Aufreizung, wenn es in Anwesenheit von Dritten geschieht."
"Eine Äußerung gegen die Kommunisten im allgemeinen richtet sich infolge des unlöslichen, auch in der Verfassung zum Ausdruck gebrachten Zusammenhänge, der zwischen den Kommunisten, zwischen der Partei als der führenden Macht des Landes und der Staatsordnung besteht, gleichzeitig auch gegen die demokratische Staatsordnung. Solche Äußerungen sind daher strafbar."

4. Deutsche Demokratische Republik

Die hier interessierenden Bestimmungen aus dem neuen Strafgesetzbuch der DDR vom 12. Januar 1968[35] sind die §§ 92 und 106. § 92 bedroht denjenigen mit Strafe, der "faschistische Propaganda, Völker- oder Rassenhetze betreibt, die geeignet ist, zur Vorbereitung oder Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit aufzuhetzen". § 106 trägt die Überschrift "Staatsfeindliche Hetze" und hat folgenden Wortlaut:

"(1) Wer mit dem Ziel, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen oder gegen sie aufzuwiegeln,
1. Schriften, Gegenstände oder Symbole, die die staatlichen, politischen, ökonomischen oder anderen ge-

---

34) S. 19o f
35) GBl DDR I, S. 1 ff

sellschaftlichen Verhältnisse der Deutschen Demokratischen Republik diskriminieren, einführt, herstellt, verbreitet oder anbringt;

2. Verbrechen gegen den Staat androht oder dazu auffordert, Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten;
3. Repräsentanten oder andere Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder die Tätigkeit staatlicher oder gesellschaftlicher Organe und Einrichtungen diskriminiert;
4. den Faschismus oder Militarismus verherrlicht,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 5 Jahren bestraft.

(2) Wer zur Durchführung des Verbrechens Publikationsorgane oder Einrichtungen benutzt, die einen Kampf gegen die Deutsche Demokratische Republik führen oder das Verbrechen im Auftrage derartiger Einrichtungen oder planmäßig durchführt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Im Fall des Absatzes 1, Ziff. 3 ist der Versuch, in allen anderen Fällen sind Vorbereitung und Versuch strafbar."

Beide Vorschriften stimmen ihrem wesentlichen Inhalt nach mit den §§ 19, 2o des Strafrechtsergänzungsgesetzes vom 11.12.1957[36] überein, die unter "Staatsgefährdende Propaganda und Hetze" bzw. "Staatsverleumdung" firmierten. Den Mangel dieser Bestimmungen hatte man darin gesehen, daß die geschützten Rechtsgüter im wesentlichen identisch waren, was vor allem zu Abgrenzungsschwierigkeiten führte[37].

Obwohl die faschistische Propaganda sowohl in § 92 als auch in § 1o6 genannt ist, ist jetzt doch im ganzen eine schärfere Trennung möglich, da nur noch die letztge-

---

36) GBl DDR I, S. 643 ff
37) vergl. Schmidthals, S. 41

nannte Vorschrift die sich unmittelbar auf den Staat beziehenden Rechtsgüter nennt.

Aus dem alten § 19 Abs. 2 sind die Angriffsmittel und Angriffshandlungen übernommen worden, nämlich das Einführen, Herstellen, Verbreiten oder Anbringen von Schriften, Gegenständen oder Symbolen. Insofern ist die Parallele zu § 93 StGB (1953) unverkennbar, anders, und auch gegenüber der Regelung des früheren § 19 neu ist die Einführung des Merkmals der Absicht der Schädigung der Staats- oder Gesellschaftsordnung der DDR. Neu ist auch der globale Schutz, der in § 106 Abs. 1 Nr. 3 "Repräsentanten oder anderen Bürgern" der DDR gewährt wird. Es liegt auf der Hand, daß diese Wendung keinen Strafschutz der Staatsbürger um ihrer selbst willen konstituiert, sondern daß durch den einzelnen Funktionär der Staat und sein Apparat geschützt werden, daß also im Angriff auf den Funktionär schon ein Angriff auf den Staat gesehen wird[37]. Staat, Partei und die durch sie ausgeübte Macht sind damit schlechthin und umfassend geschützt[38].

Ein weiterer neuer Begriff ist das Tatbestandsmerkmal der Diskrminierung, das die früheren Begriffe der Hetze, des Verleumdens oder des Verächtlichmachens ersetzt hat. Die Überschrift des § 106 - Staatsgefährdende Hetze - läßt jedoch darauf schließen, daß sich in der Sache selbst nichts geändert hat. Der Grund für die Einführung des neuen Merkmals ist wahrscheinlich auf die dogmatischen Schwierigkeiten zurückzuführen, die der Begriff der Hetze bereitete. Es bestand nämlich keine Einigkeit darüber, ob primär objektive oder subjektive Kriterien maßgeblich waren[39].

---

37) vergl. Schmidthals, S. 46
38) vergl. Stiller, Staatsverbrechen, S. 94, der als geschützte Organe u.a. die Justiz, die Staatsanwaltschaft die Volkspolizei und die Nationale Volksarmee nennt.
39) vergl. die bei Schmidthals, S. 41 wiedergegebene regierungsamtliche Definition; anders als diese Leim, NJ 1958, S. 694 ff und Stiller, NJ 1958, S. 191

Man wird zugeben müssen, daß man diese Schwierigkeiten nunmehr ausgeräumt und zugleich einen extensiv interpretierbaren Oberbegriff gefunden hat, der Hetze, Verleumdung und Verächtlichmachung miterfaßt. Allerdings hat der Tatbestand damit eine Ausweitung erfahren, aufgrund derer es möglich ist, daß "praktisch jede abfällige Äußerung, gleichgültig wo und wem gegenüber getan, zu einer Bestrafung... führen kann"[40].

Bemerkenswert ist die in Abs. 2 ausgesprochene Strafschärfung, die in recht eindeutiger Form auf das westliche Ausland Bezug nimmt. Durch die Bestrafung auch der Vorbereitung hat man mit § 106 ein Instrument geschaffen, mit dessen Hilfe man bereits alle Verhaltensweisen erfassen kann, die dem Staat nur suspekt erscheinen, ohne daß schon eine Tatbestandsverwirklichung in irgendeiner Form gegeben sein muß.

5. Zusammenfassung

Allen dem § 93 StGB (1953) entsprechenden Strafnormen der behandelten kommunistischen Länder ist gemeinsam, daß nicht nur die schriftliche Meinungsäußerung oder die Meinungskundgabe durch Ton- oder Bildrundfunk strafbar ist, sofern sie sich in einer wie immer gearteten Form gegen den Staat und seine Organe oder Einrichtungen wendet, sondern auch mündliche Äußerungen und konkludente Handlungen. Alle Tatbestände sind so weit gefaßt, daß sie den Erfordernissen eines nach gesetzlichen Merkmalen genau bestimmten und bestimmbaren Tatbestandes nicht entsprechen. Begrenzungen der Strafbarkeit in dem Sinn, daß die Vorschriften konkrete Gefährdungsdelikte umschreiben, gibt es nicht.

All dies trifft auch auf § 93 StGB (1953) zu[41]. Die ver-

---

40) so Schmidthals, S. 48, für den früheren § 20

41) Es bleibt hier jedoch - auch im Rahmen der Themenstellung dieser Arbeit - auf die §§ 95-97 StGB (1953) und auf § 187 a StGB hinzuweisen, die sich teilweise mit den dargestellten Bestimmungen von Ostblockländern berühren..

gleichende Nebeneinanderstellung des deutschen Rechts mit Strafrechtsordnungen freiheitlicher Demokratien und Staatsschutzbestimmungen kommunistischer Ländern ergibt damit, daß die deutsche Regelung ihre Parallelen eher in Ostblockländern findet als in westlichen Staaten. Zwar geht § 93 nicht gerade so weit wie das kommunistische Recht, hier wie dort finden sich jedoch mehr oder minder formal rechtsstaatliche Fixierungen von Tatbeständen, die unter Zuhilfenahme normativer und subjektiver Elemente nur dem einen Ziel dienen: den politischen Gegner so früh und so umfassend wie möglich mit strafrechtlicher Vergeltung zu treffen.

H. Reformvorschläge zu § 93 StGB (1953)

Die bisherigen Ausführungen haben sich mit dem früher geltenden § 93 StGB (1953) beschäftigt. Die Kritik an der Fassung des Tatbestandes und der zu dieser Vorschrift ergangenen Rechtsprechung, insbesondere aber die Prüfung der Norm auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz haben die Schranken erkennen lassen, die grundsätzlich jedem gesetzgeberischen Bemühen um die Pönalisierung der Herstellung und Verbreitung verfassungsfeindlicher Schriften gesetzt sind.

I. Der Entwurf 1960

Der erste Versuch einer Neuformulierung der Rechtsmaterie findet sich in dem Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches aus dem Jahre 1960[1]. Dort sind im 1. Titel des 5. Abschnitts die Hochverrats- und Staatsgefährdungsdelikte enthalten. Der § 93 StGB (1953) entsprechende § 372 trägt die Überschrift "Staatsgefährdende Werbung" und lautet:

"(1) Wer Schriften, Tonträger, Abbildungen oder Darstellungen, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt und geeignet sind, als Propagandamittel Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder auf die Unterdrückung der demokratischen Freiheit gerichtete Bestrebungen gegen Verfassungsgrundsätze herbeizuführen oder zu fördern,

1. verbreitet,
2. öffentlich oder in einer Versammlung ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugängig macht,
3. zu dem Zweck, daß sie oder aus ihnen gewonnene Stücke verbreitet oder nach Nummer 2 zugängig gemacht werden, herstellt, vervielfältigt, bezieht, an einen anderen gelangen läßt, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt und dadurch die bezeichneten Bestrebungen verfolgt oder sich in ihren Dienst

---

1) BT-Drucks. 2150/II = E 60

stellt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder mit Strafhaft bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften dieses Titels im Höchstmaß mit der gleichen oder einer schwereren Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Beteiligung von untergeordneter Bedeutung ist, kann das Gericht von Strafe absehen"[2].

Zunächst fällt an diesem Tatbestand auf, daß er erheblich umfangreicher und unklarer formuliert ist, als § 93. Ob mit dem Umfang auch die rechtsstaatliche Bestimmtheit des Tatbestandes zugenommen hat, ergibt sich nicht schon aus der Begründung, in der es heißt, die Strafbestimmungen über die Staatsgefährdung "enthalten keine Generalklausel, sondern grenzen das straffällige Verhalten durch festumrissene Tatbestände ab und lassen damit den jenseits dieser Tatbestände liegenden Auseinandersetzungen innerhalb des politischen Lebens einer Demokratie freien Raum"[3]. Die Frage, die offen bleibt, geht dahin, ob dieser der politischen Auseinandersetzung eingeräumte Spielraum durch § 372 des Entwurfs nicht kleiner gehalten wird, als es das Grundgesetz zuläßt.

Im wesentlichen ist die Vorschrift § 93 StGB (1953) nachgebildet; teilweise ist die hierzu ergangene Rechtsprechung in den Entwurfstatbestand eingearbeitet[4]. So soll nach der amtlichen Begründung mit der Verwendung des Begriffs "Propagandamittel" zum Ausdruck gebracht werden, daß aus dem Anwendungsbereich des § 372 Schriften ausscheiden, die z.B. der Wissenschaft, der Geschichtsschreibung oder der bloßen Information dienen[5]. Der neue Tatbestand ist jedoch insoweit konkreter gefaßt als § 93 StGB (1953), als er verlangt, daß der Täter, der die

---

2) a.a.O., S. 70
3) a.a.O., S. 508
4) a.a.O., S. 562
5) vergl. BGHSt 19, S. 249

Schriften beispielsweise verbreitet, hierdurch staatsgefährdende Bestrebungen verfolgt oder sich in den Dienst solcher Bestrebungen stellt[4]. Neu ist die im Absatz 1 Nr. 3 des § 372 enthaltene Subsidiaritätsklausel. Es bleibt aber festzuhalten, daß die Vorschrift vor der Verfassung ebenso wenig Bestand haben kann, wie § 93, da er mit diesem seinem sachlichen Gehalt nach praktisch identisch ist. Darüber vermag auch die Begründung nicht hinwegzuhelfen, deren Nachweis für die Existenznotwendigkeit des § 372 vor allem deshalb fehlgeht, weil sie Art. 18 GG unbeachtet läßt. Das ist besonders deshalb erstaunlich, weil mit § 374 Abs. 3 des Entwurfs ein Nachfolgetatbestand zu Art. 18 GG geschaffen wurde[6].

II. Der Entwurf 1962

Der Entwurf von 1962[7] ändert den § 372 des Vorentwurfs nur unter Nr. 3 und erreicht damit eine klarere Ausdrucksweise. Sachlich hat sich nichts geändert, neu ist teilweise die Begründung, die unter anderem dahingeht, die ständige planmäßige Untergrabung des Vertrauens im Volke zu den Organen und Einrichtungen des freiheitlichen Staates mache die Bestimmung erforderlich[8]. Hier wird einmal verkannt, daß staatliche Einrichtungen und Organe keine schutzwürdigen Verfassungsprinzipien sind, zum andern, daß ein strafrechtlicher Vertrauensschutz zu Gunsten der Regierung oder des Parlaments gerade nicht das Merkmal einer demokratischen Verfassung ist[9].

III. Das Achte Strafrechtsänderungsgesetz

In dem Entwurf eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes[10] in der Fassung der Bundesratsvorlage, durch den die Neu-

---

6) positiv zum Entwurf, Ritter v. Lex, DÖV 1960, S. 282, der sich eine Erweiterung zur besseren Erfassung rechtsradikalen Schrifttums gewünscht hatte.
7) BR-Drucks. 200/62
8) a.a.O., S. 548
9) Hamann, NJW 1962, S.1847; vergl. im übrigen die Begründung des Entwurfs von 1962, BR-Drucks. 200/63, S. 547 ff, S. 562 f
10) BR-Drucks. 264/66 = E 66

regelung des Staatsschutzrechts aus der großen Strafrechtsreform herausgenommen worden ist, ist § 372 des Entwurfs von 1962 als § 94 im wesentlichen übernommen worden[11]. Die im Entwurf 1962 vorgesehene Einschränkung, daß die Schrift nach ihrem Inhalt geeignet sein muß, verfassungsfeindliche Bestrebungen herbeizuführen, ist in § 94 E 66 nicht mehr enthalten. "Mit diesem Verzicht soll der Gefahr vorgebeugt werden, daß eine Einziehung von Schriften mit eindeutiger, aus ihrem Inhalt hervorgehender verfassungsfeindlicher Zielsetzung abgelehnt und der Verbreiter nicht bestraft wird, weil die Bevölkerung gegen eine Propaganda der hier betriebenen Art immun, die Schrift also nicht geeignet sei, verfassungsfeindliche Bestrebungen zu fördern"[12]. Mit dieser Begründung wird zumindest für einen Teilbereich von Propagandaschriften im Grunde nur dargetan, daß eine Strafvorschrift wie § 94 E 66 entbehrlich ist. Zugleich offenbart die Begründung damit aber auch unverbrämt einen eklatanten Bruch der Grundrechtsnorm des Art. 5 GG. Es wird die Freiheit der Meinungsäußerung eingeschränkt, obwohl sich der Gesetzgeber darüber im klaren ist, daß durch die Unempfindlichkeit der Bevölkerung gegen eine gewisse Art von Propaganda eine Rechtsgutgefährdung überhaupt nicht eintreten kann. In letzter Konswquenz kann man dies nur Gesinnungsstrafrecht nennen, denn lediglich das sichtbar gemachte Abbild der Gesinnung, die Schrift als solche, ist Strafgrund[13].

Wie der Bundesgerichtshof schon relativ früh erkannt hat, "liegt es in der Natur der meisten politischen Bestrebungen, jedenfalls solcher mit breiter Wirkung und totalitärem Charakter, die das Gesetz als besonders gefährlich in erster Linie treffen will, daß sie an die Spitze ihrer programmatischen Forderungen bestimmte politische Ziele setzen, die mit den in § 88 bezeichneten Verfassungsgrund-

---

11) a.a.O., S. 5
12) a.a.O., S. 25
13) vergl. Pfannenschwarz-Schneider, S. 39 ff, die allerdings mit ihrer Überbewertung der subjektiven Merkmale zu weit gehen.

sätzen regelmäßig nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen... Man gewinnt die Masse nicht, wenn man ihnen eine Tyrannei in Aussicht stellt"[14]. Mit dieser letzten Formel kann bis zu einem gewissen Grade die Notwendigkeit des § 94 E 66 bestritten werden, im übrigen ergibt sich die völlige Unmöglichkeit, die Vorschrift auf kommunistische Schriften anzuwenden schon aus der im E 6o enthaltenen Subsidiaritätsklausel. Da die Tathandlungen des § 94 E 66 sich regelmäßig als Werbung für eine verbotene Partei oder Vereinigung interpretieren lassen, kommen aufgrund dieser Klausel regelmäßig die §§ 37 Abs. 2, 88 Abs. 2 E 66 zur Anwendung. Das hat auch der Entwurf gesehen[15], wobei aber - ob gewollt oder ungewollt - ein Hinweis auf das kommunistische Schrifttum unterblieben ist.

§ 93 StGB (1953) ist für subjektive Strafverfahren relativ bedeutungslos geblieben[16], hat allerdings in der mittelbaren Anwendung über das Verbringungsverbotsgesetz hinsichtlich des aus der DDR eingeführten Propagandamaterials eine um so größere Bedeutung erlangt. Dies wiederum ist jedoch auf die von den Auslegungsregeln des Bundesgerichtshofs abweichende Interpretation zurückzuführen[17]. Primär wird die Rechtfertigung für die Notwendigkeit des § 94 E 66 nach der amtlichen Begründung aus dem angeblich bestehenden zwingenden Bedürfnis hergeleitet, rechtsradikales neonazistisches und antisemitisches Schrifttum strafrechtlich ausreichend zu erfassen[18]. Es ist bereits mehrfach darauf hingewiesen worden, daß hierfür vor allem § 13o und die §§ 14o, 185, 189 StGB ausreichen[19].

---

14) BGHSt 11, S. 177
15) BR-Drucks. 264/66, S. 25
16) Gees, 11. SAS, Prot. S. 216; Gauf, a.a.O., S. 225; Schneider, a.a.O., S. 23o
17) vergl. Willms, NJW 1965, S. 2178
18) BR-Drucks. 264/66, S. 25; vergl. auch Wagner, DRiZ 1961, S. 169, der darauf hinweist, daß die §§ 93, 97 primär für rechtsradikale Verfassungsgegner in Betracht kommen
19) Baumann, 1o. SAS, Prot. S. 169; v.Winterfeld, a.a.O., S. 189; Posser, 22. SAS, S. 415; mit Vorbehalten Wagner, 9. SAS, Prot. S. 12o; a.A. Schneider, 11. SAS, Prot. S. 23o.

Zweifel werden indessen zu Ungunsten des § 94 E 66 bestätigt, wenn man in Betracht zieht, daß seit dem 1.1.196o bis zum Jahresanfang 1966 § 93 StGB (1953) nur in 12 Fällen die Grundlage für eine Verurteilung von Rechtsextremisten gewesen ist, § 13o StGB jedoch in 59 Fällen und die Bestimmung, die im Kampf gegen den Antisemitismus am häufigsten angewendet wurde, der Beleidigungstatbestand des § 185 StGB darstellt[2o]. Wagner sieht in diesen Zahlen jedoch keine Argumente[21]. Nach seiner Ansicht würde es dem Ansehen der Bundesrepublik im Ausland schaden, wenn man den Antisemitismus nicht verfolge. Diese Meinung geht von einer Fehleinschätzung des Strafrechts aus, denn das Strafrecht kann nicht dazu benutzt werden, um gute Beziehungen zum Ausland herbeizuführen. Vollends ausgeschlossen ist dies um den Preis, daß rechtspolitische und rechtsstaatliche Erwägungen außer Acht gelassen werden.

Nach der amtlichen Entwurfsbegründung kann auch das Verfahren nach Art. 18 GG vor dem Bundesverfassungsgericht eine dem geltenden § 93 StGB entsprechende Regelung nicht ersetzen[22]. In dieser lakonischen Feststellung liegt die Hauptschwäche der Regierungsbegründung. Sie läßt erkennen, daß die Schranken setzende Bedeutung des Art. 18 GG überhaupt nicht gesehen wurde. Es geht ersichtlich nur um das Verfahren selbst, dessen Schwerfälligkeit und Unpraktikabilität auch im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform bemängelt wurde[23].

Resümierend kann festgehalten werden, daß gegen § 94 E 66 die gleichen Einwände gelten wie gegenüber § 93 StGB (1953). Außerdem muß seine rechtspolitische Notwendigkeit bestrit-

---

2o) Wagner, a.a.O., S. 112
21) Wagner, a.a.O., anders Posser, a.a.O., S. 415
22) BR-Drucks. 264/66, S. 25
23) Bessel-Lorck, 9. SAS, Prot. S. 91, 93; Wagner, a.a.O., S. 12o; v.Winterfeld, a.a.O., S.189; anders Gees, 11. SAS, Prot. S. 214; Willms, NJW 1965, S. 146o; Posser, 22. SAS, Prot. S. 416 hat zutreffend darauf aufmerksam gemacht, daß der Beweis für Schwerfälligkeit und die mangelnde Schlagkraft noch zu führen sei.

ten werden. Die amtliche Begründung vermag, da sie auf einem verfassungsrechtlich nicht haltbaren Konzept beruht, nicht zu überzeugen.

IV. Der SPD-Entwurf

Der von der SPD vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 8. Dezember 1965[24] hatte unter Nr. 5 im Art. I die Streichung des § 93 StGB (1953) vorgeschlagen[25]. In der Begründung dazu heißt es, § 93 könne ein Hemmnis für den innerdeutschen Zeitungsaustausch darstellen und die Informationsfreiheit verletzen. Außerdem sei eine eindeutige Grenze zwischen staatsgefährdendem Schrifttum und zulässiger Ausübung der Meinungsfreiheit nur schwer zu ziehen. Die Abwehr verfassungsfeindlicher Kreise und deren Propagandaschriften sollten der Executive übertragen werden, zumal auch § 93 StGB (1953) seine Bedeutung als wichtigstes Instrument zur Bekämpfung des Antisemitismus verloren habe. Schließlich zieht die Begründung einen Ausbau des Verfahrens nach Art. 18 GG in Erwägung[26].

Die Darlegung der Gründe, mit denen die SPD die von ihr gewünschte Streichung belegt, ist knapp gehalten, hat aber gegenüber der Begründung des Regierungsentwurfs den entscheidenden Vorteil, daß sie die Bedeutung der Grundrechte mit berücksichtigt. In ihren Grundzügen weisen die Vorstellungen der SPD in eine richtige Richtung.

V. Die Vorschläge Ruhrmanns

Ruhrmann hat sich im Jahre 1959 mit den Delikten der Staatsgefährdung beschäftigt und eine Neuformulierung dieser Tatbestände versucht[27]. Die verfassungsrechtliche Problematik im Zusammenhang mit § 93 StGB (1953) ist dabei durchaus gesehen worden[28], allerdings nur soweit sie den

---

24) BT-Drucks. 1o2/V
25) a.a.O., S. 1
26) a.a.O., S. 7
27) Staatsgefährdung, S. 1o2 ff
28) vergl. a.a.O., S. 138

Art. 5 GG und den Katalog des § 88 Abs. 2 StGB betrifft[29]. Immerhin soll nach Ruhrmann die Strafbarkeit erst da beginnen, wo verfassungsfeindliches Gedankengut "im aktiv kämpferischen Angriff" auf die freiheitlich demokratische Grundordnung eingesetzt wird, vielleicht sogar erst da, wo ein solcher Angriff im Einzelfall eine wirkliche Gefahr für diese Grundordnung bewirkt[30]. Mit einer solchen Einschränkung der Strafbarkeit wäre, da sie primär an den Grundrechtsgewährleistungen orientiert ist, ein erster Schritt auf einem grundsätzlich richtigen Weg getan. Er genügt indessen nicht, denn der Mangel der Vorschläge Ruhrmanns liegt darin, daß die Konsequenzen, die sich aus Art. 18 GG ergeben, keine Berücksichtigung gefunden haben, obwohl andererseits die Folgerungen, zu denen Art. 9 Abs. 2 und 21 Abs. 2 GG zwingen, gezogen worden sind[31].

VI. Die Vorschläge Willms'

Willms hat dagegen in seinen Vorschlägen die im Hinblick auf den Einzeltäter aus Art. 18 GG resultierenden verfassungsrechtlichen Schranken erkannt[32] und demnach die Streichung des § 93 StGE (1953) vorgeschlagen[33]. Nach seinen Vorstellungen soll aber der Kampf gegen verfassungsfeindliche Propaganda lediglich aus dem Strafrecht herausgenommen werden, eine Handhabe, um einer Überschwemmung mit derartigem Agitationsmaterial zu wehren, hält Willms für erforderlich[34]. Die Lösung liegt nach seiner Ansicht in einer administrativen Regelung mit einer daran angefügten strafrechtlichen Sicherung. Ein besonderes Gesetz zur Unterbindung der Einfuhr verfassungsfeindlichen Agitationsmaterials müßte den Bundesminister des Innern ermächtigen, die Einfuhr bestimmter Presseerzeugnisse oder Druckschriften aus bestimmten Gründen generell zu verbieten, wobei aber die Möglichkeit für die Zulassung von Ausnah-

---

29) vergl. a.a.O., S. 111
30) a.a.O., S. 141
31) a.a.O., S. 125 ff
32) NJW 1964, S. 225 ff
33) NJW 1965, S. 1457 ff
34) NJW 1965, S. 2179

nen aus Gründen des Verfassungsschutzes offen zu halten ·ei[34].

Dieser Vorschlag hat den beachtlichen Vorteil, daß das Strafrecht primär nicht mehr bemüht zu werden braucht. Es mag auch nicht bestritten werden, daß die administrative Behandlung des Problems im Einzelfall elastische Lösungen ermöglicht, auch ist dem im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des innerdeutschen Vertriebes von Druckerzeugnissen[35] zum Ausdruck gekommenen Prinzip der Gegenseitigkeit Rechnung getragen.

Das alles kann indessen nicht darüber hinwegtäuschen, daß mit Willms' Vorschlag alle sich aus der Regelung des § 93 StGB (1953) in Verbindung mit dem Verbringungsverbotsgesetz ergebenden Probleme nur verlagert hätten, ohne daß sie im Sinne der Verfassung gelöst worden wären. Denn es ist nicht einzusehen, weshalb im Verwaltungswege bei gleichbleibend verfehlter Grundhaltung des Gesetzgebers den Problemen gegenüber eine freiheitlichere und verfassungskonforme Behandlung des aus der DDR kommenden Schrifttums Platz greifen sollte als bisher. Die Informationsfreiheit wäre manipulierbar geblieben, das Verbringungsverbotsgesetz hätte lediglich in eine der rein administrativen Lösung angepaßte Form gebracht werden müssen. Darüber hinaus würde der Vorschlag Willms' - konsequent durchgeführt - darauf hinauslaufen, daß der Bundesminister des Innern einen Index derjenigen periodischen Schriften erstellen könnte, aufgrund dessen sie von vornherein einbehalten werden können, wenn sie in die Bundesrepublik gelangen, ohne daß jeweils im einzelnen die Schrift auf ihren verfassungsfeindlichen Inhalt überprüft würde[36].

Die Darstellung der bisher gemachten Vorschläge und vorgelegten Entwürfe hat gezeigt, daß alle Lösungsversuche mehr oder minder fehlgingen oder aber auf halbem Wege stagnier-

---

35) vom 11.5.1966
36) Die Unzulässigkeit solcher Maßnahmen haben Lüttger-Kaul, GA 1961, S. 74 ff, bereits nachgewiesen; ähnliche Befürchtungen wie hier, Jeschek, 22. SAS, Prot. S. 400

ten. Dabei ist bemerkenswert, daß nur die vorliegenden Regierungsentwürfe verfassungsrechtliche Bedenken in der zu regelnden Materie nicht sehen, geschweige denn ihnen Rechnung zu tragen suchen; alle anderen Vorschläge haben die verfassungsrechtlichen Probleme zumindest in gewissem Umfang erkannt.

VII. Die Bedeutung des Art. 18 GG

Die verfassungsrechtliche Fragwürdigkeit des im Jahre 1951 in Kraft getretenen politischen Strafrechts ist damals indessen wenigstens teilweise von seinen Schöpfern erkannt worden. So hat ein Vertreter der Regierung im Rechtsausschuß geäußert: "Selbst wenn die Tatbestände nicht exakt sind, daß sie allen Kriterien einer exakten Rechtsstaatlichkeit genügen, und wenn sie hohe Anforderungen an die richterliche Auslegung stellen, kann dieser Mangel doch wieder in einer weniger gefährlichen Zeit behoben werden und das volle Maß der Rechtsstaatlichkeit wieder hergestellt werden"[37].

Um die Verfassungskonformität der Staatsgefährdungsdelikte zu gewährleisten, bedarf es indessen mehr, als nur einer Rücksichtnahme auf Art. 1o3 Abs. 2 GG[38]. Das volle Maß der Rechtsstaatlichkeit ist erst dann hergestellt, wenn der Gesetzgeber alle Verfassungsnormen beachtet und ihren Garantiefunktionen in dem von ihm geschaffenen Recht Geltung verschafft. Im Bereich der Organisationsdelikte ist dies, nach einem Spruch des Bundesverfassungsgerichts insoweit geschehen, als man dort im Hinblick auf Art. 9 Abs. 2 und 21 Abs. 2 GG von den Sondertatbeständen abrückte und Ungehorsamsdelikte schuf, die sich an die genannten Grundrechtsartikel anschließen.

Für den Bereich des § 93 StGB (1953) war eine verfassungsgerechte Lösung nur dann zu finden, wenn man, der Eigen-

---

37) Lechner, Lt. Regierungsdirektor im Bundesjustizministerium, 116. RAS 1951
38) ähnlich Maihofer, 72. SAS, Prot. S. 1384

schaft der Vorschrift als Individualdelikt folgend, Art. 18 GG fruchtbar machte.

Es ist bereits dargelegt worden, daß Art. 18 GG Sondertatbestände verbietet, die sich inhaltlich mit ihm überschneiden. Hieraus folgt zunächst, daß ein sich auf verfassungsfeindliches Schrifttum beziehender, mit Art. 18 GG kongruenter Spezialtatbestand unzulässig ist.

Der Ausgangspunkt der Überlegungen muß also diese Verfassungsvorschrift sein. Man kann nun in dem Verwirkungsinstitut des Art. 18 GG als eine abschließende und erschöpfende Regelung sehen, mit der Folge, daß sich das Bundesverfassungsgericht mit dem Ausspruch der Verwirkung oder Beschränkung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung gegen den mit staatsgefährdendem Schrifttum agierenden Verfassungsfeind wendet und daß damit alle denkbaren Maßregeln erschöpft sind.

Denkbar ist aber auch ein sich an Art. 18 GG anschließender Ungehorsams- oder besser Rechtsfolgetatbestand, der mit den Mitteln des Strafrechts den Verfassungsfeind in seiner künftigen Betätigung in den Schranken hält, die ihm durch das Verdikt des Bundesverfassungsgerichts gesetzt wurden. Eine solche Regelung würde von Art. 18 GG gedeckt werden, außerdem bedeutete es die folgerichtige Anwendung der Grundsätze, die für den Bereich der Organisationsdelikte gelten, auf den individuellen Verfassungsfeind. Zwingend in dem Sinne, daß Art. 18 GG einen solchen Nachfolgetatbestand unmittelbar postulieren würde, ist das Verwirkungsinstitut jedoch nicht ausgestaltet.

Aber unterließe man die Schaffung eines Rechtsfolgetatbestandes, so würde in dem gleichen Maße, wie Art. 18 GG bisher obsolet geblieben ist, die Grundgesetznorm nur eine lex imperfecta bleiben[39]. Und dieses Ergebnis würde der Bedeutung des Art. 18 GG nicht Rechnung tragen, der gerade auch um seiner Schutzfunktion willen konsequent ausgebaut werden sollte.

---

39) vergl. Maihofer, 72. SAS, Prot. S. 1387, 1389

VIII. Der Alternativentwurf

Mit den hier vertretenen Aufassungen stimmt der im März 1968 vorgelegte Alternativentwurf (AE) überein. Auch er geht von dem Status des Art. 18 GG als eines "Aktivbürgerprivilegs" aus, das "für die unorganisierte politische Tätigkeit die rechtliche und damit auch strafrechtliche Unantastbarkeit des ideologischem Engagements in politischer Aktion und Diskussion auch dann(garantiert), wenn sie in Widerspruch zu Prinzipien und Normen unserer Verfassung steht, also verfassungsgefährdend oder verfassungsfeindlich ist"[40].

Der Alternativentwurf ist, von dieser richtigen Einordnung des Art. 18 GG in das Gefüge des verfassungsrechtlichen Staatsschutzes ausgehend, von der Notwendigkeit eines an die Verfassungsbestimmung anzuschließenden Rechtsfolgeetatbestandes überzeugt. In der Begründung des Alternativentwurfes heißt es dazu, daß der individuelle Verfassungsfeind dann der Kriminalstrafe auszusetzen und an der Fortsetzung seiner politischen Aktivität zu hindern sei, wenn er den Kampf gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung nach einer Verwirkungsentscheidung oder nach einem Betätigungsverbot fortsetze[41].

Hiergegen ist weder aus verfassungsrechtlichen noch aus rechts- oder kriminalpolitischen Gründen etwas einzuwenden.

Die im schriftlichen Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform[42] vorgebrachten Gegenargumente sind nicht zwingend. Die Berufunf auf Maunz-Dürig[43] besagt für sich allein noch gar nichts, denn der Ausschuß zitiert le-

---

40) AE, Begründung zu § A 1o, S. 35
41) AE, a.a.O.
42) BT-Drucks. 2o68/V, Fußn. 275; bereits als Maihofer die Konzeption des Art. 18 GG, von dem die Verfasser des AE ausgingen, dem Sonderausschuß für die Strafrechtsreform vorgetragen hat, 72. SAS, Prot. S. 1384 ff, ist er auf Widerstand gestoßen; vergl. a.a.O. S. 1394 ff und 73. SAS, Prot. S. 1397 ff
43) Maunz-Dürig, Nr. 69 zu Art. 18

diglich eine Ansicht, die nicht mit Gründen versehen ist. Auch der Hinweis auf die Schöpfer des Grundgesetzes geht fehl. Wörtlich heißtnes diesbezüglich im Bericht des Ausschusses: "H ätten die Väter des Grundgesetzes unserer freiheitlichen Demokratie dennoch nur einen so geringen Schutz gewähren wollen, wie die Verfasser des Alternativentwurfs meinen, so hätten sie dies im Grundgesetz eindeutig zum Ausdruck gebracht"[44]. Hier wird im Weg der polemischen Umdeutung versucht, die Argumente, die für die Interpretation des Art. 18 GG im Sinne des Alternativentwurfes sprechen, auf unsaubere Weise abzuwerten. Und zwar geschieht dies, indem man als Prämisse die durch nichts bewiesene Behauptung setzt, wenn Art. 18 GG die ihm bom Alternativentwurf zugeschriebene Sperrwirkung besäße, sei unser Staat nur in sehr geringem Umfang geschützt.

Unsauber ist auch die weitergehende Argumentation des Sonderausschusses: Zunächst wird ins Feld geführt, eine Verwirkungsentscheidung des Verfassungsgerichts könne härter treffen als eine Strafe, außerdem werde das Bundesverfassungsgericht in seiner Arbeitsfähigkeit und seiner Autorität beeinträchtigt. Weiter heißt es dann: "Daß diese Argumente inzwischen auch den Verfassern des Alternativ-Entwurfes nicht unbeachtlich erscheinen, ergibt sich aus der Tatsache, das - im Gegensatz zu den von ihren Sprechern vor dem Sonderausschuß gemachten Ausführungen - in der Schriftlichen Begründung des Alternativ-Entwurfes zu Rechtfertigung der Nichtübernahme der §§ 90 bis 93 ReGE kaum mehr an jenem Gesichtspunkt des "Aktivbürgerprivilegs" festgehalten, sondern fast nur noch darauf abgestellt wird, daß die Beibehaltung der betreffenden Vorschriften weder kriminalpolitisch notwendig noch verfassungsrechtlich vertretbar sei"[45].

Dies ist schlicht unrichtig, denn die Begründung des Alternativentwufs[46] zu § A 10 stellt primär auf die Funktion des Art. 18 GG als Aktivbürgerprivileg an und erst dann

---

44) BT'Drucks. 2068/V, S. 7
45) a.a.O., S. 7, rechte Spalte
46) AE, S. 35

werden in zweiter Linie kriminalpolitische Erwägungen angestellt. Von einem "Kaum-mehr-Festhalten" am Aktivbürgerprivileg des Alternativentwufes kann man nicht sprechen, ohne sich den Vorwurf gefallen lassen zu müssen, unredlich zu sein

1. Rechtsfolgetatbestand

Der im Alternativentwurf als § A1o vorgeschlagene Tatbestand hat folgende Fassung:

"(1) Wer
1. die Tätigkeit fortsetzt, deretwegen das Bundesverfassungsgericht im Verfahren nach Art. 18 GG des Grundgesetzes die Verwirkung ihm zustehender Grundrechte ausgesprochen hat, oder
2. einer ihm nach § 39 Abs. 1 Satz 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt,

wird bestraft.

(2) Wer
1. einer anderen Sachentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die im Verfahren nach Art. 18 des Grundgesetzes erlassen ist, oder
2. einer vollziehbaren Maßnahme, die im Vollzug einer in einem solchen Verfahren ergangenen Sachentscheidung getroffen ist,

zuwiderhandelt,
wird ... bestraft"[47].

Mit einem solchen Tatbestand, der aufgrund seiner klaren Fassung keine Bedenken im Hinblick auf Art. 1o3 Asb. 2 GG aufkommen läßt, hätte zweierlei erreicht werden können: Zum einen wäre man mit ihm zu einer vollen Übereinstimmung mit dem Grundgesetz gelangt; der Rechtsfolgetatbestand hätte sich imEinklang mit Art. 18 GG und damit auch den Grundrechtsgewährleistungen der Art. 5 und 1o GG befunden. Andererseits hätte von der Vorschrift auch der mit den

47) AE, S. 35

Mitteln der Publizistik trotz des Verwirkungs- oder Beschränkungsspruchs weiterhin tätige Verfassungsfeind, der eigenes persönliches Gedankengut verbreitet, strafrechtlich belangt werden können.

2. Propagandaverbot

Der Alternativentwurf hat indessen auf eine den §§ 93 StGB (1953) und 94 E 66 - nicht inhaltlich - entsprechende Regelung nicht verzichtet.

Der § A 11 hat in seinem Abs. 1 den folgenden Wortlaut:

(1) Wer Propagnda

1. einer vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei oder einer für sie geschaffenen Ersatzorganisation,
2. einer nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes unanfechtbar verbotenen Vereinugng oder einer für die geschaffenen Ersatzorganisation,
3. einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation oder
4. einer außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestehenden Organisation, die auf die Unterstützung einer der in Nr. 1 oder 2 oder auf die Verherrlichung der in Nr. 3 genannten Vereinigungen gerichtet sind,

verbreitet, zur Verbreitung herstellt oder einführt, wird ... bestraft"[48].

Der Tatbestand könn e im Hinblick auf die Haltung, die der Entwurf zu Art. 18 GG einnimmt, zu Mißverständnissen führen, wenn man in der Vorschrift ein Individualdelikt in dem Sinne sähe, daß hier die Verbreitung eigener Propaganda, die in irgendeinem Zusammenhang mit den Thesen einer verbotenen Partei oder Vereinigung steht, oder sich gar dem Inhalt nach zufällig mit ihr deckt, pönalisiert werden sollte.

---

48) AE, S. 44 f

Das ist jedoch nicht gewollt, entscheidend ist die formelle Zugehörigkeit der Schriften zu den verbotenen Organisationen. Insofern braucht auf Art. 18 GG kein Bedacht genommen zu werden, da es nicht um Schriften des individuellen Verfassungsfeindes geht, sondern ausschließlich um Publikationen von Vereinigungen und Parteien[49].

Es bleibt die Feststellung, daß der vorgeschlagenen § A 11 immerhin eine praktikable Abgrenzung zu dem geliefert hat, was unter den §§ 87 Abs. 2, 88 Abs. 2 E 66 recht unscharf als ideologische Beihilfe firmierte[50]. Darüber hinaus wird durch die Notwendigkeit, daß die Schrift formell einer verbotenen Organisation zugeordnet werden kann, eine Vorverlegung der Strafbarkeit in dem Sinne, daß schon jegliches verfassungsgefährdende Gedankengut erfaßt werden kann, vermieden[51].

Abs. 2 des § A 11 stellt klar, daß nur solche Schriften getroffen werden sollen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. Satz 2 bring die wesentliche - und wünschenswerte - Einschränkung, daß Propagandaschriften im Sinne des Abs. 1 Nr. 4 (Also außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Gesetzes bestehender Organisationen) nicht im Erscheinungsland allgemein vertriebene Publikationen sind, also vor allem Tageszeitungen, Zeitschriften oder Bücher.

Abs. 3 des § A11 schließlich schließt jedes "schon objektiv der staatsbürgerlichen Aufklärung oder ähnlichen Zwecken dienendes Verhalten vom Tatbestand aus"[52].

Die mündliche Propaganda bleibt von einer Pönalisierung nach § A 11 ausgenommen[53], ist aber nach dem Rechtsfolgetatbestand des § A 10 möglich

---

49) Aus der Begründung zu § A 11 geht diese Zielrichtung nicht unmittelbar hervor, ergibt sich aber aus den Vorbemerkungen des AE zum 3. Titel, S. 29

50) vergl. die genannten Bestimmungen: "Wer sich an einer in Abs. 1 bezeichneten (vom BVerfG verbotenen) Partei, bzw. Vereinigung beteiligt, für sie w i r b t oder sie u n t e r s t ü t z t ..."

51) vergl. Begr. AE, S. 47

52) AE Begr. a.a.O.

53) vergl. a.a.O.

Mit der Tatbestandsausgestlatung des § A 11 haben ihre Autoren eine - auch von ihnen angestrebte[54] - Schwerpunktverlagerung auf eine Garantiefunktion der Strafnorm erreicht. Daß eine solche Zielsetzung legitim und auch geboten erscheint, kann im Hinblick auf die stets vorhandene Gefahr der Grundrechtsbeeinträchtigung im Bereich von Propagandaverboten nicht bezweifelt werden.

54) Maihofer, 72. SAS, Prot. S. 1390

I Das geltende Recht

I. Darstellung und strafrechtsimmanente Kritik

Am 1. August 1968 ist das Achte Strafrechtsänderungsgesetz, das die Novellierung des Staatsschutzrechts brachte, in Kraft getreten[1].

Das neue Propagandaverbot ist jetzt unterdem Titel "Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates" in § 86 StGB enthalten, der folgenden Wortlaut hat:

"(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbarverboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbreitet oder zur Verbreitung innerhalb dieses Bereiches herstellt, vorrätig hält oder in diesen Bereich einführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften, Tonträger, Abbildungen oder Darstellungen, deren Inhalt gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung

---

1) BGBl I, S. 741 ff

oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Handlung im Rahmen der Staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen oder ähnlicher Zwecke vorgenommen wird.
(4) § 84 Abs.4 gilt entsprechend.

1. Die Vorschrift gilt nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 nur für Propagandamittel einer verbotenen Partei , einer unanfechtbar verbotenen Vereinigung bzw. ihrer Ersatzorganisationen. Wie bereits dargelegt wurde, kann nach den durch die Verfassung gesetzten Schranken ein Propagandaverbot nur als Organisationsdelikt ausgestaltet sein und zwar in dem Sinne, daß nur die Propaganda einer verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung inkriminiert werden kann. Ebenso können auch Propagandamittel einer außerhalb des Bundesgebietes bestehenden Organisation erfaßt werden, die für die Zwecke der hier verbotenen Parteien und Vereinigungen tätig ist[2].

Entscheidend ist ausschließlich die formelle Zugehörigkeit der Schriften zu den verbotenen Organisationen, sie wird z.B. dann angenommen werden können, wenn sie von ihr selbst oder in ihrem Auftrag hergestellt werden[3]. Schröder hat den Charakter des § 86 als Organisationsdelikt völlig verkannt[4]. Nach seiner Auffassung kann eine Herausgeber- oder Urheberschaft der verbotenen Organisation nicht verlangt werden. "Entscheidend ist..., daß in den Schriften usw. das Gedankengut der Parteien oder Vereinigungen propagiert wird, sodaß unter § 86 auch derjenige fällt, der ohne Kontakt mit Funktionären für eine verbotene Partei oder Vereinigung Propaganda treibt....Es wäre kriminalpolitisch untragbar, wenn der Täter, der aus eigenem Antrieb für eine verbotene Partei Propaganda betreibt,

---

2) Der AE, S. 44 f, spricht von Unterstützung der verbotenen Organisationen.
3) Schwarz-Dreher, Anm. 3 zu § 86
4) Schönke-Schröder, Nr. 11 zu § 86

nicht von der Vorschrift erfaßt würde"[5]. Ein solches verfehltes Verständnis des § 86 in einem führenden Kommentar wiedergegeben zu sehen, ist bestürzend. Es kann damit eine Entwicklung eingeleite werden, die den alten grundgesetzwidrigen Bahnen des § 93 a.F. folgt: Ein Propagandaverbot als Sondertatbestand, der das verfassungsfeindliche Gedankengut eines einzelnen pönalisiert, das nur materiell mit den Ideologien einer verbotenen Partei übereinstimmt. Hier zeigen sich die ersten Früchte, der Uneinsichtigkeit des Gesetzgbers, der sich das richtige Verständnis von Art. 18 GG nicht zu eigen machen und deshalb auch nicht das geschlossene System der Art. 9 Abs.2, 21 Abs. 2 und 18 GG nicht in das Strafgesetzbuch transponieren konnte.

Von § 86 werden weiter Propagandamittel einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des Bundesgebites erfaßt, die für die Zwecke der verbotenen Parteien oder Vereinigungen tätig sind. Unter den Begriff der Vereinigung fällt jede Partei, Einrichtung ist jede auf längere oder kürzere Zeit für bestimmte Funktionen geschaffene Stelle[6]. Nach Ansicht Drehers muß die ausländische Einrichtung qusi stellvertretend für die verfassungswidrigen Zwecke einer verbotenen Organisation tätig sein.[7] Anders der Alternativentwurf, der nicht darauf abstellt, "daß die auswärtigen Organisationen gleichsam stellvertretend für die in der Bundesrepublik illegalisierten Vereinigungen propagandistisch tätig sind und selbst gegen unsere Verfassung gerichtete Ziele verfolgen.... Vor allem wäre dadurch ein Zugriff auf eingeschleuste nationalsozialistische Propagandaschriften ausgeschlossen , da nicht nachgewiesen werden könnte, dass die ausländische Organisation an die Stelle einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation getreten ist"[8].

Diese Befürchtungen sind vom Standpunkt des Alternativentwufes aus gesehen berechtigt, denn dort werden in § A 11 Abs. 1 Nr. 3 Propagandaschriften "einer ehemaligen

---

5) Schönke-Schröder a.a.O.
6) Schwarz-Dreher, Anm. 3 B zu § 86; Schönke-Schröder, Nr. 9 zu § 86
7) Schwarz-Dreher, a.a.O.
8) AE, S. 46 f

nationalsozialistischen Organisation" erfaßt, deren Verfassungswidrigkeit vom Grundgesetzvorausgesetzt wird.

Das geltende Recht bestraft dagegen die Herstellung oder Verbreitung von Propagandamitteln, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen. Hier ist evident der Bruch mit der Konzeption des § 86 als Organisationsdelikt vollzogen.

Zur Rechtfertigung kann nicht angeführt werden, an eine Organisation könne nicht angeknüpft werden, da der organisierte Nationalsozialismus zerschlagen sei[9]. Denn entscheidend ist doch, daß das Grundgesetz Propagandaverbote lediglich als Organisationsdelikte toleriert und es nur statthaft ist, an die formelle Zugehörigkeit des Propagandamaterials zu einer ehemaligen nationalsozialistischen Organsisation anzuknüpfen. Hier braucht es nicht erst - wie bei Schröder - zu Fehlinterpretationen zu kommen; schon vom Wortlaut her ist Nr. 4 ein Individualdelikt, das materiell exakt § 93 a.F. entspricht. Strafgrund ist hier wie dort die Verbreitung eigenen "staatsgefährdenden Gedankenguts".

2. Angriffsmittel sind die in Abs. 2 der Vorschrift definierten Propagandamittel. Während der AE nur von Propagandaschriften spricht, sind in dem geltenden Tatbestand wie schon bei § 93 a.F. außer den Schriften Tonträger, Abbildungen und Darstellungen aufgenommen worden. Wie die frühere Rechtsprechung gezeigt hat, haben andere Informationsträger als Schriften keine Rolle gespielt, die Beibehaltung der übrigen Propagandamittel war also letzten Endes nicht erforderlich. Hinzukommt, daß soweit es um "Darstellungen"geht, Kollisionen mit § 86 a StGB eintreten können.

Der Inhalt der Propagandamittel muß sich gegen die freiheitliche demokratische Ordnung oder gegen den Gedanken der

---

9) vergl. Krauth, Kurfess, Wulff, JZ 1968, S. 581

Völkerverständigung richten.
Die diesbezüglichen Ausführungen des AE müssen auch für die Auslegung des § 86 StGB gelten:" Dadurch werden absurde Pamphlete, die eine solche Gefährdung weder herbeizuführen noch zu fördern geeignet sind, ausgeschlossen, auch wenn der Verfasser sie dazu bestimmt hat"[10].

Auf eine Definition des Begriffes freiheitliche demokratische Grundordnung hat das Gesetz- wie auch schon früher verzichtet. Nach Dreher[11] umfaßt er mehr als die in § 92 Abs. 2 StGB enumerierten Verfassungsgrundsätze. Sachlich zutreffend ist die Definition des Bundesverfassungsgerichts, die bereits oben[12] wiedergegeben wurde, und die vor allem für die Rechtsprechung zum praktikablen Maßstab werden kann[13].

Gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet sich eine Schrift mit " militärisch-agressiver, expansionistischer oder den Krieg verherrlichender Tendenz"[14].

Maßgebend ist der Inhalt der Schrift. Bedenken sind hier anzumelden, wenn bei der Interpretation des Inhalts des Propagandamaterials so verfahren wird, wie bei § 93 a.F. Daß diese Gefahr besteht, zeigen die bis jetzt erschienenen Kommentierungen zu § 86. Nach Dreher muß die "agressive Tendenz in dem Propagandamittel selbst zum Ausdruck kommen, wobei Ergänzung durch allgemeinkundige Tatsachen und Lesen 'zwischen den Zeilen' möglich ist"[15].

§ A 11 des Alternativentwurfes stellt in Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich klar, daß Propagandschriften auswärtiger Organisationen nicht im Erscheinungsland allgemein vertriebene Publikationen, namentlich Tageszeitungen, Zeitschriften oder Bücher sind. Diese Einschränkung wurde in das geltende Recht nicht übernommen.

---

10) AE, S. 47
11) Schwarz-Dreher, Anm. 2 zu § 86
12) vergl. unter D I 2
13) eingehend zu dem Begriff: Schmitt Glaeser, S. 32 ff
14) Krauth, Kurfess, Wulff, JZ 1968, S. 581
15) Schwarz-Dreher, Anm. 2 zu § 86; vergl. auch Schönke-Schröder, Nr. 5 a zu § 86

Immerhin setzte Art. 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes die Anwendung des § 86 Abs. 1 StGB bis zum 31.3. 1969 für Zeitungen und Zeitschriften aus, die außerhalb des räumlichen Geltungsbreichs des Gesetzes in ständiger regelmäßiger Folge erschienen und dort allgemein und öffentlich vertrieben wurden. Dies galt jedoch nur für solche Stücke, die in die Bundesrepublik durch den Postzeitungsdienst oder durch den Handel gegen Entgelt eingeführt und dann vertrieben wurden.

Diese - wenn auch nur zeitweilige - Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 86 StGB ist grundsätzlich zu begrüßen. Indessen leuchtet nicht ein, daß Art. 8 des 8. StÄG nur auf Zeitungen abstellt, die im Handel oder Postzeitungsdienst vertrieben werden. Wie die Zeitungen in den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes gelangen kann doch schließlich gleichgültig sein, maßgebend allein ist, daß es sich um regelmäßig erscheinende Zeitungen und Zeitschriften handelt.

Auf Ersuchen des Bundestages bei der Verabschiedung des Gesetzes legte die Bundesregierung im Februar 1969 einen Bericht "über den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften aus dem anderen Teil Deutschlands" vor[16].

Bemerkenswert an dem Bericht ist allenfalls die Mitteilung, daß die Identität zwischen den in das Bundesgebiet eingeführten und in der DDR öffentlich vertriebenen Zeitungen und Zeitschriften ständig überprüft wurde, um zu verhindern, daß besondere "Westausgaben" in das Bundesgebiet eingeführt wurden.[17]

Über die viel bedeutsamere Frage, ob diese Überprüfung unter Anwendung des Verbringungsverbotsgesetzes erfolgte und ob durch die Überprüfung die Aktualität von Tageszeitungen beeinträchtigt wurde[18] sagt der Bericht nichts aus.

---

16) BT-Drucks. 3863/V
17) a.a.O. S. 2
18) vergl. Krauth, Kurfess, Wulff, JZ 1968, S. 581

Als Hauptergebnis des Berichts wird wohl die Feststellung zu werten sein, daß die Aussetzung des § 86 Abs. 1 nicht zu einer "größeren Lieferung von Zeitungen und Zeitschriften geführt hat"[19]. Offenbar durch dieses Ergebnis ermutigt, wurde durch ein Gesetz zur Änderung von Art. 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 31.3.1969 die Anwendung des § 86 Abs. 1 StGB auf Zeitungen und Zeitschriften aus der DDR auf die Dauer von weiteren zwei Jahren, also bis zum 31.3.1971 ausgesetzt.[20]

3. Tathandlung ist das Verbreiten, das zur Verbreitung Herstellen, das Vorrätighalten oder Einführen. Mit Ausnahme des Merkmals des Beziehens ist dies der perfektionistische Tatformenkatalog des § 93 a.F. Man hätte sich auf die allein gefährlichen Begehungsarten beschränken und auf das Tatbestandsmerkmal des Vorrätighaltens verzichten sollen.

4. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 93 a.F. wurden Schriften, die zur Unterrichtung der Öffentlichkeit, zur wissenschaftlichen Forschung oder zu ähnlichen Zwecken verwandt wurden, nicht von der genannten Vorschrift erfaßt[21]. Diese Einschränkung war von dem alten Propagandaverbot nicht gedeckt und so ist es nur korrekt, wenn in dem neuen Tatbestand der Abs. 3 ausdrücklich diese sozialadäquaten Fälle von der Bestrafung ausgenommen hat.

Die Rechtsnatur der Klausel ist noch nicht geklärt, der Gesetzgeber wollte die Erörterung dieser Frage der Rechtsprechung überlassen[22]. Bei einem Irrtum sollen sowohl nach dem Alternativentwurf als auch nach Dreher die Grundsätze über den Verbotsirrtum zur Anwendung kommen[23].

5. Der Vorsatz muß sich auf das Verbot bzw. dessen Unan-

---

19) BT-Drucks. 3863/V, S. 3
20) BGBl I, S. 269
21) vergl. z.B. BGHSt 19, S. 221 ff
22) BT-Drucks. 1068/V, S.9
23) AE, S. 47; Schwarz-Dreher Anm. 6 zu § 86

fechtbarkeit oder auf die sonstigen Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts erstrecken. Er muß weiter die Kenntnis vom Charakter der Propagandamittel sowie das Wissen umfassen, daß es sich um Propaganda von Organisationen handelt.

6. Dem Gesetzgeber ist es nicht gelungen, das Verhältnis von § 86 StGB zu den §§ 84 Abs. 2 und 85 Abs. 2 StGB klar zu gestalten.

Nach § 84 Abs.2 wird bestraft, wer sich in einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrigen Partei bzw. Ersatzorganisation als Mitglied betätigt oder wer ihren organisatorischen Zusammenhalt unterstützt. § 85 Abs. 2 enthält eine entsprechende Regelung in Bezug auf andere Vereinigungen.

Der Alternativentwurf hat in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hingewiesen, daß durch die Bestrafung der ideologischen Beihilfe vom Strafgesetz das Verboten werde, was das grundgesetz erlaube.[24] Im schriftlichen Bericht des Sonderausschusse für die Strafrechtsreform heißt es dazu, man sei sich darüber einig gewesen, daß auf die §§ 84 und 85 sowie 2o Vereinsgesetz nicht zurückgegriffen werden dürfe wenn dies auf eine Umgehung der in § 86 beschlossenen Einschränkungen hinausliefe[25]. Krauth, Kurfess und Wulff weisen demgegenüber darauf hin, daß dies eine ungerechtfertigt Privilegierung von Mitgliedern sei[26], die Propaganda betrieben. Diese Schwierigkeiten hätten sich indessen vermeiden lassen, wenn der Gesetzgeber bei den §§ 84 Abs. 2und 85 Abs. 2 den Vorschlägen des Alternativentwurfes gefolgt wäre, der mit der Einfügung des Merkmals " durch erhebliche sachliche Mittel" eine klare Abgrenzung angeboten hatte.

---

24) AE S. 29
25) BT-Drucks. 2o68/V, S. 6; vergl. auch Schönke-Schröder, Nr. 14 zu § 84, der als Unterstützung nur solche Tätigkeiten bezeichnen will, die entweder unmittelbar oder in erheblichem Umfang die Organisation fördern
26) JZ 1968, S. 581

7. Nach § 86 Abs. 4 gilt die Mitläuferklausel des § 84 Abs. 4 StGB auch innerhalb des Propagandaverbots. Bei Beteiligten, deren Schuld gering ist und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, kann auf eine mildere Strafe erkannt oder ganz von einer Bestrafung nach den Vorschriften über die Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates abgesehen werden.

Im übrigen kann nach § 92 a StGB neben Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt werden, neben einer Strafe von Mindestens 6 Monaten auch auf Statusverluste sowie Polizeiaufsicht. Es bleibt zu hoffen, daß dieses System der - teilweise erheblich diskriminierenden - Nebenstrafen im Rahmen der Reform des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches abgeschafft wird[27].

II. Verfassungsrechtliche Kritik

1. Das System der Art. 9 Abs. 2, 21 Abs. 2 und 18 GG berührt und regelt nicht nur Fragen nach der Zulässigkeit von Strafnormen des Staatsschutzrechts, es wirkt auch auf den Bereich der Grundrechtsgewährleistungen ein. Während dies bei Art. 18 GG schon im Tatbestand zum Ausdruck kommt, ergibt es sich bei Art. 9 Abs. 2 und 21 Abs. 2 mittelbar aus Charakter und Zweck der Verbotsverfahren. So ist es zutreffend, wenn es im Alternativentwurf heißt: "Die Berufung auf Art. 5 GG ist den Grundrechtsträgern ... nur dann verwehrt, wenn gegen sie ein Verbots- oder ein Verwirkungsverfahren durchgeführt wurde"[28].

Demnach kann ein grundrechtsbeschränkendes Propagandaverbot nur an die Propagandaverbote verbotener Organisationen anknüpfen, ohne widerrechtlich zu sein. Einwände aus dieser Sicht bestehen daher gegen § 86 Abs. 1 StGB insoweit nicht, als die Propaganda verbotener Parteien oder Vereinigungen in Rede steht.

---

27) vergl. dazu AE, Allgemeiner Teil, S. 71 ff
28) AE, S. 45

§ 86 Abs. 1 Nr. 4 bedroht indessen auch denjenigen mit Strafe, der Propagandamittel herstellt oder verbreitet, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen. Da dieser Tatbestand nicht auf die Propaganda einer nationalsozialistischen Organisation abstellt, deren Verfassungswidrigkeit vom Grundgesetz vorausgesetzt wird, kann sich zufolge des Aktivbürgerprivilegs derjenige auf die Garantie des Art. 5 GG berufen, der die freiheitlich demokratische Grundordnung bekämpft, indem er nationalsozialistische Propaganda betreibt. Er kann dies unter dem Schutz des Art. 5 GG solange tun, bis ihm das Bundesverfassungsgericht durch eine Verwirkungsentscheidung den freien Raum der Meinungsäußerung einschränkt.

2. Das Verbringungsverbotsgesetz von 1961 gilt auch nach Inkrafttreten des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes weiter. Soweit das strafrechtliche Verbringungsverbot jetzt verfassungskonform ist, bestehen Bedenken nicht mehr, soweit es das Gesetz selbst angeht.

Allerdings muß sich die Handhabung des Gesetzes entscheidend ändern. Denn unter der Geltung von § 93 a.F. wurde praktisch alles an Druckschriften erfaßt, was aus der DDR in die Bundesrepublik verbracht werden sollte. Die in Art. 5 und 1o GG normierten Grundrechte werden nur dann nicht tangiert, wenn tatsächlich das verfassungskonforme Verbringungsverbot verletzt wird. Es muß also sorgfältig geprüft werden, ob Urheber oder Herausgeber Vereinigungen im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 3 StGB sind und weiter, ob der Inhalt der Schriften sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Es darf nicht - wie früher - allein auf die Herkunft der Druckschriften abgestellt werden. Konkrete Feststellungen lassen sich jedoch für die Zeit nach dem Inkrafttreten des §o86 StGB nicht treffen, da, soweit

ersichtlich, keine entsprechenden Veröffentlichungen vorliegen.

3. Die verfassungsrechtlichen Einwände aus Art. 103 Abs. 2 GG gegen die Art und Weise, wie der Begriff "Inhalt der Schrift" durch die Rechtsprechung zu § 93 a.F. interpretiert wurde, sind bereits dargetan worden. Sollte die Judikatur zu § 86 StGB weiterhinmit so dubiosen Konstruktionen wie: Zulässigkeit der Ergänzung des Inhalts der Schrift durch allgemeinkundige Tatsachen und das, was dem einsichtigen Leser zwischen den Zeilen erkennbar wird, arbeiten, müssen die verfassungsrechtlichen Bedenken wegen der Verletzung des Postulats von Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit der Tatbestände aufrechterhalten bleiben.

4. § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB ist seinem Wortlaut nach unschwer als Individualdelikt zu erkennen. Im Vordergrund "steht hier nicht mehr die weitere Betätigung einer illegalisierten Organisation, sondern ausschließlich eine Bestrebung nationalsozialistischen, sprich: verfassungsfeindlichen Charakters, durchgeführt mit den Mitteln der modernen Publizistik"[29]. Sein Inhalt überschneidet sich dadurch mit dem Tatbestand des Art. 18 GG, § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB ist daher wegen Verstoßes gegen Artikel 18 verfassungswidrig.

---

29) Schmitt Glaeser, S. 305

K Schlußbemerkung

Es war das Hauptziel dieser Arbeit, das Rechtsgebiet der strafrechtlichen Propagandaverbote in der Bundesrepublik darzustellen und einer rechtlichen Kritik zu unterziehen. Dabei hat sich ergeben, daß die von 1951 bis 1968 gültig gewesene einschlägige Vorschrift im Strafgesetzbuch § 93 a.F. dogmatisch und rechtspolitisch fragwürdig war. Schwerer aber wiegt die Feststellung, dass die Bestimmung sowie die auf ihr beruhende Handhabung des Verbringsverbotsgesetzes in erheblichem Umfang mit dem Grundgesetz kollidierten. Die Arbeithat zu zeigen versucht, daß Art. 18 GG eine zentrale Bedeutung im System der Grundrechtsausgestaltungen und damit für die strafrechtliche Regelung grundrechtsbeschränkender Propagandatatbestände zukommt.

Leider hat der Gesetzgeber bei der Neufassung des Staatsschutzrechts es nicht vermocht, grundlegend neu unter Beachtung des Art. 18 GG die Probleme strafrechtlicher Propagandaverbote zu lösen. Ein Tatbestand des neuen Propagandave botes ist wieder verfassungswidrig, in der neuen kommentierenden Literatur sind Tendenzen erkennbar die befürchten lassen, daß die Fehler der Vergangenheit immer noch nicht erkannt, geschweige denn beseitigt wurden. Die Reform muß also weiter gehen.